



Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

**Stellungnahme zu dem Fragenkatalog
des Bundesverfassungsgerichts
in dem Verfahren 2 BvR 392/07
zu § 173 Abs. 2 S. 2 StGB
– Beischlaf zwischen Geschwistern –**

Fassung vom 19. November 2007

vorgelegt von

Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jörg Albrecht
und
Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Sieber

Direktoren am Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales Strafrecht
Günterstalstr. 73, 79100 Freiburg i.Br.
Tel.: 0761-7081-201; 0761-7081-200
E-Mail: h.j.albrecht@mpicc.de; u.sieber@mpicc.de

Inhaltsverzeichnis

A. Rechtsvergleichender Teil	3
SACHVERSTÄNDIGER: PROF. DR. DR. H.C. ULRICH SIEBER	
I. Rechtslage in Deutschland	4
II. Internationaler Vergleich	26
B. Kriminologischer Teil	87
SACHVERSTÄNDIGER: PROF. DR. DR. H.C. HANS-JÖRG ALBRECHT	
I. Sexualwissenschaftliche Fragestellungen	88
II. Medizinisch-genetische Fragestellungen	112
III. Rechtstatsächliche Fragestellungen	118
Abkürzungsverzeichnis	123
Literaturverzeichnis zu Teil A	124
Literaturverzeichnis zu Teil B.....	127

Anhang:

Landesberichte zur Strafbarkeit des Inzests im ausländischen Recht

A. Rechtsvergleichender Teil

SACHVERSTÄNDIGER:

PROF. DR. DR. H.C. ULRICH SIEBER

Prof. Dr. *Ulrich Sieber* ist Direktor und Leiter der strafrechtlichen Forschungsabteilung am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht.

Die vorliegende Stellungnahme wurde von ihm unter Mitwirkung von Dr. *Konstanze Jarvers*, Priv.-Doz. Dr. *Hans-Georg Koch* und *Tim Müller* erstellt. Die rechtsvergleichenden Ausführungen beruhen insbesondere auf den in der Anlage beigefügten Landesberichten von Dr. *Justus Benseler* (Kanada), Dr. Dr. h.c. mult. *Karin Cornils* (Schweden), *Guy Cumes*, LL.M. (Australien), *Gonzalo Garcia Palominos* und *Alfonso Fco. Palacios Huerta*, LL.M. (Chile), *Susanne Forster*, LL.M. (England und Wales), Prof. Dr. Dr. h.c. *Vagn Greve* (Dänemark), Dr. *Konstanze Jarvers* (Italien), Dr. *Irini Kiriakaki*, LL.M. (Griechenland), Dr. *Adome Blaise Kouassi* (Côte d'Ivoire), *Teresa Manso Porto*, mag. iur. comp. (Spanien), Dr. *Celina Nowak* (Polen), *Peggy Pfützner* und Dr. *Claire Saas* (Frankreich), Dr. *Johanna Rinceanu*, LL.M. (Rumänien), Prof. Dr. *Dieter Schaffmeister* (Niederlande), Dr. *Ulrike Schittenhelm* (Russland), Prof. Dr. *Martin Schubarth* (Schweiz), *Emily Silverman*, LL.M. (USA), *Zsolt Szomora* (Ungarn), Dr. *Silvia Tellenbach* (Türkei), *Yang Zhao* (China).

I. Rechtslage in Deutschland

1. Rechtsgeschichtliche Entwicklung

GUTACHTENFRAGE: Auf welche früheren Rechtsnormen, Rechtsquellen und Rechtsordnungen lässt sich § 173 StGB kontinuierlich zurückführen? Gibt es Brüche in dieser Entwicklung?

STELLUNGNAHME: Die geschichtliche Entwicklung der Inzeststrafbarkeit verlief in Deutschland zwar in Etappen, jedoch ohne große Brüche. Die wichtigsten Etappen dieser Entwicklung sind das kanonische und das römische Recht, die Aufklärung, die anschließende Reaktion, das Reichsstrafgesetzbuch, der Nationalsozialismus sowie die Nachkriegszeit.

a) Vom kanonischen zum römischen Recht: Die Einführung und Konsolidierung des Inzestverbots

Die Strafbarkeit des Inzests auf deutschem Gebiet lässt sich bis ins 6. Jahrhundert n. Chr. sicher zurückverfolgen.¹ Zu dieser Zeit setzte sich mit dem Eindringen des Christentums in Zentraleuropa das Inzestverbot im Sinne des kirchlichen Rechts durch und wurde von der weltlichen Gesetzgebung erstmals in einer Verordnung König Childeberts II. von Austrasien² im Jahre 596 mit dem Tode bedroht.³ Die Rechtsauffassung der alten Germanen ist hingegen nicht eindeutig überliefert.⁴ Es wird vermutet, dass eheliche Verbindungen zwischen nächsten Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie verboten waren, der Inzest im Hinblick auf den weiteren Verwandtschaftskreis jedoch nicht untersagt war.⁵

Das strafrechtliche Inzestverbot in Deutschland geht folglich auf die Eheverbote des kanonischen Rechts zurück, deren Wurzeln im mosaischen Recht zu finden

¹ *His*, Geschichte des Deutschen Strafrecht bis zur Karolina, S. 147; *Wilda*, Strafrecht der Germanen, S. 855.

² Austrasien bezeichnete den östlichen Teil des Frankenreichs. Das Gebiet umfasste die fränkischen Gebiete um Rhein, Maas und Mosel und neben Metz die Orte Reims, Köln und Trier sowie die Gebiete der besiegten germanischen Stämme.

³ *His*, Geschichte des Deutschen Strafrecht bis zur Karolina, S. 147; *Wilda*, Strafrecht der Germanen, S. 855.

⁴ *Palmen*, Der Inzest, S. 46; *Wittmann*, Die Blutschande, S. 47.

⁵ *Wilda*, Strafrecht der Germanen, S. 855 ff.; *Wittmann*, Die Blutschande, S. 47.

sind.⁶ Im 18. Kapitel des 3. Buch Mose (*Levitikus*) wird die Heirat zwischen Blutsverwandten und Verschwägerten – in gerader Linie unbegrenzt, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade – als schwere Sünde untersagt.⁷ Als Strafe für eine sexuelle Verbindung der erfassten Personen wird im gleichen Buch im 20. Kapitel die Todesstrafe⁸ (Verse 11, 12, 14) und die Ausrottung⁹ (Vers 17) vorgeschrieben. Das Inzestverbot im mosaischen Recht diente dem Schutz der sozial-ökonomischen Gemeinschaft. Das für die alttestamentlichen Juden geltende Exogamieverbot¹⁰ barg, besonders in der Diaspora, die Gefahr einer Endogamie in den engsten Familienkreis, welcher aus Gründen der Sicherung der Familienintegrität entgegengetreten werden sollte.¹¹ Ferner ist das Inzestverbot im mosaischen Recht auch als Abgrenzung gegen die Riten anderer Kulturen (z.B. in Ägypten) zu verstehen, in denen der Beischlaf zwischen Verwandten und Verschwägerten nicht unter Strafandrohung stand, sondern zumindest in den Herrscherhäusern sogar gewünscht war.¹²

Die auf dem *Levitikus* beruhende Lehre der Einheit des Fleisches (*unitas carnis*) diente dem kirchlichen Recht als Begründung der Strafbarkeit.¹³ Das Inzestverbot des kanonischen Rechts wurde dabei maßgeblich von den Eheverboten bestimmt, die über die Anforderungen des mosaischen Rechts hinaus auf den siebten Grad der Verwandtschaft und Schwägerschaft ausgedehnt wurden.¹⁴ Dabei wurde unterschieden zwischen dem *incestus iuris divini* (bei dem die geschlechtliche Verbindung schon den Verboten des mosaischen Rechts unterfiel) und dem *incestus iuris humani* (bei dem die Verbindung lediglich gegen die weiter reichenden kirchlichen Eheverbote gerichtet war).¹⁵ Sowohl der Verstoß gegen die Eheverbote als auch

⁶ Wittmann, Die Blutschande, S. 51.

⁷ Z.B. zum Geschwisterinzest: „Niemand soll sich zu seiner nächsten Blutsfreundin tun, ihre Blöße aufzudecken; denn ich bin der Herr (Vers 6). Du sollst deiner Schwester Blöße, die deines Vaters oder deiner Mutter Tochter ist, daheim oder draußen geboren, nicht aufdecken.“ (Vers 9).

⁸ Z.B. zum Mutter-Sohn-Inzest: „Wenn jemand bei seines Vaters Weibe schläft, dass er seines Vater Blöße aufgedeckt hat, die sollen beide des Todes sterben; ihr Blut sei auf ihnen“ (Vers 11).

⁹ Vgl. Vers 17: „Wenn jemand seine Schwester nimmt, seines Vaters Tochter oder seiner Mutter Tochter, und ihre Blöße schaut und sie wieder seine Blöße, das ist Blutschande. Die sollen ausgerottet werden vor den Leuten ihres Volks; denn er hat seiner Schwester Blöße aufgedeckt; er soll seine Missetat tragen.“

¹⁰ Verbot einer Eheschließung außerhalb der eigenen Gruppe.

¹¹ *Palmen*, Der Inzest, S. 41 f.

¹² *Palmen*, Der Inzest, S. 41.

¹³ Wittmann, Die Blutschande, S. 33.

¹⁴ Wittmann, S. 32 ff.

¹⁵ *Palmen*, Der Inzest, S. 45.

der außereheliche Geschlechtsverkehr waren mit Buße belegt, sodass der Inzest vollumfänglich sanktioniert war.¹⁶ In der Folgezeit blieb der Inzest über Jahrhunderte in weltlichen Gesetzen im Sinne des kanonischen Rechts strafbar, wobei die Kirche die Strafverfolgung vollends an sich gezogen hatte.¹⁷

Die spätere Vereinheitlichung des Strafrechts auf Grundlage des humanistischen Gedankenguts des römischen Rechts brachte hinsichtlich der Inkriminierung des Inzests und des Strafgrundes kaum eine Veränderung.¹⁸ Die Bambergische Peinliche Halsgerichtsordnung von 1507 (*Constitutio Criminalis Bambergensis*) und die darauf folgende Peinliche Halsgerichtsordnung Karls V. von 1532 (*Constitutio Criminalis Carolina*) lösten zwar die Verknüpfung von Inzest- und Eheverbot,¹⁹ enthielten aber weiterhin eine umfassende Kriminalisierung des Inzests.²⁰ Der Tatbestand erfasste alle Personen, zwischen denen nach dem kirchlichen Recht keine gültige Ehe ohne Dispens geschlossen werden konnte, d.h. Blutsverwandte in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis einschließlich zum vierten Grad sowie Verschwägerte.²¹ Die Inzeststrafbarkeit stützte sich also weiterhin auf kanonisches Recht, ohne eine eigenständige Strafbegründung vorzutragen.

Die vorrangig geltenden Partikularrechte auf dem Gebiet des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nationen sahen ebenfalls eine Bestrafung des Inzests vor.²² Der Beischlaf zwischen Aszendenten und Deszendenten wurde in der Regel mit dem Tode durch das Schwert, der Beischlaf zwischen Geschwistern vorwiegend mit Vermögensentzug, Staupenschlag oder Landesverweisung bestraft.²³

¹⁶ Wittmann, S. 32 ff.

¹⁷ Wittmann, Die Blutschande, S. 50.

¹⁸ Palmen, Der Inzest, S. 46.

¹⁹ Palmen, Der Inzest, S. 47.

²⁰ Art. 142 *Constitutio Criminalis Bambergensis*: „Item so einer unkeusch mit seiner stifttochter, mit seines suns eweyb oder mit seiner stiftmutter, solche unkeusch solle dem eebruch gleych, wie an dem hunderten und fünfundvierzigsten artikel von dem eebruch geschriben steet, gestrafft werden, aber von neher unkeusch wirt umb zucht und ergernuß willen zu melden unterlassen: Wo aber noch nehere und bösslichere unkeusch geübt wurd, so sol die straff derhalb nach Radt der verstendigen beschwerdt werden“. § 117 *Constitutio Criminalis Carolina*: „Item so eyner unkeusch mit seiner stieffttochter, mit seines suns eheweib, oder mit seiner stieffmutter treibt, inn solchem und noch nehern sipschafften soll die straff wie davon im unsern vorfarn unnd unsern Keyserlichen geschriben rechtem gesetzt, gebraucht, unnd derhalb bei den rechtsverstendigen radts gepflegt werden.“

²¹ Von Frölichsburg, Commentarius in Kayser Carl des Fünften peinliche Hals-Gerichts-Ordnung, 2. Teil, 3. Buch, S. 262.

²² Wittmann, Die Blutschande, S. 63.

²³ Wittmann, Die Blutschande, S. 63. Mittelalterliche Körperstrafe, bei welcher der Verurteilte am Pranger geschlagen wurde.

Schon hier zeigt sich, dass der Beischlaf zwischen Geschwistern grundsätzlich milder geahndet wurde als der sexuelle Kontakt zwischen Verwandten der auf- und absteigenden Linie.

b) Das Zeitalter der Aufklärung und die Reaktion: Der Sieg der Sittlichkeit

Die Aufklärung bildet einen Wendepunkt in der Geschichte der Kriminalisierung des Inzests. Nachdem sich *Baron de Montesquieu*²⁴ (1689–1755) in Frankreich und *Cesare Beccaria*²⁵ (1738–1794) in Italien bereits kritisch mit dem Inzesttatbestand auseinandergesetzt hatten, wurde in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Inzeststrafbarkeit auch von der deutschen Rechtswissenschaft erstmals in Zweifel gezogen. *Karl Ferdinand Hommel* (1722–1781) und *Johann Gottlieb Fichte* (1762–1814) wollten den Inzest als lediglich unsittliches Verhalten vom staatlichen Strafanspruch ausgenommen und nur mit Kirchenstrafen geahndet wissen.²⁶ Diese Auffassung war eine konsequente Weiterentwicklung der Lehre *Christian Thomassius* (1655–1728), der im Inzest eine Zuwiderhandlung gegen das göttliche Recht, aber keinen Verstoß gegen das Naturrecht ausmachen konnte und nur aufgrund der Schämlichkeit der Handlung noch eine weltliche Bestrafung forderte.²⁷ Die Aufklärung führte zu einer fundamentalen Umwertung der Sittlichkeitsdelikte. Grundsätzlich sollte der Inzest hiernach als bloß unmoralisches und unsittliches Verhalten im weltlichen Recht straflos bleiben, wenn nicht eine Gefährdung der Familie oder des sozial-ökonomischen Umfelds nachgewiesen werden konnte.²⁸ Im Weltbild der Aufklärer durfte sich die Bestrafung zudem nicht in der Vergeltung erschöpfen, sondern musste darüber hinausgehende Zwecke verfolgen.²⁹

Das bayerische, sächsische und preußische Strafrecht drängten im 19. Jahrhundert die Ideen der Aufklärung zurück und nahmen wieder stärker Bezug auf den Schutz der Sitten. Diese Entwicklung ist im Kontext der Restauration zu verstehen, welche den Einfluss der freiheitlichen geistigen Fundamente der Französischen Revolution in den deutschsprachigen Staaten bekämpfte. Dennoch zeigte sich der Einfluss der Aufklärung bei der strafrechtlichen Bewertung des Inzests insoweit, als der zu erfassende Personenkreis in den genannten regionalen Strafgesetzbü-

²⁴ *Montesquieu*, *De l'esprit des lois*, S. 415 ff.

²⁵ *Beccaria*, *Dei delitti e delle pene*, S. 65.

²⁶ *Hommel*, *Philosophische Gedanken über das Criminalrecht*, § 59, S. 121.

²⁷ *Palmen*, *Der Inzest*, S. 53.

²⁸ *Palmen*, *Der Inzest*, S. 60.

²⁹ *Maurach/Zipf*, *Strafrecht Allgemeiner Teil 1, Teilband 1*, § 6 Rn. 18.

chern enger begrenzt und das Strafmaß gegenüber der *Constitutio Criminalis Carolina* erheblich reduziert wurde.³⁰ Darüber hinaus gehende Forderungen der Rechtswissenschaft nach einer Herauslösung des Inzests aus dem weltlichen Strafsystem sind jedoch nicht in Gesetzeskraft erwachsen.

Im dritten Teil des bayerischen StGB von 1813 stellten die Artikel 306, 307 den Beischlaf zwischen Kindern und Eltern sowie anderen Blutsverwandten in aufsteigender Linie unter Strafe. Weiterhin waren sexuelle Verhältnisse zwischen Stiefeltern und Kindern sowie zwischen Geschwistern vom Inzestverbot erfasst. Dabei wurde stets eine Verführung der Kinder oder anderer Abkömmlinge durch die Eltern bzw. Stiefeltern oder die anderen Blutsverwandten in aufsteigender Linie angenommen. Hingegen beinhalte das bayerische StGB von 1813 kein Verbot der Verschwägertenbeischlafs. Der Tatbestand des Inzests wurde dann jedoch durch das neue bayerische StGB von 1861 in Artikel 208 bis 211 insofern erweitert, als nun auch der sexuelle Kontakt zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern erfasst war. Als Strafgrund sind im Entwurf von 1854 die Sittenreinheit und der Frieden der Familie sowie die Verhütung der körperlichen und geistigen Degeneration künftiger Geschlechter aufgeführt.³¹ Damit wurde in der Gesetzesbegründung neben sittlich-moralischen Motiven und dem Ziel des Schutzes der Beziehungen der Familienmitglieder untereinander nun auch die Vorbeugung von Erbkrankheiten zur Legitimation der Strafbarkeit herangezogen.³² Für Beischlaf zwischen Eltern und anderen Verwandten in aufsteigender Linie mit ihren leiblichen Abkömmlingen sah das bayerische StGB von 1861 für erstere Gefängnis nicht unter drei Jahren, für letztere, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet hatten, Gefängnis bis zu zwei Jahren vor. Der Inzest zwischen voll- und halbgebürtigen Geschwistern wurde mit Gefängnis von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Während in den Vorarbeiten zum sächsischen StGB von 1855 noch eine Begrenzung der Inzeststrafbarkeit auf den engsten Familienkreis diskutiert wurde,³³ setzte sich in der endgültigen Gesetzesfassung eine extensive Regelung durch, die sowohl den Beischlaf zwischen Verwandten als auch zwischen Verschwägerten unter Strafe stellte.³⁴ Ein ähnlich weitgehendes Inzestverbot fand sich im Allgemeinen Landrecht für die preußischen Staaten von 1794. Ein Entwurf von 1843 zum preußi-

³⁰ *Palmen*, Der Inzest, S. 65.

³¹ *Palmen*, Der Inzest, S. 67.

³² *Al-Zand/Siebenhüner*, KritV 2006, S. 69.

³³ *Tittmann*, Handbuch der Strafrechtswissenschaft und der deutschen Strafrechtsgeschichte, S. 613.

³⁴ *Wittmann*, Die Blutschande, S. 69.

schen StGB fachte die Debatte um die Strafbarkeit des Inzests neu an. Insbesondere *Heinrich Leopold von Strampff* (1800–1879) erhob seine Stimme gegen die Inkriminierung der „Blutschande“. In einem kritischen Brief schrieb er: „Man kann also die völlige Verworfenheit einer Handlung anerkennen, sie in religiöser und sittlicher Beziehung für verdamulich und fluchwürdig erklären, und sie doch mit keinem Strafgesetz bedrohen. [...] Der Staat hat kein juristisches Recht, daß seine Bürger sich der Zucht und Sitte und Gottesfurcht ergeben. Deshalb verletzen sie, wenn sie blutschänderischen Umgang pflegen, sein Recht nicht mehr, als wenn sie in der unglücklichen Verblendung einen Götzen anbeten. Darum würde ich die Blutschande nur bestrafen, wenn durch dieselbe zugleich Rechte anderer verletzt werden.“³⁵ Dies wäre nach *Heinrich Leopold von Strampffs* Auffassung z.B. bei der Erregung eines öffentlichen Ärgernisses der Fall. Tatsächlich fand der Tatbestand des Inzests in den Entwürfen von 1848³⁶ und 1849³⁷ keine Aufnahme, wohingegen der Entwurf von 1851 zwar eine allgemeine Herabsetzung des Strafmaßes vorschlug, den Tatbestand als solchen aber beibehielt. Letztlich wurden die harten Strafen des Allgemeinen Landrechts für die preußischen Staaten im Preußischen StGB von 1851³⁸ gemindert, ohne den weitergehenden Forderungen *Heinrich von Strampffs* Rechnung zu tragen. Der entstandene § 141 des Preußischen StGB von 1851 war Vorbild für § 173 RStGB, welcher die Grundlage der heutigen Regelung des § 173 StGB darstellt.³⁹

c) Vom Reichsstrafgesetzbuch zum Nationalsozialismus: Der Vormarsch der Eugenik

Im RStGB war der Straftatbestand des § 173 („Blutschande“) dem 13. Abschnitt „Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit“ zugeordnet. Danach wurde der Beischlaf zwischen Verwandten auf- und absteigender Linie für die Aszendenten mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, für die Deszendenten mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft. Zudem war der Beischlaf zwischen Verschwägerten auf- und absteigender Linie sowie zwischen Geschwistern mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bedroht. Jedoch blieben Verwandte und Verschwägte absteigender Linie straflos, wenn sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten.

³⁵ *Von Strampff*, Kritische Briefe über den Entwurf des Strafgesetzbuches für die Preußischen Staaten, S. 303.

³⁶ Entwurf des StGB für die Preußischen Staaten (1848), § 101.

³⁷ Entwurf eines allgemeinen deutschen StGB (1849), Art. 102.

³⁸ Entwurf des StGB für die Preußischen Staaten (1848), § 130.

³⁹ *Ellbogen*, ZRP 2006, S. 190; *Maurach/Schroeder/Maiwald*, Strafrecht BT Teilband 2, § 63 Rn. 84; *Wittmann*, Die Blutschande, S. 66.

Die Anregung *Wolfgang Mittermaiers* (1867–1956) aus dem Jahre 1901, den Inzesttatbestand zu streichen, weil er nur „eine reine Unmoral und keine besondere Gefahr“ darstelle,⁴⁰ wurde unter Verweis auf das staatliche Interesse an der sittlichen Gesundheit des Familienlebens und die Gefahr für die Nachkommenschaft zurückgewiesen.⁴¹ In einem Vorentwurf zu einem neuen Deutschen Strafgesetzbuch von 1909 wird der Inzest sogar als der „schwerste Angriff auf das sittliche Wesen der Familie“ bezeichnet.⁴² Der Tatbestand des Vorentwurfs vor 1909 wurde im Wesentlichen vom Gegenentwurf von 1911⁴³ und dem Entwurf der Strafrechtskommission von 1913⁴⁴ übernommen.⁴⁵ In einer Zusammenstellung der gutachterlichen Äußerungen über den Entwurf zu einem Deutschen StGB von 1911 findet sich unter Hinweis darauf, dass in einigen romanischen Ländern die Blutschande als solche gar nicht bestraft werde, die Forderung nach einer Abmilderung der harten Strafen des deutschen Rechts.⁴⁶ Im Ergebnis konnte sich dieser Einwand aber nicht durchsetzen. Vielmehr verdoppelte der Entwurf von 1919⁴⁷ das Strafmaß für die Aszendenten auf 10 Jahre Zuchthaus, ohne hierauf in der Begründung näher einzugehen.⁴⁸ Sowohl der Entwurf *Gustav Radbruchs* von 1922⁴⁹ als auch der „Amtliche Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches“ von 1925 hielten an der Pönalisierung des Inzests und der zehnjährigen Strafandrohung fest, wobei die Zuchthausstrafe jedoch mit „strengem Gefängnis“ ersetzt wurde.

Eine erneute Wende in der Inkriminierung des Inzests stellt der von der Reichsregierung vorgelegte Entwurf von 1927⁵⁰ dar. Er sah vor, die Bestrafung des Beischlafs von Verschwägerten aus dem Tatbestand zu streichen. Ein darauf folgender

40 *Mittermaier*, Verbrechen und Vergehen, S. 147.

41 *Hoegel*, Reform des Strafrechts, S. 114.

42 Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch (1909), S. 688.

43 Gegenentwurf zum Vorentwurf eines Deutschen Strafgesetzbuches (1911), § 244.

44 Entwurf der Strafrechtskommission (1919), § 317.

45 *Wittmann*, Die Blutschande, S. 81.

46 Zusammenstellung der Gutachterlichen Äußerungen über den Entwurf zu einem Deutschen StGB, S. 346.

47 Entwürfe zu einem Deutschen Strafgesetzbuch (1919), § 319.

48 *Palmen*, Der Inzest, S. 81.

49 *Gustav Radbruchs* Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs (1922), § 256.

50 Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches nebst Begründung in zwei Anlagen (1927), S. 145.

Entwurf aus dem Jahre 1930⁵¹ hielt an der Straffreiheit des Verschwägertenbeischlafs fest. Ausländische Rechtsordnungen hatten zu diesem Zeitpunkt den Tatbestand bereits gänzlich gestrichen.⁵² In dem Entwurf von 1927 wurden Bedenken gegen das den Verschwägertenbeischlaf begründende Rechtsgut des Familienschutzes geäußert, eugenische Überlegungen⁵³ hingegen als rational und fortschrittlich eingestuft.⁵⁴ Das Reichsgericht in Strafsachen hatte im Jahre 1922 bereits die körperliche und sittliche Gesundheit der Familie als Schutzgut des Delikts anerkannt.⁵⁵ Hier zeigt sich, dass die Tradition eines eugenischen Denkens bereits in den 1920er Jahren ihren Weg in die Rechtswissenschaft gefunden hatte.⁵⁶

Ein Gesetzentwurf aus der Zeit des Nationalsozialismus von 1936⁵⁷ enthielt wiederum in § 214 den Tatbestand des Beischlafs zwischen Verschwägerten, sah aber Straffreiheit vor, wenn die schwägerschaftsbegründende Ehe zum Tatzeitpunkt nicht mehr bestand. Ferner beinhaltete der Entwurf eine fakultative Strafmilderung bzw. das Absehen von Strafe in besonders leichten Fällen, insbesondere wenn die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten zur Tatzeit aufgehoben war. Der Gesetzentwurf von 1936 ordnete den Inzest systematisch als „Angriff auf die Sittlichkeit“ ein und führte die Reinhaltung des Familienlebens, die körperliche Gesunderhaltung der Rasse sowie den Schutz Minderjährigen als strafbegründende Erwägungen an. Die Regelung fügte sich nahtlos ein in das sozialdarwinistische Streben der Nationalsozialisten nach „Volksgesundheit“ und „Reinhaltung der völkischen Erbmasse“ von „minderwertigen Rassen“ und Erbkrankheiten. Während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft waren die eugenischen Gründe für das Inzestverbot, d.h. die Verhinderung erbkranken Nachwuchses, nunmehr noch eindeutiger in den Vordergrund gerückt.⁵⁸

⁵¹ Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs nach den Beschlüssen des Deutschen Reichstagsausschusses und den Deutschen und Österreichischen Strafrechtskonferenzen (1930), S. 160.

⁵² *Gebhard*, Der Inzest, S. 65.

⁵³ Der Begriff „Eugenik“ wurde vom britischen Anthropologen *Francis Galton* (1822–1911) in seinem im Jahre 1883 erschienenen Buch *Inquiries in Human Faculty and its Development* geprägt. *Galton* verstand hierunter eine Wissenschaft mit dem Ziel, durch Zucht eine Vergrößerung des Anteils positiv bewerteter Erbanlagen und eine Verminderung erblich bedingter Krankheiten zu erreichen.

⁵⁴ NK-Frommel, § 173 Rn. 4.

⁵⁵ RGSt 57, 140 (140).

⁵⁶ NK-Frommel, § 173 Rn. 4.

⁵⁷ Entwurf eines Allgemeinen StGB (1936), § 214.

⁵⁸ *Palmen*, Der Inzest, S. 84.

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften und über die Rechtsstellung von Staatenlosen vom 23. April 1938 normierte in § 4, dass der Beischlaf zwischen Verschwägerten auf- und absteigender Linie straflos blieb, wenn die schwägerschaftsbegründende Ehe zur Tatzeit nicht mehr bestand. Darüber hinaus konnte das Gericht von Strafe absehen, wenn die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten zur Zeit der Tat aufgehoben war. Nach der Neufassung wurden Taten nicht mehr verfolgt, wenn die Befreiung vom Ehehindernis des § 1310b des Bürgerlichen Gesetzbuchs erteilt wurde. Hieraus lässt sich folgern, dass die nationalsozialistische Diktatur sich in den eugenischen Gesichtspunkten der Strafbegründung wiederfand und diese im Vergleich zu sittlich-moralischen oder religiösen Strafmotiven stärker betonte, ohne dem Straftatbestand durch nationalsozialistisches Gedankengut eine völlig neue Prägung zu verleihen.

d) Von der Nachkriegszeit bis zur Gegenwart: Keine wesentliche Tendenz zur Entkriminalisierung

In der Nachkriegszeit wurden die Änderungen der Verordnung von 1938 durch das 3. StrÄndG von 1953 in das StGB eingearbeitet. In der Deutschen Demokratischen Republik war Inzest gemäß § 152 des am 12. Januar 1968 beschlossenen Strafgesetzbuchs der DDR strafbar. Die Norm lautete „Geschlechtsverkehr zwischen Verwandten“ und war systematisch im Kapitel „Sexueller Mißbrauch von Jugendlichen“ aufgeführt. Als Schutzgut wurde die Fähigkeit der sozialistischen Familie, Kinder moralisch-sittlich zu erziehen, benannt.⁵⁹ Nach der Vorschrift wurden volljährige Personen für den Geschlechtsverkehr mit Verwandten in gerader Linie mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft. Der Geschwisterinzest wurde mit Verurteilung auf Bewährung oder Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren geahndet, wobei bei Jugendlichen von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen werden konnte.

In der Bundesrepublik Deutschland besann sich die Rechtswissenschaft auf eine freiheitliche Konzeption des Strafrechts zurück, dessen geistesgeschichtliche Wurzeln in der Epoche der Aufklärung liegen. Die Rechtsgutslehre, nach der durch das Strafrecht nur geschützt werden darf, was für das menschliche Zusammenleben in der Gemeinschaft unentbehrlich ist, setzte sich als Prüfstein von Strafdrohungen

⁵⁹ NK-Frommel, § 173 Rn. 9.

durch.⁶⁰ Nach dieser Auffassung können die bloße Unmoral oder die ethische Verwerflichkeit eines Verhaltens dessen Kriminalisierung nicht rechtfertigen, solange es niemandes Sicherheit und Freiheit beeinträchtigt.⁶¹ Der in den 1960er Jahren beginnende Wandel der Sexualmoral von traditionellen Konzepten der Unsittlichkeit hin zu einer Art Verhandlungsmoral, nach der alle konsensualen sexuellen Kontakte als moralisch legitimierbar begriffen werden, die nicht auf der Ausnutzung von Macht über schwächere Personen beruhen, führte weiterhin zu einem neuen Verständnis des Sexualstrafrechts.⁶² Noch im Jahre 1962 wurde die „Blutschande“ zwischen Verwandten der aufsteigenden Linie allerdings in einem Entwurf eines Strafgesetzbuchs ohne nähere Begründung als „eines der schwersten Verbrechen“ bezeichnet, „die das Strafrecht kennt“.⁶³ Zudem wollte sich der Gesetzgeber vorbehalten, bestimmte Fälle „ethisch besonders verwerflichen und nach der allgemeinen Vorstellung schändlichen Verhaltens“ auch dann zu bestrafen, wenn kein Rechtsgut verletzt wird.⁶⁴

Erst im Jahre 1969 wurde das auf überkommenen Moralvorstellungen beruhende Sexualstrafrecht durch das 1. StrRG grundlegend reformiert.⁶⁵ Die Strafbarkeit des Ehebruchs, der einfachen Homosexualität, der Unzucht mit Tieren sowie der Erschleichung des außerehelichen Beischlafs wurden abgeschafft. Im gleichen Jahr hatte der Bundesgerichtshof im „Fanny Hill“-Urteil klargestellt, dass die Strafrechtsentwicklung sich der wandelnden Sexualmoral nicht völlig versperren könne.⁶⁶ Obwohl bereits dem Entwurf aus dem Jahre 1962 zufolge in Anknüpfung an die Entwürfe von 1927 und 1930 die Bestrafung des Beischlafs zwischen Verschwägerten vollständig gestrichen werden sollte, blieb dieser Tatbestand auch nach dem 1. StrRG strafbar. Im Zuge des Reformgesetzes war nach Art. 3 allerdings § 173 Abs. 3 StGB außer Kraft getreten, der die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte ermöglichte.

In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts wurden in der Rechtswissenschaft mehr und mehr Stimmen laut, die eine vollständige Abschaffung des Inzesttatbestandes forderten. Nach neuerer Auffassung wurden zwar inzestuöse Formen des

⁶⁰ Vgl. zu der entsprechenden Funktion der Rechtsgutslehre zusammenfassend NK-Hassemer, Vor § 1, Rn. 255 u. 261.

⁶¹ *Roxin*, Strafrecht AT, S. 19.

⁶² NK-Frommel, § 173 Rn. 7.

⁶³ Amtliche Begründung zum Entwurf eines Strafgesetzbuchs von 1962, S. 348.

⁶⁴ Amtliche Begründung zum Entwurf eines Strafgesetzbuchs von 1962, S. 376.

⁶⁵ *Barabas*, Sexualität und Recht, S. 35.

⁶⁶ BGHSt, 23, 30 (43f.)

sexuellen Missbrauchs von Kindern durch ältere Familienmitglieder im Rahmen eines offenen oder verdeckten Machtmissbrauchs als verwerflich begriffen, nicht aber einverständlicher Geschlechtsverkehr von Blutsverwandten, die sich nicht im Rahmen eines Machtgefälles begegneten.⁶⁷ So sah beispielsweise der Alternativ-Entwurf von 1968⁶⁸ vor, die „Blutschande“ zwischen Erwachsenen nicht mehr unter Strafe zu stellen. Insbesondere sollte auch der Geschwisterinzest, dem im Hinblick auf die familiäre Situation ein noch geringeres Gewicht als dem Beischlaf zwischen Erwachsenen Blutsverwandten gerader Linie zuerkannt wurde und welcher in der Regel durch Strafandrohungen ohnehin nicht verhindert werden könne, von einer Strafandrohung ausgenommen werden.⁶⁹ Dieser Vorschlag konnte sich im Ergebnis bei der weiteren Reform des Sexualstrafrechts im Jahre 1973 aber nicht durchsetzen.

Nach dem 4. StrRG von 1973 sollten allerdings im Prinzip nur noch solche Verhaltensweisen unter Strafe gestellt werden, die als sozialschädlich angesehen werden müssten.⁷⁰ Daher seien Handlungen nur zu bestrafen, wenn sie elementare Interessen anderer oder der Gemeinschaft verletzen, nicht aber, wenn sie lediglich als unmoralisch begriffen werden.⁷¹ Im Zuge der Reform wurden der Tatbestand der Kuppelei auf den Schutz Minderjähriger beschränkt und die Pornographievorschriften entschärft. Nun wurde konsequenterweise durch eine Änderung des § 173 Abs. 2 S. 2 StGB die Strafbarkeit des Verschwägerteninzests, für den sich zumindest keine eugenische Gründe anführen ließen, gestrichen.

Die Inzeststrafbarkeit erhielt ihre heutige Fassung im Rahmen des 4. StrRG⁷² von 1973. Das Delikt wurde von „Blutschande“ in „Beischlaf zwischen Verwandten“ umbenannt. Zudem wurde der Beischlaf zwischen Verwandten auf- und absteigender Linie durch die Absenkung der Strafandrohung von „einem Jahr bis zu drei Jahren“ auf „Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe“ von einem Verbrechen zu einem Vergehen im Sinne des § 12 Abs. 2 StGB herabgestuft. Die Straftat wurde vom 13. Abschnitt des StGB („Delikte wider die Sittlichkeit“, heute: „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“) in den 12. Abschnitt („Straftaten gegen den Personenstand, die Ehe und die Familie“) verschoben. Die neue systematische Einordnung des § 173 StGB sollte die sich aus Art. 6 Abs. 1 GG

⁶⁷ NK-Frommel, § 173 Rn. 7.

⁶⁸ *Baumann*, Alternativ-Entwurf eines Strafgesetzbuches, S. 59.

⁶⁹ *Baumann*, Alternativ-Entwurf eines Strafgesetzbuches, S. 61.

⁷⁰ Vgl. dazu *Barabas*, Sexualität und Recht, S. 36; *Palmen*, Der Inzest, S. 1.

⁷¹ Vgl. dazu *Barabas*, Sexualität und Recht, S. 36.

⁷² Viertes Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 23.11.1973, BGBl. I, S. 1725 (1726).

ergebende staatliche Schutzpflicht manifestieren und die Bedeutung der Familienintegrität als geschütztes Rechtsgut unterstreichen.⁷³ Die Strafbarkeit des Verschwägertereinzests wurde vollständig aufgehoben. Im Zuge des Adoptionsgesetzes vom 2. Juli 1976 wurde § 173 StGB letztmalig neu gefasst. In Absatz 1 ersetzte der Begriff „leiblicher Abkömmling“ die Worte „Verwandten der absteigenden Linie“, in Absatz 2 S.2 wurde „leibliche Geschwister“ anstelle „Geschwister“ verwandt. Der Tatbestand wurde folglich auf die Fälle der leiblichen Verwandtschaft beschränkt, während die angenommene Verwandtschaft ausgeklammert wurde. Der Gesetzgeber hat damit die Inzeststrafbarkeit für Fälle aufgegeben, in denen die vermutete Gefahr erbkranken Nachwuchses den Tatbestand nicht rechtfertigen kann. Diese Tatbestandsbegrenzung lässt sich allerdings auch mit dem sittlich-moralischen Argument begründen, dass inzestuöse Beziehungen bei nur angenommener Verwandtschaft im Vergleich zur sonstigen Verwandtschaft als weniger verwerflich eingeschätzt werden.

e) Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der Inzesttatbestand in seiner Reichweite seit Jahrhunderten nur geringfügigen Änderungen unterworfen gewesen ist. Der Beischlaf zwischen Eltern und ihren Deszendenten sowie zwischen Geschwistern ist seit dem Eindringen des Christentums auf deutschem Gebiet im 6. Jahrhundert durchgängig unter Strafe gestellt worden. Der Strafrahmen wurde im Laufe der Jahrhunderte allerdings in mehreren Schritten gesenkt. Zuletzt wurde im Jahre 1973 das Delikt im Zuge des 4. StrRG von einem Verbrechen zu einem Vergehen herabgestuft. Dabei ist beachtenswert, dass der Beischlaf zwischen Geschwistern nach wie vor mit weniger harten Sanktionen bedroht ist als Inzest zwischen Aszendenten und Deszendenten, obwohl der Schutz vor sexuellem Missbrauch durch die Eltern entgegen früherer Fassungen des StGB nun durch § 174 gewährleistet ist.

Bei der Tatbestandsfassung ist hinsichtlich der Strafbarkeit des Verschwägertereibeischlafs eine Entpönalisierung zu verzeichnen. Mit dem abnehmenden Einfluss des kirchlichen Rechts und dem stärkeren Hervortreten eugenischer Gesichtspunkte setzte gegen Ende des 18. Jahrhunderts eine Bewegung zur Entkriminalisierung des Beischlafs zwischen Verschwägerten ein, der erstmals im bayerischen StGB von 1813 nicht strafbar war. Der erneute Vormarsch sittlich-moralischer Motive be-

⁷³ Al-Zand/Siebenhüner, KritV 2006, S. 72

dingte jedoch eine Wiedereinführung dieses Straftatbestandes in späteren Strafgesetzen der Territorialstaaten und dem RStGB von 1871. Erst der nationalsozialistische Gesetzgeber, für den eugenische Gesichtspunkte den vorrangigen Strafgrund bildeten, schuf die Strafbarkeit des sexuellen Kontakts Verschwägerter im Jahre 1938 unter gewissen Umständen wieder ab. Schließlich wurde durch das 4. StrRG von 1973 der Straftatbestand des Verschwägerterinzests in allen Fällen aufgehoben.

Die Kritik an der Inkriminierung des Inzests reißt nicht ab. Erhebliche Zweifel an der Strafwürdigkeit des Beischlafs zwischen Verwandten, der nicht auf dem Missbrauch asymmetrischer Machtverhältnisse beruht, werden heute von breiten Teilen der Literatur angemeldet.⁷⁴ Dennoch ist in der Strafgesetzgebung bisher keine Tendenz zur weiteren Entkriminalisierung des Inzests auszumachen.

2. Tendenzen der Kriminalisierung und Entkriminalisierung

GUTACHTENFRAGE: Lässt sich in der Entwicklung der Strafbarkeit des Inzests in Deutschland eine Tendenz zur Kriminalisierung oder Entkriminalisierung ausmachen?

STELLUNGNAHME: Zur Beantwortung der Frage wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen: Die bei Frage 1 im Gesamtkontext dargestellte Entwicklung der Strafbarkeit ist insgesamt durch eine Entkriminalisierung gekennzeichnet. Diese Entkriminalisierung zeigt sich in der – allerdings nicht sehr umfassenden – Einschränkung des Tatbestandes beim Inzest zwischen Verschwägerten aus dem Jahre 1938. Sie dokumentiert sich auch in der – während der Reaktion auf die Aufklärung im 19. Jahrhundert kurz durch eine gegenläufige Tendenz unterbrochene – Abmilderung der Strafen, die jedoch der allgemeinen Entwicklung des Strafrechts entsprechen dürfte.

3. Entwicklung im Rahmen der Reform des Sexualstrafrechts

GUTACHTENFRAGE: Welche Rolle spielt für die Entwicklung der Strafbarkeit des Inzests in Deutschland die Entwicklung des Sexualstrafrechts?

⁷⁴ SK/StGB-Horn/Wolters, § 173 Rn. 2; Schönke/Schröder/Lenckner, § 173 Rn. 1; Tröndle/Fischer, § 173 Rn. 2; Alternativ-Entwurf, S. 52; MK-Ritscher, § 173 Rn. 2; Karkatsoulis, Inzest und Strafrecht, S. 113; Stratenwerth, FS-Hinderling, S. 301 ff.

STELLUNGNAHME: Zur Beantwortung der Frage wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen: Die Reform des Sexualstrafrechts in den 1960er und 1970er Jahren war – wie dargestellt – dadurch gekennzeichnet, dass das Sexualstrafrecht nicht mehr auf den Schutz der Moral, sondern auf den Schutz von Rechtsgütern gestützt wurde. Dies führte zur Abschaffung verschiedener Strafvorschriften und einer verstärkten Ausrichtung des Sexualstrafrechts auf den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung des Individuums.⁷⁵ Auf die Strafbarkeit des Inzests (insbesondere auf einverständliche sexuelle Handlungen zwischen Familienangehörige) hatte dies jedoch keine Auswirkungen. Der Vorschlag des Alternativentwurfs von 1968 zur Entkriminalisierung von einverständlichen sexuellen Handlungen zwischen Erwachsenen sowie entsprechende Vorschläge aus der Strafrechtswissenschaft wurden nicht aufgegriffen. Es ist zu vermuten, dass die Begründung des Inzestverbots mit genetischen Gesichtspunkten und mit dem Schutz der Familie als ausreichende Begründung auf der Basis der Rechtsgutslehre akzeptiert wurde.

4. Einfluss von nationalsozialistischem Gedankengut

GUTACHTENFRAGE: Ist die Strafnorm des § 173 StGB durch nationalsozialistisches Gedankengut beeinflusst?

STELLUNGNAHME: Zur Beantwortung der Frage wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen: Wie dargestellt, wurde in der Zeit des Nationalsozialismus die Begründung der Inzeststrafbarkeit mit genetischen Gesichtspunkten wesentlich verstärkt. Der genetische Schutzgedanke wurde dabei im Jahre 1938 durch die Abschaffung der Strafbarkeit des Inzests zwischen Verschwägerten auch konsequent umgesetzt. Die genetischen Strafbegründungen gab es – auch in ausländischen Rechtsordnungen – allerdings schon vor dem Nationalsozialismus. Für die Reichweite des Tatbestands hatten die entsprechenden Strafbegründungen jedoch eine (allerdings nicht erhebliche) entkriminalisierende Wirkung.

5. Einwände der Rechtswissenschaft gegen die Inzeststrafbarkeit

GUTACHTENFRAGE: Seit wann werden in Deutschland seitens der Rechtswissenschaft Einwände gegen die Strafbarkeit des Inzests geltend gemacht? Beziehen sich diese Einwände auf bestimmte Formen des Inzests?

⁷⁵ Vgl. dazu Erster Schriftlicher Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, BT-Drucks. V/4094, S. 3, der bei den abgeschafften oder reformierten Bestimmungen die Strafvorschriften über den Ehebruch, die einfache Unzucht zwischen Männern, die Unzucht mit Tieren und die Erschleichung des außerehelichen Beischlafs erwähnt, den Inzest jedoch nicht erwähnt.

STELLUNGNAHME: Zur Beantwortung der Frage wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen: Einwände gegen die Strafbarkeit des Inzests wurden in Deutschland von der Rechtswissenschaft vor allem seit der Aufklärung in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts erhoben. Forderungen wie die von *Karl Ferdinand Hommel* (1722–1781) und *Johann Gottlieb Fichte* (1762–1814), den Inzest als lediglich unsittliches Verhalten vom staatlichen Strafanspruch auszunehmen, waren eine konsequente Weiterentwicklung der Lehre *Christian Thomasius* (1655–1728), der im Inzest eine Zuwiderhandlung nur gegen das göttliche Recht sah. Die Aufklärung führte dadurch zu einer fundamentalen Umwertung der Sittlichkeitsdelikte, die in Deutschland vor allem in der Sexualstrafrechtsreform der 1960er und 1970er Jahre ihren Niederschlag fand. Ob die Forderungen nach einer Beschränkung des Strafrechts auf den Schutz von klar begründbaren Rechtsgütern in der Strafbestimmung des § 173 StGB tatsächlich realisiert sind, ist – wie unten in Teil A.II und Teil B dieses Gutachtens deutlich wird – allerdings fraglich.

6. Jugendwohlfahrtspflegerische Maßnahmen

GUTACHTENFRAGE: Welche jugendwohlfahrtspflegerische oder anderen außerstrafrechtlichen hoheitlichen Maßnahmen werden im Zusammenhang mit Fällen des Beischlafs zwischen Geschwistern ergriffen oder könnten ergriffen werden?

STELLUNGNAHME: Die jugendwohlfahrtspflegerischen Maßnahmen ergeben sich aus dem Kinder- und Jugendhilferecht. Dieses ist vor allem staatliches Leistungsrecht, erlaubt jedoch auch „sozialpädagogische Krisenintervention“ (unten a). Im vorliegenden Zusammenhang sind dabei zwei Konstellationen zu unterscheiden: Maßnahmen gegenüber Eltern mit inzestuös verbundenen Kindern (unten b) sowie Maßnahmen gegenüber inzestuös verbundenen Geschwistern mit (insbesondere gemeinsamen minderjährigen) Kindern (unten c).

a) Allgemeine Aufgaben des Kinder- und Jugendhilferecht

Die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (Jugendämter, freie Träger) haben vor allem die Aufgabe, *Leistungen* zugunsten junger Menschen und Familien zu erbringen bzw. anzubieten.⁷⁶ Kinder- und Jugendhilferecht ist daher „vornehmlich sozialpädagogische Dienstleistung.“⁷⁷ Der Charakter als Leistungsrecht kommt schon durch die Platzierung des Kinder- und Jugendhilferechts im SGB zum Ausdruck. Zu beachten ist dabei jedoch der Nachrang der öffentlichen Jugendhilfe ge-

⁷⁶ § 2 SGB VIII.

⁷⁷ *Münder*, Kinder- und Jugendhilferecht, S. 55.

genüber Selbsthilfe⁷⁸ und den Leistungen anderer.⁷⁹ Faktisch werden Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in großem Umfang von Einrichtungen freier Träger erbracht.⁸⁰

Allerdings kennt das SGB VIII auch „andere Aufgaben“.⁸¹ Von diesen kommt in Inzest-Fällen⁸² unter Geschwistern (und erst recht beim Eltern-Kind-Inzest⁸³) insbesondere die Inobhutnahme⁸⁴ des Kindes oder Jugendlichen als „sozialpädagogische Krisenintervention“⁸⁵ in Betracht.⁸⁶ Praktisch werden die vom Familienrichter zu treffenden Sorgerechtsentscheidungen wegen Gefährdung des Kindeswohls⁸⁷ dabei vielfach von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe angestoßen.

Im Folgenden sind – wie oben erwähnt – vor allem zwei Fallgruppen zu unterscheiden: Zum einen geht es um etwaige Hilfen bzw. Maßnahmen gegenüber Eltern von Geschwistern, die eine inzestuöse Beziehung unterhalten (unten b). Zum anderen sind etwaige Maßnahmen gegenüber Geschwistern zu betrachten, die selbst inzestuöse Beziehungen unterhalten haben oder enthalten, aus denen ein oder mehrere noch minderjährige Kinder hervorgegangen sind (dazu unten c). Im Anschluss an diese Darstellungen wird für beide Fallgruppen noch der Frage nachge-

⁷⁸ So wurde im Rahmen einer telefonischen Befragung, bei der die Amts- oder Abteilungsleiter von sechs Jugendämtern zur Vorbereitung des vorliegenden Gutachtens von einer Mitarbeiterin des Freiburger Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht befragt wurden, von einer Vertreterin eines Jugendamtes betont, gerade bei Inzesthandlungen zwischen (minderjährigen) Geschwistern seien zuerst die Eltern/Erziehungsberechtigten gefragt; sie seien dafür zuständig, ihrem Erziehungsauftrag nachzukommen und die Handlungen zu unterbinden.

⁷⁹ Vgl. dazu § 10 SGB VIII.

⁸⁰ Vgl. § 3 II S. 1 SGB VIII.

⁸¹ Vgl. § 2 III SGB VIII.

⁸² Die oben in Fußnote 78 genannte Befragung der Jugendämter machte deutlich, dass der Begriff „Inzest“ und eine darauf basierende Kategorisierung in der Kinder- und Jugendhilfe keine größere Rolle spielt. Gearbeitet wird in diesem Zusammenhang mit Begriffen wie „Misshandlung“, „Sexueller Missbrauch“ und, ganz allgemein, „Gefährdung des Kindeswohls“.

⁸³ Nach Aussagen der befragten Jugendämter stellen Fälle von Inzest in der täglichen Praxis der Ämter Ausnahmen dar (beim Eltern-Kind-Inzest reichten die Angaben von „sehr selten“ bis „20 Fälle im Jahr“; beim Geschwisterinzest von „in den letzten 16 Jahren kein Fall“ bis zu „drei Fälle im letzten Jahr“).

⁸⁴ Vgl. § 42 SGB VIII, für Eilfälle § 8a III 2 SGB VIII. Jährlich gibt es ca. 25.000 Fälle, vgl. *Münder*, Kinder- und Jugendhilferecht, S. 127.

⁸⁵ *Münder*, Kinder- und Jugendhilferecht, S. 127.

⁸⁶ Vgl. *Palandt-Diederichsen*, BGB, 65. Aufl. 2006, vor § 1626 BGB Rn. 14 (für sexuellen Missbrauch allgemein).

⁸⁷ Vgl. § 1666 BGB.

gangen, in wieweit die Strafbarkeit des Geschwisterinzests als Indikator für eine Gefährdung des Kindeswohls von Bedeutung ist (unten d).

b) Maßnahmen gegenüber Eltern von inzestuös handelnden Kindern

Für Eltern von jugendlichen Inzest-Geschwistern ist einmal an *Beratung* gemäß § 16 Abs. 1 SGB VIII zu denken; die hierfür erforderliche landesrechtliche Konkretisierung ist aber bislang erst in wenigen Bundesländern erfolgt.⁸⁸ Zum anderen (und praktisch wohl in erster Linie) kommt *Hilfe zur Erziehung* gemäß § 27 SGB VIII in Betracht. Die Voraussetzungen dieser Norm sind niedrigschwelliger als bei § 1666 BGB. Es genügt, dass das Kindeswohl nicht mehr gewährleistet ist; eine Gefährdung braucht noch nicht eingetreten zu sein.⁸⁹ Die Hilfsmöglichkeiten sind vielfältiger Art (bis hin zu Heimerziehung oder sonstigen betreuten Wohnformen sowie intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung)⁹⁰ und im konkreten Fall auf der Grundlage eines *Hilfeplans*⁹¹ nach Erforderlichkeit und Geeignetheit zu bestimmen. Anspruchsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten, nicht das betroffene Kind (bzw. die betroffenen Kinder) selbst.⁹²

Das Jugendamt kann auch ohne förmlichen Antrag des Leistungsberechtigten tätig werden; es genügt, dass es über den Hilfebedarf in Kenntnis gesetzt wurde und die Leistungsberechtigten zu erkennen geben, dass sie mit der Inanspruchnahme der Hilfe einverstanden sind.⁹³ Die dem Jugendamt (bzw. dem vergleichbaren freien Träger) zur Verfügung stehenden Maßnahmen sind somit begrenzt. Insbesondere stehen dem Jugendamt selbst grundsätzlich keine Zwangsmaßnahmen gegenüber den Sorgerechtsinhabern zur Verfügung. Soweit zur Abwehr eine Gefährdung des Kindeswohls *Eingriffe* in das elterliche Sorgerecht erforderlich sind, muss der Weg über §§ 8a SGB VIII, 1666 BGB gegangen werden. Zuständig ist dann das Familiengericht. Soweit Einvernehmen mit den Sorgerechtsinhabern besteht, liegt kein Eingriff vor; einer gerichtlichen Entscheidung bedarf es dann nicht.

⁸⁸ *Münder*, Kinder- und Jugendhilferecht, S. 79.

⁸⁹ *Münder*, Kinder- und Jugendhilferecht, S. 102.

⁹⁰ Den Befragten war wichtig darzustellen, dass die Maßnahmen jeweils einzelfallbezogen ausgewählt werden und sich gerade in Fällen des Inzests daran orientieren, wie das Kind/der Jugendliche am besten geschützt werden kann bzw. wie dafür gesorgt werden kann, dass das Kind der schädigenden Handlung nicht mehr ausgesetzt ist. Vgl. §§ 34 f. SGB VIII.

⁹¹ Vgl. § 36 SGB VIII.

⁹² Kritisch *Münder*, Kinder- und Jugendhilferecht, S. 103 f.

⁹³ *Münder*, Kinder- und Jugendhilferecht, S. 54.

Nehmen die Eltern Leistungen nach § 27 SGB VIII⁹⁴ in Anspruch, zeigen sie damit ihre Bereitschaft, eine bestehende Kindeswohlgefährdung abzuwenden und es kommt (jedenfalls vorerst) nicht zu sorgerechtsbeschränkenden Maßnahmen des Familiengerichts.⁹⁵ Lehnen aber die Eltern trotz bestehender Kindeswohlgefährdung Hilfe zur Erziehung ab, ist das Jugendamt durch § 8a III SGB VIII verpflichtet, das Familiengericht zu informieren, damit dieses die geeigneten Maßnahmen treffen kann.⁹⁶ Entsprechendes gilt, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder nicht in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken.⁹⁷

Zentrale Frage im Hinblick auf mögliche Eingriffe in das elterliche Sorgerecht ist somit, ob auf Grund des Inzestgeschehens eine *Kindeswohlgefährdung* vorliegt. Eine solche kommt beim Geschwisterinzest unter verschiedenen Gesichtspunkten in Betracht:

- Eines oder beide der inzestuösen Geschwister ist/sind minderjährig; das Einschreiten erfolgt zum Schutz dieses/dieser inzestbetroffenen Minderjährigen.
- Die jeweils volljährigen inzestuösen Geschwister haben einen minderjährigen Bruder/eine minderjährige Schwester; das Einschreiten erfolgt in deren/dessen Interesse.
- Aus der inzestuösen Geschwisterbeziehung ist es zur Geburt eines (nichtehelichen) Kindes gekommen, dessen Wohl in Frage steht.

Während bei den ersten beiden Fallgestaltungen Maßnahmen gegenüber den Eltern der „Inzest-Geschwister“ in Frage stehen, sind bei der dritten, unter c) näher erörterten Fallgestaltung Maßnahmen zugunsten des aus der Geschwisterinzestbeziehung entstandenen Kindes in Betracht zu ziehen.

Der Begriff der Kindeswohlgefährdung in § 8a SGB VIII entspricht dem in § 1666 BGB.⁹⁸ In diesem Zusammenhang gilt sexueller Missbrauch als klassischer Eingriffstatbestand,⁹⁹ wobei freilich nicht selten *Beweisprobleme* bestehen¹⁰⁰ und

⁹⁴ Z.B. Erziehungsberatung gemäß § 28 SGB VIII.

⁹⁵ *Münder*, Kinder- und Jugendhilferecht, S. 104.

⁹⁶ *Münder*, Kinder- und Jugendhilferecht, S. 104.

⁹⁷ Vgl. § 8a III S. 1 SGB VIII.

⁹⁸ Vgl. *Wiesner*, SGB VIII, § 8a Rn. 14.

⁹⁹ Vgl. *Palandt-Diederichsen*, § 1666 Rn. 28; *Staudinger/Coester*, § 1666 BGB Rn. 93.

¹⁰⁰ Vgl. LG Köln FamRZ 1992, 712 f.; OLG Thüringen FamRZ 2003, 1319; aber auch KG FamRZ 1994, 119 ff.

von daher der Aufgabe des Jugendamtes, „gewichtigen Anhaltspunkten“¹⁰¹ im Sinne konkreter Hinweise¹⁰² nachzugehen, besondere Bedeutung zukommen dürfte. Kindeswohlgefährdendes elterliches Versagen etc. kann auch vorliegen, wenn gegen sexuellen Missbrauch eines Kindes durch ein anderes Geschwister nicht eingeschritten wird.¹⁰³

Ebenso wie beim „gewöhnlichen“ sexuellen Missbrauch hat sich die Fachkraft des Jugendamtes vorrangig an die Personensorgeberechtigten zu wenden;¹⁰⁴ diese sind verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken.¹⁰⁵ Zwangsmittel stehen dem Jugendamt nicht zur Verfügung, jedoch sind die Eltern darauf hinzuweisen, dass das Jugendamt ggf. verpflichtet ist, das Familiengericht anzurufen.¹⁰⁶ Soweit erforderlich, können Informationen auch bei Dritten eingeholt und an das Vormundschafts- bzw. Familiengericht weitergegeben werden.¹⁰⁷

In beiden oben genannten Fällen ist zunächst das Gefährdungsrisiko abzuschätzen.¹⁰⁸ Soweit zur Abwendung der Gefährdung Hilfen¹⁰⁹ nicht ausreichend bzw. nicht geeignet sind, hat das Jugendamt das Familiengericht anzurufen.¹¹⁰ In Eilfällen gefährdeten Kindeswohls kann das Jugendamt z.B. die Polizei selbst einschalten¹¹¹ bzw. selbst ein Kind oder einen Jugendlichen einer anderen Person wegnehmen.¹¹² In allen Fällen besteht jedoch das (auf seine Realisierbarkeit im Einzelfall zu überprüfende) Primat der „Hilfe zur Selbsthilfe.“¹¹³

¹⁰¹ Vgl. § 8a Abs. 1 S. 1 SGB VIII.

¹⁰² *Wiesner*, SGB VIII, § 8a Rn. 13.

¹⁰³ Vgl. den Sachverhalt zu LG Köln FamRZ 1990, 712: u.a. Verdacht des sexuellen Missbrauchs (ob Inzest, bleibt unklar) durch den „ältesten Sohn der Mutter“.

¹⁰⁴ Vgl. *Wiesner*, SGB VIII, § 8a Rn. 18 ff. Nach Ziff. 3.12 der „Empfehlungen des Deutschen Städtetages zur Festlegung fachlicher Verfahrensstandards in den Jugendämtern bei akut schwerwiegender Gefährdung des Kindeswohls“ (abgedruckt bei *Wiesner*, SGB VIII, Anhang zu § 8a) soll als Erstmaßnahme ein Hausbesuch erfolgen.

¹⁰⁵ *Wiesner*, SGB VIII, § 8a Rn. 20. Allerdings hat insoweit der Gesetzgeber bewusst von einer ausdrücklichen Regelung abgesehen.

¹⁰⁶ Vgl. § 8a III SGB VIII.

¹⁰⁷ Vgl. § 65 I Nr. 2 SGB VIII. Die Jugendämter „ermitteln“ nach Angaben zweier Befragter teilweise „verdeckt“, d.h. ohne insbesondere den Täter im Falle des Eltern-Kind-Inzests zu informieren, um das Kindeswohl nicht zu gefährden.

¹⁰⁸ Vgl. § 8 I 1 SGB VIII.

¹⁰⁹ Vgl. § 8a I 3 SGB VIII.

¹¹⁰ Vgl. § 8a III 1 SGB VIII.

¹¹¹ Vgl. § 8a IV 2 SGB VIII.

¹¹² Vgl. § 42 Abs. 2 SGB VIII.

¹¹³ Vgl. *Wiesner*, SGB VIII, § 8a Rn. 18 und 29.

c) Inzestuös verbundene Geschwister als Eltern eigener Kinder

Sind die Inzest-Geschwister Eltern eines Kindes,¹¹⁴ das z.B. aus der inzestuösen Beziehung hervorgegangen ist, kommen auch Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe *zugunsten dieses Kindes* in Betracht. Wie bei jedem Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, hat das Jugendamt der (wegen des Eheverbots für Geschwister) meist ledigen Mutter Beratung gemäß § 52a SGB VIII anzubieten. Dies kann gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung bereits vor der Geburt erfolgen. Von der Geburt des Kindes hat der Standesbeamte das Jugendamt zu informieren;¹¹⁵ dadurch wird das Jugendamt in die Lage versetzt, der Mutter entsprechende Angebote zu unterbreiten.¹¹⁶

Nach den familienrechtlichen Regeln der elterlichen Sorge¹¹⁷ steht diese in den Fällen nichtverheirateter Eltern im Regelfall¹¹⁸ der Mutter allein zu. Bei deren Minderjährigkeit ruht jedoch die elterliche Sorge in Bezug auf Vermögenssorge und Vertretung des Kindes.¹¹⁹ Für das Kind ist dann ein gesetzlicher Vertreter (Vormund) zu bestellen; in diesem Fall wird regelmäßig¹²⁰ das Jugendamt von Gesetzes wegen bis zur Volljährigkeit der Mutter *Amtsvormund*.¹²¹ In anderen Fällen kann unter den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen das Jugendamt als bestellter Amtsvormund¹²² oder als bestellter Amtspfleger¹²³ tätig werden.¹²⁴ Kommt es zur Bestellung einer externen natürlichen Person als Vormund bzw. Pfleger, steht diese unter der Aufsicht des Jugendamts.¹²⁵ Praktisch gesehen geht es

¹¹⁴ Nach Aussagen im Rahmen der Befragung sind solche Fälle in der Praxis wohl extrem selten.

¹¹⁵ Vgl. § 21b S. 1 PersonenstandsG.

¹¹⁶ *Palandt-Diederichsen*, vor § 1712 BGB Rn. 2.

¹¹⁷ § 1626a BGB.

¹¹⁸ Von den in § 1626a I BGB genannten Ausnahmen kommt in den hier zu diskutierenden Fällen allein die erste Alternative (gemeinsame Sorgeerklärung) in Betracht. Minderjährigkeit schließt eine solche Erklärung nicht aus, vgl. näher § 1626c BGB. Zur Vereinfachung wird im folgenden Text davon ausgegangen, dass eine gemeinsame Sorgeerklärung *nicht* vorliegt.

¹¹⁹ § 1673 II BGB.

¹²⁰ Ausnahme ist der vor der Geburt des Kindes bereits bestellte Vormund, vgl. § 1791c I S. 1, letzter Halbsatz und dazu *Palandt/Diederichsen*, § 1774 BGB Rn. 2.

¹²¹ Vgl. § 1791c BGB.

¹²² § 1791b BGB.

¹²³ §§ 1909, 1915, 1791b BGB.

¹²⁴ Die Ausübung der Aufgaben des Beistands, Amtspflegers oder Amtsvormunds ist einzelnen Bediensteten zu übertragen, § 55 II SGB VIII.

¹²⁵ Vgl. § 53 III SGB VIII.

dabei häufig darum, für die betroffenen Kinder *Vollzeitpflege*¹²⁶ zu organisieren bzw. die Möglichkeit einer Adoptionsfreigabe zu prüfen und ggf. eine *Adoptionsvermittlung*¹²⁷ durchzuführen.¹²⁸

Anknüpfungspunkte für die genannten Maßnahmen sind die Nichtehelichkeit des Kindes bzw. die Minderjährigkeit der Mutter; die Inzestsituation spielt insoweit keine besondere Rolle. Jedoch stellt sich die Frage, ob und ggf. inwieweit die elterliche Inzestbeziehung besonderen Anlass für jugendhilferechtliche Maßnahmen im Interesse des betroffenen Kindes geben kann. Insoweit müssen prognostische Entscheidungen im Hinblick auf eine etwaige Gefährdung des Kindeswohls getroffen werden; die „verbotene“ Art und Weise der Zeugung des Kindes kann als solche nicht Anlass für jugendhilferechtliche Maßnahmen sein. Entscheidend ist vielmehr, ob die Eltern (bzw. bei alleinigem Sorgerecht die Mutter) den rechtlichen Erwartungen an ihre Wahrnehmung des Sorgerechts gerecht zu werden versprechen. Das Fortbestehen der Inzest-Beziehung trotz entstandener Elternpflichten wird man in diesem Kontext nicht von vornherein als kindeswohlgefährdend ansehen können. Gegenüber einer Berücksichtigung der Gefährdung einer Wertbildung des Kindes sind bereits generelle Vorbehalte angebracht.¹²⁹ Insbesondere gibt die elterliche Inzestbeziehung kein Indiz dafür ab, dass ein Kind, das einer geschwisterinzestuösen Beziehung entstammt, eher als andere Kinder in sexuelle Handlungen hineingezogen oder anstößigem elterlichen Sexualleben wie insbesondere der Ausübung von Prostitution oder wiederholter elterlicher Sexualbetätigung vor den Augen des Kindes ausgesetzt werden könnte.¹³⁰ Dass die Eltern Straftaten begehen oder begangen haben, die keinen Bezug zu geschützten Kindesinteressen aufweisen,¹³¹ ist für sich genommen noch kein Grund für die Annahme, sie würden nicht bereit oder

¹²⁶ Vgl. § 33 SGB VIII.

¹²⁷ Zu den Aufgaben des Jugendamtes als Adoptionsvermittlungsstelle vgl. § 2 Adoptionsvermittlungsg.

¹²⁸ Nach Angaben im Rahmen der Befragung ist das oberste Ziel der Jugendämter in solchen Fällen, die Versorgung des Kindes sicherzustellen. Vorrangig werde versucht, das Eltern-Kind-Verhältnis zu stärken und die Eltern z.B. durch familienbegleitende Maßnahmen (Einsatz eines Familienhelfers) zu unterstützen, das Kind werde den Eltern nicht zwangsläufig entzogen. Insgesamt würden alle zulässigen Maßnahmen ausgenutzt.

¹²⁹ Näher *Staudinger/Coester*, § 1666 BGB, Rn. 111 f.

¹³⁰ Zu derartigen Fällen der Kindeswohlgefährdung vgl. *Staudinger/Coester*, § 1666 BGB Rn. 113 f.

¹³¹ Vgl. demgegenüber den extrem gelagerten Fall KG FamRZ 1981, 590 (Tötung früherer eigener Kinder im Säuglingsalter).

nicht in der Lage sein, ihren Aufgaben als Sorgeberechtigte nachzukommen.¹³² Auf Besonderheiten, die sich daraus ergeben können, dass Eltern eine Freiheitsstrafe verbüßen, ist hier nicht näher einzugehen.¹³³

d) Ausblick: Begründung einer Gefährdung des Kindeswohls bei Nicht-Fortbestehen der Strafnorm?

Bei Bestehen einer Strafdrohung für Geschwisterinzeß ist das Dulden dieses Inzeßs durch die Eltern (vgl. oben b.) – abgesehen von der Frage etwaiger strafbarer Mitwirkung¹³⁴ – als kindeswohlgefährdend einzustufen, da das eigene Kind dabei Opfer einer Straftat wird. Bei Fehlen einer gegen Geschwisterinzeß gerichteten Strafdrohung bliebe als *strafrechtlicher* Anknüpfungspunkt für elterliches Fehlverhalten *de lege lata* nur § 176 StGB, der jedoch auf Fälle beschränkt ist, in denen (mindestens) eines der Geschwister noch nicht 14 Jahre alt ist. Bei einer Aufhebung der Inzeßstrafbestimmung würden hierüber hinausgehende Begründungen für über 14 Jahre alte Kinder schwieriger: Es wäre nicht unproblematisch, wenn man vom Eheverbot qua naher Verwandtschaft¹³⁵ auf die Unerwünschtheit sexueller Beziehungen zwischen eben diesen schließen wollte oder das höhere Risiko genetisch geschädigter Nachkommenschaft als Gesundheitsgefahr für die Geschwister-Partner interpretieren würde. Im jeweiligen Einzelfall können freilich auch andere, hinter dem Inzeßgeschehen liegende Faktoren vorliegen, die für ein Tätigwerden des Jugendamts Bedeutsamkeit erlangen können.¹³⁶

Hinsichtlich der oben unter c) diskutierten Konstellation (Inzeß-Geschwister als Eltern) lässt sich, wie dargestellt, u.E. aus einer fortdauernden Inzeßbeziehung nicht ohne weiteres eine Gefährdung des Kindeswohls ableiten. Insoweit ist für diese Fallkonstellation das Fortbestehen einer Strafdrohung für Geschwisterinzeß nur von sekundärer Bedeutung.

¹³² Vgl. LG Freiburg FamRZ 1985, 95 f.; *Staudinger/Coester*, § 1666 BGB, Rn. 116. „Versagen“ im Sinne von § 1666 BGB wurde allerdings angenommen im Fall der Tötung der Mutter durch den Vater, vgl. OLG Hamm FamRZ 1996, 1029.

¹³³ Vgl. dazu §§ 80, 142 StrafvollzugsG sowie *Staudinger/Coester*, § 1666 BGB Rn. 125.

¹³⁴ Zur Frage, inwieweit Eltern als Garanten verpflichtet sind, Straftaten ihrer Kinder zu verhindern, siehe *Schönke/Schröder-Stree*, StGB, § 13 Rn. 52 m.w.N.

¹³⁵ Vgl. § 1307 BGB.

¹³⁶ Dies betonte auch einer der Befragungsteilnehmer, der davon sprach, die Strafbarkeit habe für ihn beim Geschwisterinzeß keinen so hohen Stellenwert; maßgeblich sei für ihn, wie sich die entsprechende Handlung auf den/die beteiligten Minderjährigen auswirke, insbesondere, ob sie zu einer Gefährdung/Schädigung führe.

II. Internationaler Vergleich

Rechtsvergleichende Vorbemerkung

Untersuchungsgrundlage

Zur Strafbarkeit des Inzests gibt es keine neueren rechtsvergleichenden Publikationen, mit denen sich die vom Bundesverfassungsgericht gestellten Gutachtenfragen verlässlich beantworten lassen.¹ Der rechtsvergleichende Teil des vorliegenden Gutachtens beruht deswegen auf einer eigenen Untersuchung, die zum Zwecke der Gutachtenerstellung durchgeführt wurde. Dabei wurden auf der Grundlage einer einheitlichen Projektbeschreibung und Gliederung insgesamt 20 Landesberichte erstellt. Zehn dieser Landesberichte wurden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Freiburger Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht und zehn von externen Autoren verfasst.

In die Untersuchung einbezogen wurden dabei aus dem Rechtskreis des common law vier angloamerikanische Staaten aus drei Kontinenten (Australien, England, Kanada, USA). Der kontinentaleuropäische Rechtskreises wurde mit zwei Berichten aus den nordischen Ländern (Dänemark, Schweden) berücksichtigt, drei aus Westeuropa (Niederlande, Frankreich, Schweiz), vier aus Südeuropa (Griechenland, Italien, Spanien, Türkei) und vier aus (ehemals sozialistischen) Ländern Osteuropas und Russland (Polen, Rumänien, Russland, Ungarn). Ergänzt wurden diese Berichte durch die Einbeziehung eines südamerikanischen Landes (Chile), eines afrikanischen Landes (Côte d'Ivoire) und eines asiatischen Landes (China). Die Auswahl dieser Länder erfolgte dabei ohne vorherige Berücksichtigung der Strafbarkeit des Inzests in diesen Länder allein im Hinblick auf eine angemessene Repräsentanz der verschiedenen Rechtsordnungen und Regionen sowie im Hinblick auf die Verfügbarkeit von qualifizierten Mitarbeiter, die in der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit auf der Grundlage der vorgegebenen Projektskizze geeignete Landesbericht erstellen konnten.

¹ Siehe rechtsvergleichend zur Inzeststrafbarkeit aus dem bisherigen Schrifttum beispielsweise *Simson/Geerds*, Straftaten gegen die Person und Sittlichkeitsdelikte in rechtsvergleichender Sicht, München 1969, S. 412 ff. *Dippel*, in: LK StGB, Berlin 2005, § 173 Rn. 15.

Die Projektskizze und die erstellten Landesberichte sind als Anlage zu diesem Gutachten beigelegt. Sie werden derzeit überarbeitet und überprüft. Die Kontrolle der vorliegenden rechtsvergleichenden Ergebnisse durch alle Landesberichtersteller konnte aus Zeitgründen bisher noch nicht erfolgen. Insoweit können sich in der Endbearbeitung des Gutachtens noch kleinere Modifikationen der vorliegenden Ergebnisse ergeben, welche die Grundaussagen des Gutachtens jedoch nicht tangieren werden.

Untersuchungsmethode (insbesondere funktionale Begriffsbestimmung)

Der vorliegende Rechtsvergleich erfolgte mit der Methode der funktionalen Rechtsvergleichung. Bei diesem – in der Rechtsvergleichung allgemein anerkannten – Vorgehen werden nicht die Inhalte eines bestimmten Rechtsbegriffs oder rechtliche Institutionen mit dem gleichen Namen verglichen, sondern die auf einen bestimmten *Lebenssachverhalt* anwendbaren rechtlichen Regelungen. Diese funktionale Bestimmung des Vergleichsgegenstandes ist deswegen erforderlich, weil sich in verschiedenen Rechtsordnungen häufig unter dem gleichen Rechtsbegriff funktional ganz unterschiedliche Regelungen verbergen, während entsprechende Regelungen und deren funktionale Äquivalente oftmals mit anderen Begriffen bezeichnet werden. Miteinander verglichen werden daher hier nicht (unvergleichbare) Regelungen mit der gleichen Bezeichnung (z.B. Strafbestimmungen mit der Bezeichnung „Inzest“), sondern die Regelungen für einen – frei von Rechtsbegriffen gebildeten - Lebenssachverhalt.

Der – für den Untersuchungsgegenstand zentrale – Lebenssachverhalt ist zunächst und vor allem die Vornahme von *einverständlichen sexuellen Handlungen zwischen erwachsenen Familienangehörigen*. Dieser *Lebenssachverhalt* wird in dem vorliegenden Gutachten aus Gründen der sprachlichen Abkürzung gelegentlich auch als „Inzest“ oder „Inzest als solcher“ bezeichnet. Die Aussage, dass in einem Land eine „Inzeststrafbarkeit“ oder eine „Inzeststrafbarkeit im engeren Sinne“ besteht, besagt daher, dass in diesem Land einverständliche sexuelle Handlungen zwischen erwachsenen Familienangehörigen auch ohne zusätzliche Unrechtselemente (wie den Einsatz von Zwang, den Missbrauch von Kindern oder das Ausnutzen von Autoritätsverhältnissen gegenüber Jugendlichen) strafbar sind.

Soweit rechtliche Regelungen eines Landes dagegen sexuelle Handlungen zwischen Familienangehörigen betreffen, die nur unter qualifizierten Umständen strafbar sind, vor allem bei Gewalteinsatz, bei Minderjährigkeit des missbrauchten Opfers oder bei Missbrauch eines Autoritäts- und Vertrauensverhältnisses, so werden

die entsprechenden Strafbestimmungen nicht in den Vergleich der „Inzestbestimmungen im engeren Sinne“ einbezogen, sondern gesondert und unter dem Aspekt einer möglichen Strafbegründung der jeweiligen spezifischen Lebenssachverhalte (insbesondere bei Frage II.7. unter c) berücksichtigt.

Nur ein solches methodisches Vorgehen ermöglicht es, funktional gleichartige Strafbestimmungen zu vergleichen, die maßgeblichen Schutzaspekte der einschlägigen Normen herauszuarbeiten und die umstrittene Frage zu beantworten, ob – über die weitgehend anerkannten Bestimmungen zum Schutz der sexuellen Selbstbestimmung hinaus – eine Strafbestimmung heute noch angemessen ist, die einverständliche sexuelle Handlungen zwischen erwachsenen Personen erfasst.²

1. Rechtsvergleichende Beurteilung der Inzeststrafbarkeit

GUTACHTENFRAGE: Wie stellt sich die Rechtslage zur Strafbarkeit des Inzests – differenziert nach Inzest zwischen Geschwistern und Inzest zwischen Eltern und Kindern – in Vergleichsstaaten des kontinentaleuropäischen und angloamerikanischen Rechtskreises dar?

STELLUNGNAHME: Zur Darstellung der geltenden Rechtslage werden im Folgenden drei Aspekte differenziert: Zunächst wird die Frage untersucht, in welchen der untersuchten Rechtsordnungen einverständliche inzestuöse Handlungen unter Erwachsenen strafbar bzw. straflos sind (a). Sodann werden die ermittelten Inzeststrafbestimmungen inhaltlich mit ihren Unterschieden und Gemeinsamkeiten dargestellt, vor allem im Hinblick auf den erfassten Personenkreis und das erfasste Verhalten (b). Abschließend werden Art und Höhe der angedrohten Sanktionen verglichen (c).

a) Strafbarkeit bzw. Straflosigkeit des Inzests

Rechtsordnungen mit Inzeststrafbarkeit

Einverständliche sexuelle Handlungen zwischen erwachsenen Verwandten („Inzest als solcher“) sind in 13 der 20 untersuchten Rechtsordnungen strafbar. Dies sind: alle australischen Staaten und Territorien, Chile, Dänemark, England (und

² Vgl. zur Methode der funktionalen Strafrechtsvergleichung und zu weiteren methodischen Aspekten der Strafrechtsvergleichung *Sieber*, Strafrechtsvergleihung im Wandel, Aufgaben, Methoden und Theorieansätze der Strafrechtsvergleichung, in: *Sieber/Albrecht* (Hrsg.), Strafrecht und Kriminologie unter einem Dach, 2006, S. 78 ff. (112 ff.)

Wales), Griechenland, Italien,³ Kanada, Polen, Rumänien, Schweden, Schweiz, Ungarn sowie nahezu alle Staaten der USA.⁴

Rechtsordnungen ohne Inzeststrafbarkeit

Einverständliche inzestuöse Handlungen zwischen Erwachsenen sind *nicht* strafbar in China, dem modernen Recht von Côte d'Ivoire, Frankreich, Niederlande, Russland, Spanien, der Türkei sowie innerhalb der USA in den Staaten Rhode Island, New Jersey und Michigan.

Wie in der Einführung dargestellt ändert sich dieses Ergebnis der Straflosigkeit allerdings dann, wenn in einem konkreten Sachverhalt zusätzliche Unrechtsmerkmale gegeben sind und von speziellen Strafvorschriften erfasst werden. Dies betrifft insbesondere Fälle, in denen ein Familienangehöriger sexuelle Handlungen unter Einsatz von Gewalt bzw. Ausnutzung einer Situation offenkundiger Überlegenheit vornimmt, sehr junge Kinder missbraucht oder sexuelle Handlungen unter Ausnutzung eines Autoritätsverhältnisses gegenüber Minderjährigen vornimmt. Für diese Fälle bestehen in den meisten vorgenannten Staaten entsprechende Bestimmungen insbesondere über Vergewaltigung, Kindsmisbrauch und Missbrauch Jugendlicher in Autoritäts- und Vertrauensverhältnissen. Einzelne der vorgenannten Staaten erfassen in derartigen Strafbestimmungen sexuelle Missbräuche durch Familienmitglieder in spezieller Weise und teilweise auch in Qualifikationstatbeständen. New Jersey und Michigan sehen eine Strafbarkeit inzestuösen Verhaltens z.B. dann vor, wenn mindestens einer der Beteiligten unter 18 bzw. unter 16 Jahren alt ist.⁵ In anderen Rechtsordnungen werden Verwandte (i.d.R. nur die Aszendenten, daneben aber meist auch andere Autoritäts- oder Aufsichtspersonen) dann bestraft, wenn sie mit Zustimmung eines Minderjährigen (i.d.R. unter 18) eine sexuelle Beziehung mit diesem eingehen (Niederlande, Frankreich, Côte d'Ivoire). Dabei

³ Italien stellt insofern einen Sonderfall dar, als nach Art. 564 c.p. die Strafbarkeit des Inzests davon abhängt, dass durch das inzestuöse Verhalten ein öffentlicher Skandal hervorgerufen wird. Ob diese weitere Voraussetzung dogmatisch als Tatbestandsmerkmal oder als objektive Bedingung der Strafbarkeit zu qualifizieren ist, ist jedoch streitig., Vgl. dazu LB Italien, II.B.3.

⁴ Vgl. z.B. 78A Crimes Act 1900 (New South Wales); Art. 375 chilStGB; § 210 danStG; s. 64, 65 Sexual Offences Act 2003; Art. 345, 346 PK; s.155 CCC; Art. 201 polnStGB; Art. 203 rumStGB; Kap. 6 § 7 BrB; Art. 213 schwStGB; § 203 ungStGB; Missouri Revised Statutes § 568.020. Siehe hierzu die entsprechenden Landesberichte jeweils unter II.

⁵ Die entsprechende Tat wird im Übrigen nicht als Inzest, sondern unter den Sexualstraftaten als *sexual assault* (New Jersey) bzw. im Abschnitt Vergewaltigung als *criminal sexual conduct* (Michigan) bezeichnet. Vgl. LB USA II.B. und im Anhang.

dient in manchen Rechtsordnungen die Verwandtschaft als Strafschärfungsgrund für sonstige Sexualdelikte, bei denen der Täter entweder sexuelle Handlungen gegen den Willen des Opfers oder an Kindern innerhalb eines absoluten Schutzalters (z.B. 14 Jahre) vornimmt (z.B. Türkei, Frankreich, Spanien, Côte d'Ivoire). Da diese Strafbestimmungen jedoch nur gegen gewalttätige Handlungen oder aber minderjährige Personen schützen, können sie nicht den Strafbestimmungen gegen Inzest im engeren Sinne zugeordnet werden und werden deswegen im Hinblick auf diese spezielle Schutzrichtung und Strafbegründung bei den eigenständigen Schutzkonzepten unten in Frage 7 unter c) separat und unter dem Gesichtspunkt der jeweiligen Strafbegründung dargestellt.

b) Erfasster Personenkreis

Soweit die untersuchten Rechtsordnungen (in den oben genannten 13 Staaten) ein strafrechtliches Inzestverbot (i.e.S.) vorsehen, ist der erfasste Personenkreis unterschiedlich weit gefasst. Interessant ist neben dem Umfang der von der Strafbestimmung erfassten Verwandtschaftsverhältnisse insbesondere die Frage, ob nur Blutsverwandte oder auch sonstige Verwandte von der Pönalisierung betroffen sind. Dazu ist festzustellen, dass die Einbeziehung von Adoptiv- oder Stiefverwandtschaften sowie Verschwägerten nur in wenigen Staaten vorgesehen ist und zudem teilweise von der Art des Verwandtschaftsverhältnisses abhängt. So sind beispielsweise Adoptivverhältnisse teilweise nur bei Verwandten in gerader Linie, nicht aber bei Geschwistern oder sonstigen Verwandten relevant. Im Einzelnen ergibt sich: In keiner der untersuchten Rechtsordnungen hängt die Inzeststrafbarkeit von der Ehelichkeit bzw. Nichteelichkeit der Verwandtschaft ab.

Verwandte in gerader Linie

Verwandte in gerader Linie werden von allen Inzesttatbeständen umfasst. In den meisten gilt dies unabhängig von der Generation (5 australische Staaten bzw. Territorien, Chile, Dänemark, Griechenland, Italien, Polen, Rumänien, Schweden, Schweiz, Ungarn und nahezu allen Staaten der USA).⁶ In 2 australischen Staaten und einem Territorium (New South Wales, Northern Territory, South Australia), England, Kanada und zwei US-amerikanischen Staaten (Illinois und Ohio) werden

⁶ Vgl. LB Australien, II.A.; LB Chile, II.B.1.a); LB Dänemark, II.B.1.; LB Griechenland II.B.1.a); LB Italien, II.B.1.a); LB Polen, II.B.1.; LB Rumänien, II.B.; LB Schweden, II.A., II.B.1.; LB Schweiz, II.19.; LB Ungarn, II.B.1.; LB USA, Anhang.

die geradlinigen Verwandten ausdrücklich aufgezählt und auf zwei (Eltern, Großeltern, Kinder, Enkel)⁷ bzw. eine⁸ Generationen begrenzt.

In 11 Rechtsordnungen können sich Verwandte auf – wie absteigender Linie wegen Inzest strafbar machen (Australien, Chile, England, Griechenland, Italien, Kanada, Polen, Rumänien, Schweiz, Ungarn, USA). Demgegenüber werden in Dänemark und Schweden nur die Aszendenten bestraft.⁹ Das ungarische Strafgesetzbuch sieht für die Strafbarkeit eines Abkömmlings eine Mindestaltersgrenze von 18 Jahren vor, in Griechenland ist bei einem Nachkommen unter 17 Jahren die Strafbefreiung fakultativ und in das Ermessen des Gerichts gestellt.¹⁰

Geschwister

Inzest zwischen leiblichen Geschwistern ist nahezu in allen Rechtsordnungen, die eine Inzeststrafbarkeit kennen, strafbar. Strafflos ist der Geschwisterinzest demgegenüber in Ohio und Western Australia vorgesehen.¹¹ In Ungarn können Geschwister nur im Falle des Beischlafs zur Verantwortung gezogen werden, nicht jedoch – wie bei Verwandten gerader Linie – auch bei sonstigen sexuellen Handlungen.¹²

Auch wenn sich dies nicht immer eindeutig aus dem Gesetz ergibt, sind in den meisten Fällen sowohl Voll- wie Halbgeschwister betroffen (Australien, Chile, Dänemark, England, Griechenland, Italien, Kanada, Polen, Rumänien, Schweiz, Ungarn, USA).¹³ In Schweden sind Halbgeschwister ausdrücklich ausgenommen. Offen bleibt die Frage in South Australia und einigen US-amerikanischen Staaten.¹⁴ In Dänemark kann bei Geschwistern unter 18 Jahren von Strafe abgesehen werden.¹⁵

⁷ Vgl. LB Australien, II.A.; LB England, II.B.1.a); LB Kanada, II.B.; LB USA, Anhang.

⁸ In South Australia, Illinois und Ohio sind nur Eltern und Kinder erfasst, vgl. LB Australien II.A.; LB USA, Anhang.

⁹ § 210 Abs. 1 dänStG; Kap. 6 § 7 Abs. 1 BrB.

¹⁰ § 203 Abs. 2 ungStGB; Art. 345 Abs. 2 PK.

¹¹ Vgl. LB Australien, II.A.; LB USA, II.B.

¹² Vgl. LB Ungarn, II.B.2.

¹³ LB Australien, II.B.3.; LB Chile, II.B.1.a); LB Dänemark, II.B.1.; LB England, II.B.1.a); LB Griechenland, II.B.1.; LB Italien, II.B.1.c); LB Kanada, II.B.; LB Polen, II.B.1.; LB Rumänien, II.B.; LB Schweiz, II.A.16.; LB Ungarn, II.B.1.; LB USA, II.B.

¹⁴ Vgl. LB Schweden, II.B.1.; LB AUS, II.B.3.; LB USA, II.B.

¹⁵ Vgl. LB Dänemark, II.A., II.B.5.

Entferntere Verwandte

Nur in sehr wenigen Bestimmungen über den einverständlichen Inzest sind auch Handlungen im Verhältnis *Onkel, Tanten, Neffen, Nichten* unter Strafe gestellt. Dies ist in England, in 40 US-amerikanischen Staaten und in Queensland der Fall.¹⁶

Cousins und Cousinen 1. Grades können nur in 9 US-amerikanischen Staaten (Arizona, Mississippi, Nevada, North Dakota, Oklahoma, wahrscheinlich South Dakota, Texas, Utah, Wisconsin) Inzest begehen. In fünf Staaten gilt dies auch für halbblütige Cousins und Cousinen, in Texas auch für Adoptivcousinen und -cousins. Zwei Staaten (Arizona und Wisconsin) sehen eine Straffreiheit vor, wenn eine Fortpflanzung tatsächlich ausgeschlossen ist.¹⁷

Adoptivverhältnisse

Adoptivverhältnisse in *gerader Linie* sind nur von einer Minderheit der Inzestvorschriften umfasst. In einem australischen Staat (Queensland), in 20 US-amerikanischen Staaten und dem Model Penal Code ist dies ausdrücklich und unbegrenzt vorgesehen.¹⁸ Das polnische Strafgesetzbuch bestimmt die Strafbarkeit ausdrücklich nur für den Adoptierten und den Adoptierenden (d.h. nur für eine Generation) und nicht für deren Nachkommen und Vorfahren.¹⁹ In Italien und Rumänien kann die Erfassung von Adoptivverhältnissen nicht dem Wortlaut des Inzesttatbestands entnommen werden. Dieser Schluss wird vielmehr aus der rechtlichen Gleichstellung von Adoptivverwandten mit den Blutsverwandten gezogen.²⁰ In Chile nimmt nur eine Mindermeinung an, dass auch Adoptivverwandte Inzest begehen können; nach der h.M. ist dies ausgeschlossen.²¹

Bei *Geschwistern* ist die Einbeziehung von Adoptivverhältnissen noch seltener als bei Verwandten in gerader Linie. Sie ist in vier US-amerikanischen Staaten

¹⁶ LB England, II.B.1.a); LB USA, II.B.; LB Australien, II.A.

¹⁷ Vgl. LB USA, II.B.

¹⁸ Vgl. LB Australien, II.A.; LB USA, II.B. In Washington gilt dies allerdings nur bei Adoptivkindern unter 18 Jahren, vgl. LB USA, II.B. und im Anhang.

¹⁹ Vgl. LB Polen, II.B.1.

²⁰ In Italien wurde diese Gleichstellung im Rahmen der Reform des Adoptionsrechts in den Jahren 1983 und 2001 eingeführt. Sie gilt aber nur dann, wenn der Betreffende bereits im Minderjährigenalter adoptiert wurde. Im Falle der Erwachsenenadoption ist keine Gleichstellung vorgesehen und damit auch keine strafrechtliche Verantwortlichkeit gegeben. Vgl. LB Italien, II.B.1.a). Für Rumänien siehe LB Rumänien, II.B.

²¹ Vgl. LB Chile, II.B.1.a).

(Alabama, Delaware, South Dakota, Virginia) und dem Model Penal Code,²² Queensland,²³ Rumänien und Italien (allerdings nicht im Falle von Erwachsenen-adoption) sowie nach einer Mindermeinung in Chile vorgesehen.²⁴

Stiefverhältnisse

In gerader Linie erfassen die Inzeststraftatbestände nur in den allerwenigsten der untersuchten Rechtsordnungen auch Stiefverhältnisse.²⁵ Hierzu gehören zwei australische²⁶ und 20 US-amerikanische Staaten.²⁷

Stiefgeschwister fallen nur in Queensland unter die Inzeststraftatbestände.²⁸ In allen anderen Rechtsordnungen werden sie nicht erwähnt.

Verschwägte

Die Erfassung von Verschwägerten ist nur in wenigen US-amerikanischen Staaten²⁹ sowie in Italien vorgesehen. In Italien wird diese Regelung schon seit Langem heftig kritisiert und war bereits Gegenstand einer Vorlage an den Verfassungsgerichtshof, der die Bestimmung jedoch für verfassungsgemäß hielt. Sie gilt nur für Verschwägte in gerader Linie (Schwiegervater, Schwiegermutter, Schwiegersohn, Schwiegertochter) aber auch nach Auflösung der die Schwägerschaft begründenden Ehe durch Scheidung oder Tod des Ehegatten.³⁰

²² Vgl. LB USA, II.B und im Anhang.

²³ Vgl. LB Australien, II.A.

²⁴ Vgl. LB Italien, II.B.1.c); LB Chile, II.B.1.a).

²⁵ Im Zusammenhang mit anderen Vorschriften außerhalb des Inzests können Stiefverhältnisse jedoch relevant werden, wenn es um den Schutz insbesondere von Minderjährigen im Rahmen von Abhängigkeitsverhältnissen geht. Vgl. hierzu unten 7 c).

²⁶ In Queensland gilt dies auch, wenn der Stiefelternteil nicht mit dem Elternteil verheiratet ist, sondern die Beiden nur zusammenleben, soweit das Zusammenleben begann, als der Betroffene noch minderjährig war. Vgl. LB Australien, II.A. Victoria erfasst nur eine Generation, d.h. Stiefkinder und Stiefeltern. Vgl. LB Australien, II.A.

²⁷ In Nevada und Washington trifft dies allerdings nur zu, wenn das Stiefkind unter 18 Jahren ist. In drei Staaten gilt dies ausdrücklich nur während des Bestehens der die Stiefverwandtschaft begründenden Ehe in Texas umgekehrt ausdrücklich auch nach Auflösung der entsprechenden Ehe. Vgl. LB USA, II.B.

²⁸ Hier ist wiederum ausreichend, dass die Eltern faktisch zusammen leben. Eine Ehe ist nicht erforderlich. Vgl. LB Australien, II.A.

²⁹ Vgl. LB USA, II.B. und im Anhang.

³⁰ Dies gilt nicht, wenn die Ehe für nichtig erklärt wurde. Vgl. zum Ganzen LB Italien, II.B.1.b).

Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass in vielen der untersuchten Rechtsordnungen als taugliche Täter des Inzestdelikts lediglich die engsten Blutsverwandten, also Verwandte in gerader Linie sowie Voll- und Halbgeschwister in Betracht kommen. Dies ist in den meisten australischen Staaten, Chile, Dänemark, Griechenland, Kanada, Schweden³¹ Schweiz, Ungarn und in einigen US-amerikanischen Staaten bzw. Territorien der Fall. In England, in vielen Staaten der USA und in Queensland wird der Anwendungsbereich auf weitere Blutsverwandte erstreckt.

Zwei australische Staaten, Italien, Polen, Rumänien sowie 20 US-amerikanische Staaten erfassen darüber hinaus auch Adoptivverwandtschaften. Die Einbeziehung von Stiefverwandten kommt überhaupt nur in den USA und in Australien vor. Nur in wenigen Staaten der USA und in Italien können sich Verschwägere strafbar machen. In Italien gilt dies aber nur für Verschwägere in gerader Linie.

Diese starke Ausrichtung der Inzeststraftatbestände auf Blutsverwandte berechtigt allerdings nicht zu dem Schluss, dass den jeweiligen Straftatbeständen (nur) eugenische Strafgründe zugrunde liegen. Eine derartige Begrenzung wird teilweise auch mit anderen Strafbegründungen gerechtfertigt (vgl. dazu näher unten A.II.7.b).

c) Erfasste Tathandlungen

Bei der Untersuchung der für den Inzest relevanten Tathandlungen ist – vor allem auch im Hinblick auf die zugrunde liegenden Schutzkonzepte - insbesondere interessant, ob lediglich der heterosexuelle Geschlechtsverkehr, der zumindest abstrakt zur Zeugung von Nachkommen führen kann, bestraft wird, oder ob auch andere Handlungen erfasst sind, bei denen dies gänzlich ausgeschlossen werden kann.

Beischlaf

Alle untersuchten Rechtsordnungen, die eine Strafbarkeit des Inzests enthalten, sehen den Tatbestand durch den Vollzug des Beischlafs als erfüllt an. Dabei weicht der Begriff des Beischlafs in den verschiedenen Rechtsordnungen teilweise erheblich voneinander ab. Teilweise reicht die Berührung der Geschlechtsteile für die

³¹ In Dänemark und Schweden bleibt aber der Deszendenz generell straffrei, Schweden schließt zudem Halbgeschwister von der Anwendung des Inzesttatbestands aus. Vgl. LB Dänemark, II.B.1 und LB Schweden, II.B.1.

Bejahung des Beischlafs aus (z.B. in Schweden und Ungarn).³² Vielfach ist teilweise (z.B. Chile, Kanada) oder vollständiges Eindringen verlangt (z.B. Dänemark, England, Rumänien).³³ In keinem der untersuchten Tatbestände wird jedoch verlangt, dass ein Samenerguss stattgefunden hat. Der Begriff des Beischlafs erfordert jedoch, dass es sich bei den Beteiligten um einen Mann und eine Frau handelt. Homosexuelle Handlungen fallen nicht unter diesen Beischlafbegriff im engeren Sinne.

In England wird tatbestandlich differenziert zwischen demjenigen, der das Eindringen selbst vornimmt (*penetration*) und demjenigen, der in die Penetration einwilligt (*consenting to penetration*).³⁴ Eine ähnliche Regelung enthalten die Vorschriften in Tasmanien und Western Australia, wo für die Vornahme und die Duldung des Geschlechtsverkehrs unterschiedliche Tatbestände vorgesehen sind. In diesen Fällen wirkt sich die Unterscheidung aber nicht auf den Strafraum aus.³⁵

In keiner der untersuchten Rechtsordnungen entfällt die Strafbarkeit in den Fällen, in denen aufgrund von Verhütung oder Unfruchtbarkeit die Zeugung von Nachkommen ausgeschlossen ist.

Beischlafähnliche Handlungen

Manche Tatbestände stellen ausdrücklich nicht nur auf den Beischlaf i.e.S., sondern auf das Kriterium der Penetration ab.³⁶ Solche beischlafähnlichen Handlungen sind sexuelle Handlungen, die eine Art des Eindringens enthalten und als Ersatz für den Beischlaf i.e.S. dienen. Als Beispiele hierfür werden vor allen Anal- und Oralverkehr genannt. Regelmäßig wird hierzu auch der homosexuelle Verkehr gezählt, soweit er diese Voraussetzungen erfüllt. Ähnliches gilt in Dänemark und Polen,

³² Vgl. LB Schweden II.B.2. In Ungarn wird präzisiert, dass die äußere Berührung des Schamhügels nicht ausreicht, sondern zumindest eine innere Berührung der Schamlippen erforderlich ist. Zudem muss dies subjektiv mit der Absicht geschehen, in die Scheide einzudringen. Es handelt sich hier also in gewissem Sinne um eine Vorverlagerung der Strafbarkeit, die Gegenstand einiger Kritik ist. Vgl. im Einzelnen LB Ungarn, I.B.IV. und II.B.2.

³³ Vgl. LB Chile, II.B.2; LB Kanada, II.B.; LB Dänemark, II.B.2.; LB England, II.B.2.; LB Rumänien, II.B.

³⁴ S. 64, bzw. 65 Sexual Offences Act 2003.

³⁵ Vgl. LB Australien, II.B.5. Gleiches gilt für England; die Strafraum der SS. 64, 65 Sexual Offences Act 2003 sind identisch.

³⁶ So in England (vgl. LB England, II.B.2), in acht der US-amerikanischen (vgl. LB USA, Anhang) und in zwei der australischen Staaten Victoria und Western Australia (vgl. LB Australien, II.B.2.).

allerdings unter dem Begriff „anderen geschlechtlichen Umgang haben“ (Dänemark) oder „sexuelle Beziehungen haben“ (Polen).³⁷

Sonstige sexuelle Handlungen

Sonstige sexuelle Handlungen zwischen Verwandten ohne beischlafsähnlichen Charakter werden nur in wenigen der untersuchten Rechtsordnungen bestraft. Häufig werden solche Handlungen mit dem Begriff „Unzucht“ umschrieben und enthalten regelmäßig gleichfalls hetero- wie homosexuelle Handlungen.³⁸ Zu den strafbaren Handlungen gehören sie in Griechenland (hier sind diese in einem eigenen Tatbestand geregelt), Italien, Ungarn (allerdings nur bei Verwandten in gerader Linie, nicht bei Geschwistern), in ca. 20 US-amerikanischen Staaten und in Western Australia.³⁹

Homosexuelle Handlungen

Homosexuelle Handlungen sind nur in den Rechtsordnungen erfasst, die nicht auf den Beischlaf i.e.S. abstellen, sondern auch beischlafsähnliche oder sonstige sexuelle Handlungen genügen lassen. Dies ist der Fall in Dänemark, England, Griechenland, Italien, Polen, Ungarn (dort aber nur bei Verwandten gerader Linie, nicht bei Geschwistern) und in 28 US-amerikanische Staaten (die anderen Staaten beziehen sich ausdrücklich nur auf heterosexuelle Handlungen).⁴⁰

Sonstiges

In Italien ist neben dem in Art. 564 Abs. 1 c.p. vorgesehenen Tatbestand des einmaligen Inzests in Art. 564 Abs. 2 die – schwerer bestrafte – *inzestuöse Beziehung* geregelt. Nach h.M. handelt es sich hier nicht um einen erschwerenden Umstand des Inzests, sondern um einen autonomen Tatbestand. Streitig ist jedoch, wann eine solche Beziehung gegeben ist. Ein Teil der italienischen Literatur ist der Auffassung, dass lediglich mehrere einzelne Inzesthandlungen notwendig sind.

³⁷ Vgl. LB Dänemark, II.B.2.; LB Polen, II.B.2.

³⁸ Dies gilt nicht in einigen US-amerikanischen Staaten, die sich ausdrücklich nur auf heterosexuelle Handlungen beziehen. Vgl. LB USA, II.B.

³⁹ Vgl. LB Griechenland, II.B.2.; LB Italien, II.B.2.; LB Ungarn, II.B.2.; LB USA, Anhang; LB Australien, II.A. Die Strafbarkeit von sexuellen und obszönen Handlungen besteht hier aber nur, wenn der andere Beteiligte unter 18 Jahre alt ist.

⁴⁰ Vgl. LB Dänemark, II.B.2.; LB England, II.B.2.; LB Italien II.B.2.; LB Polen, II.B.2.; LB Ungarn, II.B.2.; LB USA, II.B.

Nach der Gegenmeinung erfordert der Tatbestand eine gewisse Dauer und Stabilität der Beziehung, unabhängig von der Anzahl der einzelnen sexuellen Kontakte. Insofern könne eine einzige Inzesthandlung ausreichen.⁴¹

Für die *Heirat* zwischen den bezeichneten Verwandten ist in den USA in 26 Staaten und dem Model Penal Code eine Bestrafung vorgesehen. In der Sache wird hierdurch die Zuwiderhandlung gegen die bestehenden Eheverbote strafrechtlich eigenständig sanktioniert.⁴²

Ebenfalls nur in den USA ist das *eheähnliche Zusammenleben* in 5 Staaten (Mississippi, Montana, New Hampshire, North Dakota, Pennsylvania) im District of Columbia, und gemäß dem Model Penal Code strafbar. Dies gilt auch für *adultery* und *fornication* die in 7 Staaten (Arizona, California, Idaho, Mississippi, Nevada, Oklahoma, Virginia) zu den Tathandlungen des Inzests gehören.⁴³

Eine Besonderheit gilt in Wisconsin, wo der Inzest auch von bestimmten Personen, die für das Wohl eines Kindes verantwortlich sind, durch Unterlassen begangen werden kann, wenn sie nicht verhindern, dass ein anderes Familienmitglied mit diesem sexuellen Kontakt hat.⁴⁴

d) Strafraumen

Die verschiedenen untersuchten Inzesttatbestände enthalten teils einen einheitlichen, teils einen differenzierenden Strafraumen. Dabei kommen Differenzierungen nach der Art des Verwandtschaftsverhältnisses, nach der Tathandlung, nach dem Alter der Beteiligten bzw. dem Altersunterschied zwischen ihnen oder auch nach prozessualen Gesichtspunkten in Betracht. In einigen Ländern können bzw. müssen zudem Nebenstrafen verhängt werden.

Einheitlicher Strafraumen

In *Chile* gilt ein einheitlicher Strafraumen von 61 Tagen bis 3 Jahren Zuchthaus.⁴⁵

⁴¹ Vgl. LB Italien, II.B.6.

⁴² Vgl. LB USA, II.B. und im Anhang.

⁴³ In Vermont gilt dies nur durch *fornication*. Vgl. LB USA, II.B. und im Anhang.

⁴⁴ Vgl. LB USA, im Anhang.

⁴⁵ Vgl. LB Chile, II.B.4.

Die *kanadische* Bestimmung sieht eine Freiheitsstrafe von bis zu 14 Jahren vor.⁴⁶

In *Polen* ist die Tat mit Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis 5 Jahren bedroht.⁴⁷

Rumänien bestimmt die Strafe mit 2 bis 7 Jahre Gefängnisstrafe.⁴⁸

Die *Schweiz* sieht einen einheitlichen Strafraumen von bis zu 3 Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe vor.⁴⁹

Auch gut 30 Staaten der *USA* haben einen einheitlichen Strafraumen, wobei die Bandbreite der Strafhöhe sehr groß ist. Sie reicht von Freiheitsstrafen bis zu 10 Monaten (Kansas) bzw. 1 Jahr (Deleware, Maine) bis zu lebenslänglich (Idaho).⁵⁰

In *Australien* sind Freiheitsstrafen von maximal 3 Jahren (Western Australia) bis zu lebenslänglich (Queensland) zu finden.⁵¹

Differenzierung nach dem Verwandtschaftsverhältnis

Das *dänische* Recht nimmt eine Differenzierung nach der Art des Verwandtschaftsverhältnisses vor.⁵²

- Hier drohen für Aszendenten bis zu 6 Jahre Freiheitsstrafe (§ 210 Abs. 1 dänStG).
- Für Geschwister sind demgegenüber bis zu 2 Jahren Freiheitsstrafe vorgesehen (§ 210 Abs. 2 dänStG). Bei Geschwistern unter 18 Jahren kann von Strafe abgesehen werden.

Auch in *Schweden* wird bei der Sanktion zwischen Aszendenten und Geschwistern unterschieden.⁵³

- Aszendenten werden mit bis zu 2 Jahren Freiheitsstrafe bestraft (Kap.6 §7 Abs. 1 BrB)

⁴⁶ Vgl. LB Kanada, II.B.

⁴⁷ Vgl. LB Polen, II.B.5.

⁴⁸ Vgl. LB Rumänien, II.B.

⁴⁹ Vgl. LB Schweiz, II.B.24.

⁵⁰ Vgl. LB USA, II.B. und im Anhang.

⁵¹ Vgl. LB Australien, II.B.4. Dabei handelt es sich vermutlich um einheitliche Strafraumen, der Bericht lässt diese Frage jedoch offen.

⁵² Vgl. LB Dänemark, II.B.5.

⁵³ Vgl. LB Schweden, II.B.5.

- Bei Geschwistern droht hingegen lediglich eine Freiheitsstrafe von bis zu 1 Jahr (Kap. 6 §7 Abs. 2 BrB).

Ähnliches gilt für *Ungarn*:⁵⁴

- Verwandte in gerader Linie werden hier mit 1 bis 5 Jahre Freiheitsstrafe bestraft (Art. 203 Abs. 1 ungStGB). Die Tat ist ein Verbrechen. Allerdings bleiben Abkömmlinge unter 18 Jahren straffrei (Art. 203 Abs. 2 ungStGB).
- Geschwister droht bis zu 2 Jahren Freiheitsstrafe (Vergehen), Art. 203 ungStGB. Bei Geschwistern ist jedoch im Gegensatz zu den Verwandten gerader Linie nur der Beischlaf strafbar.

Auch einige Staaten der *USA* differenzieren den Strafraum nach der Art des Verwandtschaftsverhältnisses. In Louisiana und Virginia drohen Verwandten in gerader Linie (in Louisiana auch Geschwistern) schwerere Strafen (bis zu 15 bzw. bis zu 10 Jahren Freiheitsstrafe) als Tanten, Onkeln, Neffen und Nichten (bis zu 5 Jahren bzw. bis zu 12 Monaten Freiheitsstrafe). In Texas werden Cousinen und Cousins mit bis zu 20 Jahren, alle anderen erfassten Verwandten mit bis zu 10 Jahren bestraft.⁵⁵

Differenzierung nach Art des Verwandtschaftsverhältnisses und nach der Tathandlung

In *Griechenland* sind für Inzest je nach Tathandlung und Art des Verwandtschaftsverhältnisses unterschiedliche Strafen vorgesehen.⁵⁶

Beischlaf, Art. 345 PK:

- Für Aszendenten drohen bis zu 10 Jahren Freiheitsstrafe.
- Deszendenten werden mit bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe bestraft. Deszendenten unter 17 Jahren können von der Strafe befreit werden (Art. 345 Abs. 2 PK)
- Für Geschwister ist eine Strafe von bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe vorgesehen.

⁵⁴ Vgl. LB Ungarn, II.B.7.

⁵⁵ Vgl. LB USA, II.B. und im Anhang.

⁵⁶ Vgl. LB Griechenland, II.B.9.

Unzucht, Art. 346 PK:

Sonstige sexuelle Handlungen werden einheitlich mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft. Auch hier besteht die Möglichkeit der Strafbefreiung für Deszendenten unter 17 Jahren (Art. 346 Abs. 2 PK).

Differenzierung nach der Tathandlung

In den *USA* unterscheidet beispielsweise Washington zwischen Geschlechtsverkehr (12 bis 14 Monate Freiheitsstrafe) und sonstigen sexuellen Handlungen (6–12 Monate Freiheitsstrafe).⁵⁷

Auch *Italien* hält für verschiedene Tathandlungen unterschiedliche Strafraumen bereit. Hier wird der einmalige Inzest mit Freiheitsstrafe von 1 bis 5 Jahren bestraft (Art. 564 Abs. 1 c.p.), das inzestuöse Verhältnis mit einer Freiheitsstrafe von 2 bis 8 Jahren (Art. 564 Abs. 2 c.p.).⁵⁸ In Rumänien kann die für Inzest vorgesehene Strafe von zwei bis sieben Jahren Gefängnisstrafe bei Vorliegen eines kontinuierlichen Inzests erhöht werden.⁵⁹

Differenzierung nach dem Alter bzw. nach dem Altersunterschied

Einige Staaten der *USA* sehen Differenzierungen nach dem Alter des jüngeren Beteiligten bzw. dem Altersunterschied zwischen den Beteiligten vor.

- Z.B. sind in Colorado für den Grundtatbestand des Inzests 2 bis 6 Jahre Freiheitsstrafe bestimmt. 4 bis 12 Jahre Freiheitsstrafe drohen dem Aszendenten, wenn der Deszendent unter 21 Jahre ist und allen über 18 Jährigen, wenn der andere Beteiligte unter 10 Jahren alt ist.
- In Georgia sieht beispielsweise der Grundtatbestand 10 bis 30 Jahre Freiheitsstrafe vor, 25 bis 50 Jahre Freiheitsstrafe sind bestimmt, wenn das Opfer unter 14 Jahren alt ist.
- Montana bestimmt für den Grundtatbestand lebenslängliche Freiheitsstrafe oder bis zu 100 Jahren Freiheitsstrafe. Ist das Opfer unter 16 und Täter mindestens 3 Jahre älter, sind 4 bis 100 Jahre Freiheitsstrafe vorgesehen. Zwin-

⁵⁷ Vgl. LB USA, II.B. und im Anhang.

⁵⁸ Vgl. LB Italien, II.B.10.

⁵⁹ Vgl. LB Rumänien, II.B.

gend 100 Jahre Freiheitsstrafe drohen für einen Täter über 18, wenn das Opfer unter 12 Jahren alt ist.⁶⁰

Differenzierung nach prozessualen Gesichtspunkten

In *England* hängt die Höhe der Strafe von prozessualen Gesichtspunkten ab. Dort drohen für Inzest bis zu 2 Jahren Freiheitsstrafe soweit das Verfahren vor einer Jury durchgeführt wird. Im summarischen Verfahren können bis zu 6 Monaten Freiheitsstrafe oder Geldstrafe verhängt werden.⁶¹

Nebenstrafen/Nebenfolgen

Neben der Hauptstrafe können Nebenstrafen verhängt werden in Italien (Verlust der elterlichen Gewalt für Aszendenten), Polen (evtl. Verlust der bürgerlichen Rechte) und Rumänien (evtl. Entziehung der elterlichen Sorge).⁶²

2. Rechtsgeschichtliche Entwicklung der ausländischen Strafvorschriften

GUTACHTENFRAGE: Wann wurden die maßgeblichen Strafnormen jeweils eingeführt und abgeschafft oder zuletzt geändert?

STELLUNGNAHME: In der westlichen Welt ist seit der Antike eine weitgehende Bestrafung des Inzests als schwerer Verstoß gegen religiöse Vorstellungen festzustellen.⁶³ In der Carolina und in späteren Gesetzen des 16. und 17. Jahrhunderts waren in vielen Staaten Europas teilweise schwere Strafen vorgesehen. Die vielfach angedrohte Todesstrafe wurde teilweise sogar bis ins 18. Jh. hinein vollstreckt.⁶⁴ Im spanischen Recht wird – nach einer im Mittelalter eher milden Bestrafung des Inzests – erst in der *Novísima Recopilación* (1806) eine Verschärfung deutlich. Die unverhältnismäßig hohen Strafandrohungen sollen in der Praxis je-

⁶⁰ Vgl. LB USA, II.B. und im Anhang.

⁶¹ Vgl. LB England, II.B.4.

⁶² Vgl. LB Italien, II.B.10.; LB Polen, II.B.5.; LB Rumänien, II.B.

⁶³ In England und Australien erfolgte vor den ersten Kodifikationen eine Bestrafung jedoch nur durch Kirchengerichte, da Inzest im *common law* keine Straftat darstellte. Vgl. LB England, I.A.; LB Australien, I.A.

⁶⁴ So z.B. in Dänemark (vgl. LB Dänemark, I.A.1.), in Schweden (vgl. LB Schweden, I.A.2.), und in Ungarn (vgl. LB Ungarn, I.A.).

doch eher zur Nichtbestrafung des Inzests geführt haben.⁶⁵ Das traditionelle Recht der Côte d’Ivoire kannte hingegen – soweit ersichtlich – schon immer eine eigenständige Bestrafung inzestuöser Handlungen durch die traditionellen Gerichte.⁶⁶ Auch im China der Kaiserzeit und bei den südamerikanischen Inkas stellte der Inzest eine schwere Straftat dar, die teils sogar mit Todesstrafe bedroht war.⁶⁷ Im islamischen Recht wurde ohnehin jegliche sexuelle Betätigung außerhalb der Ehe bestraft, weshalb es für Inzest keinen speziellen scheriatsrechtlichen Begriff gab.⁶⁸

Durch die Einflüsse der Aufklärung kam es zunächst in Frankreich 1791 zur Entkriminalisierung des Inzests, die auch im Code Napoleon (1810) beibehalten wurde. Durch dessen maßgeblichen Einfluss erfolgte eine Abschaffung der Inzeststrafbarkeit auch in anderen Ländern: in den Niederlanden durch die Übernahme des französischen code pénal (1811),⁶⁹ in Italien im Strafgesetzbuch des Königreichs Beider Sizilien (1820) und im Strafgesetzbuch von Parma (1820),⁷⁰ im spanischen Strafgesetzbuch von 1822⁷¹ im Schweizer Kanton Genf,⁷² im osmanischen Strafgesetzbuch (1858) und⁷³ in der Côte d’Ivoire durch die französische Kolonialisierung (1893).⁷⁴

Diese Entwicklung verlief aufgrund der Vereinigung Italiens und der darauf folgenden Schaffung eines neuen Strafgesetzbuchs (*Codice Zanardelli* von 1890) sowie in der Schweiz durch die Rechtsvereinheitlichung aufgrund des schweizerischen Strafgesetzbuchs von 1937 dort wieder in die umgekehrte Richtung, so dass in Italien und der Schweiz der Inzest nun im ganzen Land strafbar ist.⁷⁵ In den anderen Staaten blieb es hingegen trotz anderweitiger Einflüsse bei der Nichtbestrafung.⁷⁶

⁶⁵ So *Groizard*, El Código penal de 1870 concordado y comentado B.V., 1893. Vgl. dazu zusammenfassend LB Spanien, I.A.

⁶⁶ Vgl. LB Côte d’Ivoire, I.A.

⁶⁷ Vgl. LB China, I.A.; LB Chile, IV.

⁶⁸ Vgl. *Elbir*, Türk Hukuku, S. 668 sowie zusammenfassend LB Türkei, I.A.

⁶⁹ Vgl. LB Niederlande I.2.

⁷⁰ Vgl. LB Italien, I.A.

⁷¹ Dieses Gesetz galt allerdings nur kurze Zeit (vgl. LB Spanien, I.A.).

⁷² Vgl. LB Schweiz, I.A.1.

⁷³ Vgl. LB Türkei, I.A.

⁷⁴ Hier besteht das traditionelle Rechtssystem und damit die Inzeststrafbarkeit aber neben dem modernen Recht fort. Vgl. LB Côte d’Ivoire, I.A.

⁷⁵ Vgl. LB Italien, I.A.; LB Schweiz, I.A.1.

⁷⁶ In den Niederlanden erfolgte dies trotz der Unabhängigkeit von Frankreich und der Schaffung des Strafgesetzbuchs von 1886 (vgl. LB Niederlande, I.2.) in der Türkei,

In Spanien wurde der Inzest im Strafgesetzbuch von 1848 als Verführungsform erfasst und blieb bis zum aktuellen Strafgesetzbuch von 1995 unter einzelnen Änderungen erhalten. Zu beachten ist dabei aber, dass Täter der inzestuösen Verführung nur der Mann sein kann.⁷⁷

Im Wesentlichen auf die Zeit des Kommunismus geht die Entkriminalisierung des Inzests in Russland (1918) und China (1949) zurück. In diesen Ländern war man der Auffassung, es handele sich bei der Inzestbestrafung in den kapitalistischen Staaten um religiös motivierte Straftaten,⁷⁸ bzw. um Straftaten, die nur der feudalen hierarchischen Gesellschaft dienten und daher den Wertvorstellungen der kommunistischen Revolution widersprachen.⁷⁹ Demgegenüber blieb die Bestrafung des Inzests in Polen, Rumänien und Ungarn auch in der jeweiligen kommunistischen Ära bestehen.⁸⁰

Wegen der Einzelheiten der geschichtlichen Entwicklung der Inzeststrafbarkeit in den einzelnen Rechtsordnungen wird auf das entsprechende Kapitel I.A. der jeweiligen Landesberichte in der Anlage verwiesen.

3. Beurteilung von getrennt aufwachsenden Geschwistern

GUTACHTENFRAGE: Wie werden im internationalen Vergleich Fälle behandelt, in denen die Geschwister getrennt voneinander aufgewachsen sind und/oder in keinem familiären Verbund miteinander leben?

STELLUNGNAHME: In keiner der untersuchten Rechtsordnungen, die eine Strafbarkeit des einverständlichen Inzests zwischen Erwachsenen vorsehen, ist die Strafbarkeit in den Fällen ausgeschlossen, in denen Geschwister getrennt aufgewachsen sind oder in keinem familiären Verbund miteinander leben. Dies ist zum Teil Gegenstand von Kritik, da das vielfach zur Rechtfertigung der Pönalisierung herangezogene Rechtsgut des Familienschutzes in solchen Fällen kaum greifen kann.⁸¹ Die beschriebenen Konstellationen können in Italien aber gegebenenfalls im Rahmen der unbestimmten mildernden Umstände (Art. 62-bis c.p.) zu einer Herabsetzung

obwohl ansonsten 1926 in weiten Teilen der italienische *Codice Zanardelli* übernommen wurde (vgl. LB Türkei, I.A.), in der Côte d'Ivoire trotz der Erlangung der Unabhängigkeit im Jahre 1960 (vgl. LB Côte d'Ivoire, I.A.2.).

⁷⁷ Vgl. LB Spanien, I.A.)

⁷⁸ Vgl. LB Russland, I.

⁷⁹ Vgl. LB China, I.A.

⁸⁰ Vgl. LB Polen, I.A.3.; LB Rumänien I.A.; LB Ungarn, I.A.3. und 4.

⁸¹ Vgl. LB England, I.B.1.

des Strafrahmens führen.⁸² Ansonsten bleibt für solche Fälle nur die Berücksichtigung als mildernder Faktor innerhalb der Strafzumessung.

In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, ob eine Strafbarkeit wegen Inzest in den untersuchten Rechtsordnungen nur dann besteht, wenn die Beteiligten wussten, dass sie Geschwister sind. Ein solches Vorsatzerfordernis ist teils ausdrücklich in der betreffenden Norm enthalten, teils ergibt es sich aus den allgemeinen Vorschriften oder Grundlagen der Strafbarkeit. In manchen Rechtsordnungen ist die explizite Kenntnis des Verwandtschaftsverhältnisses erforderlich.⁸³ Vielfach ist aber *dolus eventualis* ausreichend, d.h. dass der Täter damit rechnet, mit dem anderen Beteiligten verwandt zu sein und dies billigend in Kauf nimmt.⁸⁴ In drei australischen Staaten und Territorien wird die Kenntnis der Verwandtschaft vermutet.⁸⁵ In England ist schließlich eine Strafbarkeit gegeben, wenn der Täter die Verwandtschaft kannte oder von ihm vernünftigerweise erwartet werden konnte, dass er sie kannte.⁸⁶

Einen Fall aus Wisconsin, in dem getrennt aufgewachsene Geschwister geheiratet und mehrere Kinder bekommen hatten, schildert der Landesbericht USA. Das gegen die Verurteilung eingelegte Rechtsmittel hatte vor dem US-Berufungsgericht keinen Erfolg, da nach dessen Auffassung das Bundesrecht keinen Anspruch darauf gewähre, frei von staatlichen Verboten Inzest zu betreiben.⁸⁷

4. Alter beim Geschwisterinzest

GUTACHTENFRAGE: Welche Rolle für die Strafbarkeit spielt im internationalen Vergleich das Alter der Geschwister?

⁸² Vgl. LB Italien, II.B.8.

⁸³ Z.B. in Chile (str.) (LB Chile, II.B.3.), Rumänien (LB Rumänien, II.B.), den meisten Staaten der USA (LB USA, II.B.6.) und in drei australischen Staaten (New South Wales, Queensland und Tasmania. Vgl. LB Australien, II.B.6. In Kanada bleibt dies offen (vgl. LB Kanada, II.B.).

⁸⁴ In Dänemark (LB Dänemark, II.B.4.), Italien (LB Italien, II.B.5.) und Polen (LB Polen, II.B.6.). Offen bleibt dies in Griechenland (LB Griechenland, II.B.5.), Schweden (LB Schweden, II.B.4.), der Schweiz (LB Schweiz, II.B.23.) und in Ungarn (LB Ungarn, II.B.6.).

⁸⁵ Australian Capital Territory, Victoria, Western Australia. Vgl. LB Australien, II.B.6.

⁸⁶ LB England, II.B.3.

⁸⁷ *Muth v. Frank*, 412 F.3d 808, 818 (7th Cir. 2005) (no “fundamental right of adults to engage in incest free from government proscription”). Vgl. LB USA, I.A.

STELLUNGNAHME: Gegenstand der Untersuchung war auch, welche Bedeutung das Alter der Beteiligten in den verschiedenen Rechtsordnungen hat. Dahinter verbergen sich drei Fragestellungen: Zum einen stellt sich die Frage, ob jemand – über die allgemeine Strafmündigkeit hinaus – wegen Inzests erst ab einem bestimmten Alter überhaupt bestraft werden kann (vgl. unten a). Im Gegensatz zu diesen Mindestaltersgrenzen, die bestimmen, ob eine Person überhaupt wegen Inzest bestraft werden darf, kann sich das Nichterreichen einer bestimmten Altersgrenze beim jüngeren Beteiligten auf die Strafbarkeit des Älteren auswirken. Zum einen kann dies Folgen für die Strafhöhe im Rahmen der Inzeststrafbarkeit haben (vgl. unten b). Meist führt das junge Alter eines Beteiligten jedoch dazu, dass andere Straftatbestände anwendbar werden, die speziell dem Schutz der sexuellen Selbstbestimmung und der sexuellen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen dienen sollen (vgl. unten c).

a) Altersgrenze für die Strafbarkeit wegen Inzest

In der Mehrzahl der Rechtsordnungen, die eine Bestrafung des Inzests vorsehen, hat das Alter der Beteiligten ab dem Moment, in dem die Strafmündigkeit eintritt, keine Bedeutung.⁸⁸ In England ist demgegenüber generell für den Inzesttäter eine Altersgrenze von 16 Jahren vorgesehen. Der Partner muss hingegen mindestens 18 Jahre alt sein. Ansonsten können andere, schwerer bestrafte Tatbestände zum Schutz vor sexuellem Missbrauch von Kindern innerhalb der Familie einschlägig sein.⁸⁹ In den USA sind in 8 Staaten Mindestaltersgrenzen vorgesehen, ab denen der Täter wegen Inzest bestraft werden kann.⁹⁰ Sie gelten stets für alle Arten der erfassten Verwandtschaftsverhältnisse. Zum Teil müssen beide am Inzest Beteiligte diese Altersgrenze überschritten haben.⁹¹

Das tasmanische Recht enthält eine Altersgrenze von 16 Jahren für denjenigen, der den Inzest duldet.⁹² In Ungarn bleiben Abkömmlinge (nicht Geschwister) unter 18 Jahren straflos.⁹³ Die griechische Norm bestimmt für alle Deszendenten – nicht aber für Geschwister – eine fakultative Strafbefreiung nach Ermessen des Ge-

⁸⁸ So in Chile, Italien, Kanada, Polen, Rumänien, Schweden und in der Schweiz.

⁸⁹ Vgl. LB England, II.B.1.b) und III.2.

⁹⁰ Alaska (18 Jahre), Arizona (18 Jahre), Arkansas (16 Jahre), Kalifornien (14 Jahre), Indiana (18 Jahre), Iowa (14 Jahre), Maine (18 Jahre), South Dakota (18 Jahre). Vgl. LB USA, Anhang.

⁹¹ So in Arizona, Arkansas, Kalifornien und South Dakota. Vgl. LB USA, Anhang.

⁹² Vgl. LB Australien, II.A.

⁹³ Art. 203 Abs. 2 ungStGB.

richts.⁹⁴ In Dänemark kann bei Geschwistern unter 18 Jahren nach Ermessen des Gerichts von Strafe abgesehen werden.⁹⁵

b) Minderjährigkeit eines Beteiligten als erschwerender Umstand

In Italien bestimmt Art. 564 Abs. 3 c.p. eine Strafschärfung für einen Volljährigen um ein Drittel, wenn der andere am Inzest Beteiligte unter 18 Jahre alt ist.⁹⁶ Eine ähnliche Regelung existiert in Kansas, Louisiana und South Dakota, wo die Strafe erhöht wird, wenn der jüngere Beteiligte unter 18 Jahre (bzw. in Georgia: unter 14 Jahren) alt ist. Montana bestimmt eine Mindeststrafe nur, wenn das „Opfer“ unter 16 und der „Täter“ mindestens drei Jahre älter ist. Ist das „Opfer“ unter 12 und der „Täter“ über 18 ist eine Höchststrafe von bis zu 100 Jahren vorgesehen. In Colorado liegt schwerer Inzest vor, wenn der Deszendent unter 21 Jahre oder ein anderer Verwandter unter 10 Jahre alt ist. Schwerer bestraft wird der Inzest mit einem Deszendenten unter 18 Jahren auch in Virginia.⁹⁷

c) Strafbarkeit von sexuellen Handlungen mit minderjährigen Verwandten

Sexuelle Handlungen mit minderjährigen Verwandten oder sonstigen Schutzbefohlenen werden in zahlreichen Rechtsordnungen auch außerhalb des absoluten Schutzalters gesondert unter Strafe gestellt. In Ländern mit Inzeststrafbarkeit wird der Inzesttatbestand dann teils verdrängt, teils bleibt er tateinheitlich bestehen. Solche Straftatbestände bestehen häufig auch in den Rechtsordnungen, die eine Inzestbestrafung nicht vorsehen, wenn beide Beteiligte volljährig sind. Einzelheiten dieser Strafnormen zum Schutz von Autoritäts- und Vertrauensverhältnissen finden sich unten bei A.I.7.c).

5. Reformdiskussion in Frankreich

GUTACHTENFRAGE: Welche Gründe werden für die – derzeit diskutierte – Wiedereinführung der Strafbarkeit bestimmter Fälle des Inzests in Frankreich angeführt?

⁹⁴ Art. 345 Abs. 2, 346 Abs. 2 PK.

⁹⁵ § 210 Abs. 2 dänStG. Dies soll insbesondere dann erfolgen, wenn die Geschwister ungefähr gleich alt sind. Vgl. LB Dänemark, II.B.5.

⁹⁶ Vgl. LB Italien, II.B.7.

⁹⁷ Vgl. LB USA, II.B.

STELLUNGNAHME: In Frankreich war Inzest zwischen Erwachsenen bis zur Aufklärung strafbar. 1781 wurde die Strafbarkeit abgeschafft und nicht wieder eingeführt. Allerdings führt die Verwandtschaft des Täters in gerader Linie bei anderen Sexualdelikten zu einem erhöhten Strafraumen. Ferner sind sexuelle Handlungen mit Verwandten nur strafbar, wenn das Opfer unter 18 Jahren alt ist und der Täter sein legitimer, natürlicher oder adoptierter Vorfahre ist oder die Autorität über das Opfer hat. Dies wird jedoch nach allgemeiner Auffassung nicht als Kriminalisierung des Inzests gesehen.⁹⁸

In Frankreich wird auch nicht diskutiert, ob die Strafbarkeit des einvernehmlichen Inzests zwischen Erwachsenen wiedereingeführt werden soll. Es soll lediglich unter einem Tatbestand des Inzests die bereits jetzt strafbare (erschwerte) Vergewaltigung von leiblichen, Adoptiv- und Stiefkindern gesondert geregelt werden. Dabei geht es zum einen um die Einführung des Begriffs „Inzest“, der im französischen Recht fehlt und von dem man sich durch Stigmatisierung der inzestuösen Tatbegehung eine größere Ausdruckskraft des Strafgesetzes erhofft. Zum anderen soll durch die Schaffung von Nebenfolgen wie den Entzug bürgerlicher Rechte oder elterlicher Gewalt im Falle inzestuöser Tatbegehung die Effektivität der derzeitigen Regelung verbessert werden. Schließlich sollen in einer solchen „Inzestvorschrift“ auch die jeweiligen Personen, die als Täter in Betracht kommen, ausdrücklich genannt werden. Wegen der Einordnung dieser Bestimmung in das System der Sexualstraftaten und wegen Einzelheiten wird auf die Ausführungen unten A.II.7.b) und c) verwiesen.

6. Rechtspolitische Entwicklung in anderen Staaten

GUTACHTENFRAGE: Gibt es mit der französischen Rechtslage vergleichbare Entwicklungen in anderen Vergleichsstaaten?

STELLUNGNAHME: Die rechtspolitische Diskussion ist weltweit nicht durch eine Tendenz zur Kriminalisierung, sondern durch eine Tendenz zur Entkriminalisierung des Inzests gekennzeichnet. In vielen der untersuchten Länder, die eine Bestrafung des einvernehmlichen Inzests zwischen Erwachsenen unter Strafe stellen, wird diese Pönalisierung in Literatur oder Reformausschüssen teils heftig kritisiert und ihre Abschaffung gefordert.⁹⁹ Es wird allerdings auch darauf hingewiesen,

⁹⁸ Vgl. LB Frankreich, III.

⁹⁹ Z.B. in Chile (vgl. LB Chile, I.B.), Dänemark (vgl. LB Dänemark, I.B. und II.B.7. und IV.3.), England (vgl. LB England, I.B.), Italien (vgl. LB Italien I.A.), Schweden

dass eine hierdurch möglicherweise entstehende Schutzlücke für Minderjährige im Rahmen der Sexualdelikte zu schließen wäre.¹⁰⁰ Derzeit ist aber nirgends eine Gesetzesänderung in Sicht, welche die Bestrafung des Inzests als solchen verschärfen will. In einer Reihe von Rechtsordnungen wird die grundsätzliche Strafbarkeit des Inzests allerdings nicht in Frage gestellt.¹⁰¹

In den untersuchten Rechtsordnungen, die keine Strafbarkeit des einverständlichen inzestuösen Verhaltens Erwachsener enthalten, ist eine echte Diskussion über eine mögliche Wiedereinführung dieser Strafbarkeit nicht festzustellen. In China gibt es nur einige wenige Stimmen in der Lehre, die inzestuöse Handlungen im Strafrecht erfasst sehen wollen.¹⁰² In Spanien verstärkt sich immer mehr die Ansicht, dass für die Bestrafung freiwilliger sexueller Handlungen unter Gleichen jegliche Grundlage fehle.¹⁰³ Die Berücksichtigung der Verwandtschaft als erschwerender Umstand bei den Sexualdelikten wird nur relevant, wenn sie zur Begehung der Straftat ausgenutzt wird.¹⁰⁴ Für die Niederlande, Russland und die Türkei wird ebenfalls nicht von Diskussionen über eine Wiedereinführung der Inzeststrafbarkeit berichtet.¹⁰⁵ Dies gilt selbst für das moderne Recht der Côte d'Ivoire, wo Inzest nach traditionellem Recht streng verboten ist und mit Opfern für Ahnen, Götter und die Dorfgemeinschaft geahndet wird. Auch hier gibt es keine Bestrebungen das moderne, französisch geprägte, Recht, das keine Bestrafung vorsieht, entsprechend zu ändern und an das traditionelle Recht anzupassen.¹⁰⁶ Wegen Einzelheiten der Reformdiskussion wird auf die Antwort zu der folgenden Frage verwiesen.

(vgl. LB Schweden I.4.6., der Schweiz (vgl. LB Schweiz, I.B.) und den USA (vgl. LB USA, I.A.).

¹⁰⁰ Vgl. LB Dänemark, III.

¹⁰¹ Z.B. Griechenland (vgl. LB Griechenland, I.A.2.); Rumänien (vgl. LB Rumänien, I.A.). Dies gilt wohl auch für Polen (vgl. LB Polen, I.B.).

¹⁰² Vgl. LB China, I.B.

¹⁰³ Die Rechtslage in Spanien hat sich dementsprechend insoweit geändert, als seit 1995 nicht mehr die Frau, sondern nur noch die Kinder besonders geschützt werden. Vgl. LB Spanien, I.B.

¹⁰⁴ Vgl. LB Spanien, I.B.

¹⁰⁵ Vgl. LB Niederlande, LB Russland, LB Türkei A.

¹⁰⁶ Vgl. LB Côte d'Ivoire, IV.

7. Rechtspolitische Argumente in der Reformdiskussion

GUTACHTENFRAGE: Welche Argumente werden im internationalen Vergleich für die Strafwürdigkeit des Inzests im Allgemeinen und des Geschwisterinzests im Besonderen angeführt? Welche Rechtsgüter werden ins Feld geführt?

STELLUNGNAHME: Bei der rechtspolitischen und insbesondere der verfassungsrechtlichen Diskussion über die Strafwürdigkeit des Inzests lassen sich drei zentrale Fragestellungen differenzieren:

- a) die – für alle Delikte und insbesondere die Sexualdelikt relevante – allgemeine Vorfrage nach den – insbesondere auch verfassungsrechtlichen – Bewertungsmaßstäben der Strafwürdigkeit,
- b) die – „inzeit-spezifische“ – Frage nach der Strafbarkeitsbegründung für einvernehmliche sexuelle Handlungen zwischen erwachsenen Familienangehörigen sowie
- c) die zusätzliche Frage nach der Strafbarkeitsbegründung für Sachverhalte, die durch weitere – für das Sexualstrafrecht spezifische - Unrechtsmerkmale gekennzeichnet sind (wie gewalttätige sexuelle Handlungen gegenüber Familienangehörigen, sexuelle Handlungen mit Kindern oder sexuelle Handlungen gegenüber minderjährigen Familienangehörigen unter Ausnutzung von Autoritätsverhältnissen).

a) Allgemeine Bewertungsmaßstäbe für die Strafbarkeitsbegründung

(aa) Die vergleichende Untersuchung der Argumente zur Strafwürdigkeit des Inzests in verschiedenen Rechtsordnungen erfordert zunächst als Grundlage die vergleichende Analyse der einschlägigen Beurteilungsmaßstäbe. Denn die Bewertung, der Vergleich und insbesondere die Übertragung der verschiedenen rechtspolitischen und verfassungsrechtlichen Argumente im Bereich der Inzeitstrafbarkeit hängen stark von der Vorfrage ab, welche Begründungen und Argumente bei der rechtspolitischen und verfassungsrechtlichen Prüfung in der jeweiligen Rechtsordnung maßgeblich sind.¹⁰⁷ Ohne einen Vergleich der einschlägigen Bewertungs-

¹⁰⁷ Die damit angesprochene Strafbegründungslehre (z.B. zur Frage, welche Handlungen oder Rechtsgüter strafrechtlich erfasst oder zu schützen sind) ist dabei von der Strafzwecklehre über die Funktion und Wirkung der Strafe (z.B. zu den Strafzwecken der Prävention oder der Vergeltung) zu unterscheiden. Vgl. zu den beiden unterschiedlichen Fragestellungen z.B. *Roxin*, Strafrecht Allgemeiner Teil, Bd. I, 4. Aufl. 2005, § 2 und § 3.

maßstäbe (im Wege der wertvergleichenden Rechtsvergleichung) ist ein Vergleich des positiven Rechts und der inzestbezogenen Argumente nur wenig ergiebig.¹⁰⁸

Die Bedeutung einer solchen wertvergleichenden Strafrechtsvergleichung wird besonders deutlich, wenn man – in der historischen Analyse oder aber aktuell rechtsvergleichend – Staaten mit einer religiösen Ausrichtung einbezieht, welche die Strafbarkeit des Inzests mit dem Verstoß gegen Gottes Gebot rechtfertigen, wie dies in Deutschland früher im kanonischen und dann auch im weltlichen Recht unter Berufung auf die Bibel erfolgte und wie dies auch heute noch im islamischen Recht unter Hinweis auf den Koran oder im traditionellen afrikanischen Recht im Hinblick auf den Mythos der Fall ist. Ohne eine Kenntnis dieser Grundlagenfragen sind eine Bewertung und ein Verständnis der einzelnen Argumente nicht möglich.

Die Frage nach dem Bewertungsmaßstab stellt sich jedoch auch dann, wenn – der Gutachtenfrage entsprechend – der Rechtsvergleich auf die Staaten beschränkt wird, die auf dem Modell des Gesellschaftsvertrages und der Ausrichtung an den Menschenrechten beruhen. Beim Vergleich zwischen den Rechtsordnungen zahlreicher Rechtsstaaten zeigt sich die Vorfrage nach den Bewertungsmaßstäben insbesondere in der umstrittenen Problematik, inwieweit das Strafrecht zum Schutz von Moral- oder Tabuvorstellungen auch dann eingesetzt werden darf, wenn die entsprechenden Handlungen keinen greifbaren Sozialschaden verursachen.

Ein umfassender und belastbarer Vergleich der rechtspolitischen und insbesondere auch der verfassungsrechtlichen Bewertungsmaßstäbe für Strafbarkeitsbegründungen ist in der oben genannten Gutachtenfrage nicht angesprochen und im Rahmen dieses Gutachtens auch nicht möglich. Wegen des engen Zusammenhangs zwischen den vorliegend interessierenden rechtspolitischen Argumenten zur Inzeststrafbarkeit und den allgemeinen Bewertungsfragen zur Strafwürdigkeit wurde dieser Zusammenhang in der – dem vorliegenden Gutachten zugrundeliegenden – rechtsvergleichenden Untersuchung jedoch mit Blick auf die Inzeststrafbarkeit besonders abgefragt. Die einschlägigen Antworten der Landesberichterstatter auf diese Frage zeigen für zahlreiche Staaten im langfristigen historischen Vergleich, dass der – heute abgeschlossene - Prozess einer Ablösung religiöser Strafbegründungen schon seit der Aufklärung durch einen Prozess der Einschränkung von moralischen Strafbegründungen fortgesetzt wird. In einem Teil der untersuchten Rechtsordnungen

¹⁰⁸ Vgl. zu den entsprechenden Methodenfragen der wertvergleichenden und wertenden Strafrechtsvergleichung Sieber, Strafrechtsvergleichung im Wandel, Aufgaben, Methoden und Theorieansätze der Strafrechtsvergleichung, in: Sieber/Albrecht (Hrsg.), Strafrecht und Kriminologie unter einem Dach, 2006, S.78 ff. (119 ff.).

gen wird das Strafrecht zwar noch zum Schutz von Moralvorstellungen eingesetzt, in anderen Rechtsordnungen werden entsprechende Begründungen jedoch zunehmend eingeschränkt oder abgelehnt. Dies gilt sowohl für Kontinentaleuropa als auch für die Common Law Staaten und sonstige Rechtsordnungen.

(bb) In *Deutschland* dominiert bei der Strafbegründung bekanntlich die Rechtsgutslehre, nach der Strafrecht nur sozialschädliches Verhalten erfassen darf, das Rechtsgüter verletzt oder gefährdet. Dabei ist umstritten, wann Rechtsgüter anzuerkennen sind, inwieweit sie unmittelbar dem Schutz von Menschen dienen müssen oder diesen auch nur mittelbar über den Schutz von sozialen Institutionen zugute kommen können, und inwieweit nicht nur die Verletzung, sondern auch die Gefährdung von Rechtsgütern strafrechtlich erfasst werden kann. Die Ergebnisse dieser Rechtsgutsbeurteilung werden dabei durch die Lehre von der ultima-ratio-Funktion des Strafrechts und dem fragmentarischen Charakter des Strafrechts weiter eingeschränkt.¹⁰⁹

In *Dänemark* hat der Strafgesetzzrat den Einsatz des Strafrechts zur Förderung der Sexualmoral im Jahre 1966 in ähnlicher Weise wie folgt begründet: Es ist „ein Hauptprinzip der Strafgesetzgebung, dass eine Kriminalisierung nicht lediglich unter dem Hinweis erfolgen darf, dass damit eine moralische Auffassung unterstützt wird. Die Kriminalisierung muss vielmehr auf die Annahme gestützt werden können, dass sie ein oder mehrere Ziele verfolgt, insbesondere indem sie solchen Handlungen entgegenwirkt, die zu Schaden oder Unheil für die Gesellschaft als Ganzes, für Bevölkerungsgruppen oder Einzelpersonen führen oder hierzu geeignet sind.“¹¹⁰

In *Italien* hat das Verfassungsgericht aus diesen Gründen die Strafbarkeit des Ehebruchs für die Ehefrau und des Konkubinats für den Ehemann für verfassungswidrig erklärt.¹¹¹ Die Inzestbestimmung des italienischen Strafrechts wurde dagegen als für verfassungsmäßig betrachtet, weil das Gericht die Strafvorschrift mit dem Schutz der Familie rechtfertigte, in der sexuelle Kontakte zwischen ihren Mitgliedern außer zwischen den Eheleuten ausgeschlossen werden sollten, um Störungen des Familienlebens zu vermeiden und die Bildung von Familienstrukturen auch für breitere Gesellschaften zu öffnen. Diese Zwecke seien nicht nur mit morali-

¹⁰⁹ Vgl. zusammenfassend *Hassemmer/Neumann*, Nomos Kommentar Strafgesetzbuch, 2. Aufl. 2005, Vor § 1 Rn. 108 ff.,

¹¹⁰ Straffelovrådets betänkning om straff for pornografi, No. 435, 1966, S. 48; vgl. LB Dänemark unter IV.3.

¹¹¹ Vgl. Corte cost. 19 dicembre 1968, n. 126, Giur. cost. 1968, S. 2175 ff. und Corte cost. 3 dicembre 1969, n. 147, Giur. cost. 1969, S. 2130 ff.

schen oder religiösen Standpunkten verbunden und der Gesetzgeber könne deswegen auch – bis zur Grenze der Willkür – die Reichweite der Norm festlegen.¹¹² Diese Entscheidung wird in der Lehre allerdings kritisiert,¹¹³ weil sie nur ein unscharfes Bild des geschützten Rechtsguts ergebe. In der italienischen Strafrechtswissenschaft wird an der Sozialschädlichkeit des Inzests in der heutigen Zeit gezweifelt.¹¹⁴

In *Spanien* wurde in der Wissenschaft bereits im 19. Jahrhundert eine Entkriminalisierung des Sexualstrafrechts mit der Begründung gefordert, dass die moralische Verwerflichkeit einer Handlung für deren Bestrafung nicht ausreiche. Es genüge auch nicht, dass im konkreten Fall die familiäre Ordnung verletzt sei, wenn keines der Familienmitglieder vernachlässigt werde. Anders sei es im vorliegend interessierenden Bereich nur, wenn der Inzest ein öffentliches Ärgernis erzeuge und die „moral pública“ verletzt werde.¹¹⁵

In der *chilenischen* Strafrechtslehre werden die Schutzkonzepte im Bereich des Sexualstrafrechts ebenfalls durch das Konzept des Rechtsgüterschutzes begrenzt. Die Lehre kritisiert dabei die konzeptuelle Breite der europäischen Rechtsgüteransätze und insbesondere die übermäßige Idealisierung der Rechtsgutstheorie. Aus diesem Grund lehnt sie nicht nur den Schutz von Moralvorstellungen ab, sondern auch der „öffentlichen Sittlichkeit“ und der „Familienordnung“ als kollektive bzw. soziale Rechtsgüter, mit denen nur die herrschende sexuelle Moral bzw. Ordnung zum Gegenstand des strafrechtlichen Schutzes definiert werde¹¹⁶.

Auch das *ungarische* Verfassungsgericht hat in einer (nicht inzestbezogenen) Entscheidung von 1966 und in seiner Inzest-Entscheidung von 1999 die Sittlichkeit als Rechtgut anerkannt und die Bestimmung zum Geschwisterinzest nur im Hinblick auf homosexuelle Handlungen zwischen Geschwistern wegen Verstoßes gegen das Diskriminierungsverbot für verfassungswidrig erklärt. Der weitergehende Antrag auf Streichung des gesamten Tatbestandes wurde mit der Begründung abgelehnt, dass „die Strafbarkeit der Blutschande aus dem Gesichtspunkten der Sittlich-

¹¹² Vgl. Corte cost. 15 novembre 2000, n. 518, Giur. it. S. 994, 997.

¹¹³ Vgl. u.a. *Biondi*, La Corte cost. Giur. it. 2000, 996. Zu weiteren Einzelheiten des Urteils LB Italien, I.B.

¹¹⁴ Vgl. LB Italien I.A.

¹¹⁵ So *Groizard*, El Código penal de 1870 concordado y comentado B.V., 1893, der sich mit dem in Anlehnung an die italienische Lehre vertretenen Kriterium der Verletzung der öffentlichen Moral allerdings nicht durchsetzen konnte (vgl. LB Spanien, I.B.).

¹¹⁶ Vgl. *Rodríguez Collao*, Pol. Crim Nr. 1, A1, S. 3 sowie zusammenfassend LB Chile, I.3.B.

keit nicht in Frage gestellt werden könne, obwohl sie von theoretischen Abhandlungen in Zweifel gezogen würde. Diese Anregungen seien aber nur theoretische Kuriosa geblieben, die keine Wirkung auf das Rechtsmaterial und die Rechtspflege ausgeübt hätten. Als Rechtsgüter wurden dann jedoch vom Gericht der Schutz der Ehe und der Beziehung naher Blutsverwandter, die besondere Sorgspflicht des Staates für die Jugend und die genetische Abstammung genannt. Die Begründung des Verfassungsgerichts wird deswegen auch als nicht ausreichend angesehen.¹¹⁷

In vielen Staaten wird auch hervorgehoben, dass das Strafrecht sexuelle Handlungen zwischen erwachsenen, einwilligenden Personen nicht zu regulieren habe.¹¹⁸ Allerdings finden sich auch kontinentaleuropäische Staaten, in denen moralische Strafbegründungen noch weitgehend akzeptiert werden. Dies gilt z.B. für *Polen*¹¹⁹ und *Rumänien*.¹²⁰

In den *Common Law Staaten* ist die Rechtslage ähnlich: In England wird in der Literatur die Strafbarkeit bestimmter Verhaltensweisen vorwiegend mit dem „harm principle“ begründet. In der Praxis und auch in den englischen Strafgesetzen finden sich jedoch zahlreiche Hinweise darauf, dass das Strafrecht auch ganz allgemein zum Schutz von Moralvorstellungen eingesetzt wird. Dies gilt insbesondere im Bereich bestimmter Strafvorschriften zur Pornographie, aber auch die Inzesttatbestände werden unter anderem mit dem Schutz der guten Sitten gerechtfertigt.¹²¹

In den USA führt die Lehre vom „social harm“ dagegen inzwischen zu ähnlichen Ergebnissen wie die deutsche Rechtsgutslehre. Die sog. „police powers“ erlauben zwar grundsätzlich auch die Bestrafung von Verletzungen der allgemeinen Moral,¹²² jedoch stellen die Gerichte zur Rechtfertigung des staatlichen Verhaltens fast nie ausschließlich auf Moralvorstellungen ab.¹²³ Verfassungsrechtliche Grenzen ergeben sich dabei vor allem aus dem Gleichheitsprinzip, dem Grundsatz des due process, der Meinungs- und Vereinigungsfreiheit, der Religionsfreiheit, der

¹¹⁷ Vgl. LB Ungarn, I.A.4 und I.B.1

¹¹⁸ So beispielsweise in Dänemark von *Vagn Greve*, *Blodskam – en utidssvarende straffebestemmelse*; vgl. LB Dänemark, I.B. Für Schweden siehe SOU 1982:61, *Våldtäkt och andra sexuella övergrepp*, S. 109 f. Vgl. LB Schweden, I.B.3.; LB Frankreich, II.B.; LB Niederlande, I.B.; LB Chile, I.3.B.c); LB Schweiz I.B.10.; LB England I.B.1. Ähnlich LB Italien, I.A.

¹¹⁹ LB Polen I.B.1.

¹²⁰ Vgl. LB Rumänien, II.B.

¹²¹ Vgl. etwa *Clarkson/Keating/Cunningham*, *Clarkson and Keating Criminal Law*, 6. Aufl., London 2007, S. 3–26.

¹²² *Goldberg*, *Minn. L. Rev.* at 1247 ff. Vgl. LB USA, I.B.

¹²³ *Goldberg*, *Minn. L. Rev.* at 1235 f. Vgl. LB USA, I.B.

Selbstbelastungsfreiheit und dem Verbot von grausamen und unüblichen Bestrafungen.¹²⁴ Der Wandel der Rechtslage zeigt sich dabei in Entscheidungen zum Sexualstrafrecht besonders deutlich: Während der Supreme Court im Jahre 1986 in dem Fall *Bowers v. Hardwick* die Anti-Sodomie-Strafgesetzgebung in Georgia noch als unmoralisch und strafwürdig beurteilte,¹²⁵ verwarf er 15 Jahre später in einem gegensätzlichen Urteil in der Entscheidung *Lawrence v. Texas*¹²⁶ die texanische Sodomiegesetzgebung mit dem Satz: “The fact that the governing majority in a state has traditionally viewed a particular practice as immoral is not a sufficient reason for upholding a law prohibiting the practice“.¹²⁷ Die amerikanische Strafrechtswissenschaft geht deswegen davon aus, dass nach dieser Entscheidung eine Rechtfertigung von Strafnormen mit moralischen Begründungen zusätzlich auch mit anderen Rechtfertigungen kombiniert werden muss, um der verfassungsrechtlichen Prüfung standzuhalten.¹²⁸

In *Australien* wird in der Literatur noch klarer betont, dass Verhaltensweisen, die gegen die Sexualmoral verstoßen nur dann bestraft werden dürfen, wenn sie nicht nur den privaten Sexualbereich betreffen, sondern für die Gesellschaft schädlich sind.¹²⁹

In vielen Rechtsordnungen sind die entsprechenden Fragen jedoch zwischen den Akteuren der Kriminalpolitik, den Gerichten und den Vertretern der Literatur – auch innerhalb dieser jeweiligen Gruppen – heftig umstritten, so dass eine Kategorisierung nach Ländern nicht möglich ist. Letzteres gilt vor allem dann, wenn man die weiteren strafrechtsspezifischen Fragen einbezieht, warum der für die staatliche Intervention maßgebliche Sozialschutz zu sehen ist, ob und inwieweit moralische Argumente andere Sachargumente verstärken können, inwieweit zwischen dem Schutz von Moralvorstellungen und dem Schutz von Tabus zu unterscheiden ist, inwieweit der Gesichtspunkt von Moralvorstellungen als Störung des öffentlichen Friedens Bedeutung erlangen kann, inwieweit soziale überindividuelle Rechtsgüter anzuerkennen sind, und inwieweit schon eine Gefährdung von Rechtsgütern den

¹²⁴ *LaFave*, Substantive Criminal Law (2d ed.), chp. 3. Vgl. LB USA, I.B.

¹²⁵ 106 S. Ct. 2841 (1986), overruled by *Lawrence v. Texas*, 123 S. Ct. 2472 (2003). Vgl. LB USA, I.B.

¹²⁶ *Lawrence v. Texas*, 123 S. Ct. 2472 (2003). Vgl. LB USA, I.B.

¹²⁷ 123 S. Ct. at 2483 f. Vgl. LB USA, I.B.

¹²⁸ *Minn. L. Rev.* at 1282 ff. Vgl. LB USA, I.B.

¹²⁹ MCC Report May 1999, S. 189. Vgl. LB Australien, I.B.

Strafschutz rechtfertigen kann.¹³⁰ Die letztgenannten Fragen sind insbesondere für die Anerkennung der vorliegend relevanten (vagen) sozialen Rechtsgüter im Bereich des Familienfriedens sowie der mit Unsicherheiten belasteten genetischen Risiken von Bedeutung.

Die Frage nach den allgemeinen Bewertungsmaßstäben der Strafwürdigkeit und den Grenzen des staatlichen Strafens erklären deswegen nicht nur zahlreiche Unterschiede zwischen den verschiedenen Rechtsordnungen bei der Inzeststrafbarkeit. Sie verdeutlichen auch, wo die entscheidende Argumentationslinie für oder gegen die Inzeststrafbarkeit verläuft: Es geht um die Frage, ob und inwieweit auf der Grundlage der jeweils angewandten Strafbegründungslehre sexuelle Beziehungen zwischen Familienangehörigen Rechtsgüter des einzelnen oder der Gesellschaft verletzen bzw. einen sozialen Schaden verursachen.

Wie bereits einleitend hervorgehoben, ist für diese Frage im Hinblick auf die vorliegende Aufgabenstellung zu unterscheiden zwischen der Strafbarkeitsbegründung für einverständlich erfolgende sexuelle Handlungen von erwachsenen Familienmitgliedern (unten b) und der Strafbarkeitsbegründung für Sachverhalte, die durch zusätzliche Unrechtsmerkmale gekennzeichnet sind (wie gewalttätigen sexuellen Handlungen gegenüber Familienangehörigen, sexuellen Handlungen mit minderjährigen Familienangehörigen oder sonstigen Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung) (unten c). Im Mittelpunkt des vorstehend zu beurteilenden Falles steht dabei die unter a) erstgenannte Fallkonstellation. Die unter b) genannte zweite Sachverhaltskonstellation ist für das vorliegende Verfahren jedoch ebenfalls von Bedeutung, um die Frage zu beantworten, ob und inwieweit bei einer Abschaffung der Inzeststraftatbestände „im engeren Sinne“ Schutzbedürfnisse offenbleiben würden. Darüber hinaus zeigt diese zweite Fragestellung auch Wege für einen rationalen (rechtsgutsorientierten) Umgang mit der vorliegenden Sachproblematik auf.

Um die Unterscheidung der beiden Sachverhaltsgruppen aufzuzeigen, kann als Beispiel für die erste Fallgruppe (einverständlich durchgeführte sexuelle Handlungen zwischen erwachsenen Familienangehörigen) das Beispiel gebildet werden, dass es in einer Familie nach dem Tode der Mutter zu einem sexuellen Verhältnis zwischen dem 70-jährigen Vater und seiner 50-jährigen Tochter kommt. Diese Fallgruppe kann auch durch den Fall verdeutlicht werden, dass sexuelle Handlungen zwischen zwei getrennt aufgewachsenen Geschwistern erfolgen, die sich im höheren Alter kennen lernen. Die Beispiele müssen dabei allerdings stets so gedacht

¹³⁰ Vgl. dazu umfassend *Hassemer/Neumann*, Nomos Kommentar Strafgesetzbuch, 2. Aufl. 2005, Vor § 1 Rn. 108 ff.

werden, dass Gesichtspunkte der Gewalt, des Missbrauchs Jugendlicher oder der Ausnutzung von Autoritäts- und Vertrauensstellungen ausscheiden, so dass die Begründung einer „reinen Inzeststrafbarkeit als solcher“ deutlich wird und darüber hinaus auch die Beurteilung des Ergebnisses nicht unbewusst durch die Assoziation mit anderen Fallkonstellationen beeinflusst wird (wie die in der Gerichtspraxis und der in der allgemeinen Vorstellung dominierenden Fälle des Missbrauchs der minderjährigen Tochter durch ihren Vater der Fall ist).

b) Die Begründung der Strafbarkeit von einverständlich durchgeführten sexuellen Handlungen zwischen erwachsenen Familienangehörigen („Inzest als solcher“)

Die Gesamtschau der oben genannten repräsentativ ausgewählten 20 Rechtsordnungen zeigt für einverständlich durchgeführte sexuelle Handlungen zwischen erwachsenen Familienangehörigen („Inzest als solcher“) fünf unterschiedliche Möglichkeiten oder Modelle einer Strafbarkeitsbegründung: Die Strafbarkeit kann auf religiöse, moralische, soziologische, tabuorientierte und eugenische Gesichtspunkte (insbesondere „Rechtsgüter“) gestützt werden.

Dabei ist es allerdings schwierig, die verschiedenen Länder einem bestimmten Modell zuzuordnen. Dies beruht nicht nur darauf, dass in der Praxis Mischmodelle vorherrschen, in denen oft alle erdenklichen Strafbegründungen kombiniert werden. Eine Zuordnung ist vor allem auch deswegen schwierig, weil unklar ist, aufgrund welcher Kriterien diese Zuordnung erfolgen soll. Denn die historischen Gesetzesbegründungen, die gegenwärtigen Strafbegründungen durch die Rechtsprechung und die Literatur, die systematische Einordnung der Strafnormen in die Gesetzessystematik (z.B. aufgrund ihrer Einordnung in bestimmte Kapitel des Strafgesetzbuchs oder ihrer gesetzlichen Überschriften)¹³¹ sowie insbesondere auch die inhaltliche Analyse der Strafnormen führen nicht selten zu unklaren und widersprüchlichen Ergebnissen über den Schutzzweck der Normen. Widersprüche zwischen der Normeinordnung durch Gesetzgeber, Rechtsprechung und Literatur einerseits und den Gesetzesinhalten andererseits zeigen sich z.B., wenn eugenische Strafbegründungen für Inzestnormen reklamiert werden, die auch Nicht-Blutsverwandte erfassen.

¹³¹ Die verschiedenen Strafbestimmungen finden sich insbesondere bei den Delikten gegen die Sittlichkeit, gegen die Familie und im Sexualstrafrecht.

Die vorliegende Darstellung orientiert sich bei der Analyse der Strafbegründungen vor allem an der Einordnung durch Gesetzgeber, Rechtsprechung und Literatur, weist auf entsprechende Unstimmigkeiten dieser Begründungen mit den entsprechenden Tatbestandsfassungen jedoch hin. Ziel der folgenden Analyse ist dabei nicht die Klassifizierung nationaler Gesetzgebungen, sondern vor allem die Extraktion von Begründungsmustern und von Argumenten der verschiedenen Strafbegründungen.

Religiöse Strafbegründungen: Die Verletzung von Gottes Gebot

Ein Verbot des Inzests besteht nicht nur – wie im rechtsgeschichtlichen Teil des Gutachtens unter A.I. dargestellt – in der Bibel,¹³² sondern in dem Verbot der Eheschließung mit bestimmten Verwandten und Verschwägerten indirekt auch im Koran.¹³³ Ein entsprechendes Verbot findet sich auch in anderen Religionen sowie – in Afrika – in der althergebrachten Mythologie. Die Befolgung der Inzestnorm wurzelt in Afrika in dem tiefen Glauben, dass man sich konform gegenüber den Ahnen verhalten muss, deren Geister über das Land und die Lebenden wachen.¹³⁴

Anschaulich wird die religiöse Strafbegründung im *dänischen* Gesetzbuch von 1683, das zwischen Straftaten gegen die Ehe und Straftaten gegen Gottes Gesetz unterschied. Verstießen die Täter („die sich im verbotenen Gliede wider Gottes Gesetz, entweder in der Blutfreundschaft oder Schwiegerschaft versündigen“), so sollten sie damals enthauptet und – teilweise mitsamt ihren Kindern – verbrannt werden.¹³⁵ Als derartige Strafen in *Dänemark* dann im 18. Jahrhundert abgemildert wurden, stieß dies auf starken Widerstand der theologischen Fakultät der Universität Kopenhagen, die dies als Angriff auf Gottes Gesetz ansah.¹³⁶ Auch in *Schweden* wurde die Inzeststrafbarkeit bis ins 19. Jahrhundert religiös begründet.¹³⁷ Die Länderberichte zu *Dänemark* und *Schweden* machen deswegen deutlich, dass entsprechend strenge Regelungen nicht nur in der katholischen, sondern auch der in der protestantischen Religion fußten.

¹³² Vgl. dazu bereits oben Teil A.I. bei Frage 1.

¹³³ Siehe Vers 26 der Sure IV: „Heiratet nicht die Frauen, die Gattinnen Eurer Väter geworden sind; das ist eine Schändlichkeit, eine Abscheulichkeit und ein schlechter Usus.“ Vgl. dazu LB Côte d’Ivoire, I.A.2.

¹³⁴ Vgl. LB Côte d’Ivoire, I.A.2.

¹³⁵ 6. Buch 13. Kapitel Art. 14 Danske Lov.

¹³⁶ *Krogh, Tyge*, Oplysningstiden og det magiske, Henrettelser og korporlige straffe; 1700-tallets første halvdel, 2000, S. 357. Vgl. LB Dänemark, I.A.1.

¹³⁷ *Stjernberg, Nils*, Kommentar till strafflagen kap. 17-18, S. 41 f. Vgl. LB Schweden, I.B.1. Ähnliches gilt auch in Chile. Vgl. LB Chile, I.A und B.

Eine religiöse Strafbegründung lag vermutlich auch dem Strafgesetzbuch in *Russland* zugrunde, wo der Inzest zwischen Seitenverwandten dritten und vierten Grades nur bei rechtgläubigen – d.h. Angehörigen der russisch-orthodoxen Kirche – bestraft wurde, für bestimmte Fälle eine Teilverbüßung der Strafe in einem Kloster vorgesehen war und zu der staatlichen Sanktion stets eine Kirchenbuße hinzutrat.¹³⁸

Diese religiösen Strafbegründungen hielten sich teilweise recht lange. In *England* wurde das Inzestverbot durch die englischen Kirchengerichte bis 1908 religiös begründet.¹³⁹ Auch musste dort zur Feststellung der zivilrechtlichen Eheverbote bis zum Inkrafttreten des Marriage Act von 1949 noch das Buch „Book of Common Prayer“ konsultiert werden, um festzustellen, welche Eheverbote durch „Gottes Gesetz“ galten.¹⁴⁰

Während die Scharia das islamische Verbot eines jeden außerehelichen Sexualverkehrs (und damit auch den Inzest) heute noch strafrechtlich verbietet und die afrikanische Mythologie noch das traditionelle Recht von *Côte d’Ivoire* entscheidend bestimmt,¹⁴¹ sind die christlichen Inzestverbote für das Strafrecht heute nur noch historisch sowie über die Prägung von Moral- und Tabuvorstellungen relevant. In Italien wird von Teilen der Lehre die Vermutung geäußert, dass die Beibehaltung der Inzeststrafbarkeit immer noch auf den Einfluss der katholischen Religion zurückzuführen ist.¹⁴²

Moralische Strafbegründungen: Die guten Sitten und die bürgerliche Ordnung

Unter dem Rationalismus des 18. Jahrhunderts wandelte sich die religiöse Begründung dann zur moralischen. Die Begründung des in *Dänemark* im 18. Jahrhundert führenden Juristen gegen die Abmilderung der Inzeststrafen zeigt diese enge Verbindung von religiöser und moralischer Begründung: Er argumentierte, dass eine Bagatelldelikt das Verbot gänzlich seiner bis jetzt bewahrten „heiligen Prägung“ berauben würde, sei es, dass man sie heute aus der Vorstellung einer positiven gottesgerechten Sanktion oder aus den tiefstem sittlichen Überzeugungen der Menschheit herleite.¹⁴³

¹³⁸ Vgl. LB Russland, I.

¹³⁹ Vgl. LB England und Wales, I.A.

¹⁴⁰ Vgl. LB England und Wales, I.A.

¹⁴¹ LB Türkei, I.A. sowie LB Côte d’Ivoire, I.B.

¹⁴² Vgl. *Madeo*, in: Fortuna (Hrsg.), *Reati contro la famiglia*, S. 80 sowie LB Italien, I.A.

¹⁴³ Ørsted, Anders Sandøe, in: *Juridisk Tidsskrift* 1828 XIV:2, S. 13 f. Vgl. LB Dänemark, I.A.2.

Die Blutschande wurde dabei historisch häufig als eine „die bürgerlichen Ordnung und die guten Sitten ganz besonders verletzende Handlung“ charakterisiert,¹⁴⁴ die teilweise – z.B. als „Liederlichkeitsverbrechen“ – zu den „Sittlichkeitsdelikten“ zählte. Der Sittenverstoß wurde dabei teilweise auch besonders mit der „Blutsverbindung“ begründet, so dass für Stiefkinder und Schwägerschaftsverhältnisse eine Milderung vorgesehen wurde, ohne dass dabei genetische Gesichtspunkte bereits eine Rolle spielten.¹⁴⁵ Diese Begründung einer besonderen Sittenwidrigkeit der „Blutsverbindung“ ist vor allem deswegen von Interesse, weil sie gegenüber dem Gesetzgeber den Vorwurf der Widersprüchlichkeit entfallen lassen kann, wenn mit moralischen oder sittlichen Begründungen Inzeststraftatbestände auf Blutsverwandte beschränkt werden. Auch in der – stark durch genetische Gesichtspunkte geprägten – schwedischen Reformdiskussion zu dem Gesetz von 2005 wurde darauf hingewiesen, dass die ethischen Gesichtspunkte nicht von solchem Gewicht seien, dass sie eine Erweiterung des Tatbestandes beispielsweise auf homosexuelle Beziehungen innerhalb der Familie rechtfertigen würden.¹⁴⁶ Dies macht allerdings auch deutlich, dass die moralische und ethische Begründung so vage ist, dass mit ihr zwar nicht alles und nichts, jedoch viel und wenig begründet werden kann.

Teilweise wird das moralische Argument auch im Hinblick auf den Schutz der „Sittenreinheit der Familie“ oder der „Reinheit der Geschlechtsbeziehungen in der Familie“ spezifiziert. In diesem Zusammenhang wird dann – oft ohne Erläuterung der fundamental unterschiedlicher Schutzbegründungen auch – auf die unten näher dargestellte - soziologische Funktion der Familie abgestellt und der Schutz gegen die „Gefahren einer schweren Störung des Familienfriedens“ genannt.¹⁴⁷ Dieses Nebeneinander von moralischen und soziologischen Begründungen zum Schutz der Familie findet sich nicht nur in der Schweiz, sondern auch in Griechenland und Italien.¹⁴⁸ Teilweise wird – in Polen – auch auf die Moral als Mittel zum Schutz der Familie abgestellt.¹⁴⁹

Die Strafbegründung aufgrund einer Sittenwidrigkeit wird allerdings mit den oben Ziff. a) dargestellten Ausführungen über die Aufgaben und die verfassungs-

¹⁴⁴ So die Motive zum schwedischen Strafgesetzbuch von 1864. Vgl. LB Schweden, I.B.1.

¹⁴⁵ Begründung des Entwurfs eines Strafgesetzbuchs für Dänemark von 1864. Vgl. LB Dänemark, I.A.3.

¹⁴⁶ Vgl. SOU 2001:14, Sexualbrotten, S. 328. Vgl. LB Schweden, I.A.6.

¹⁴⁷ Vgl. z.B. LB Schweiz, I.B.

¹⁴⁸ Vgl. LB Griechenland, I.A.2. und B.; LB Italien, I.B.

¹⁴⁹ Vgl. LB Polen, I.B.

rechtlichen Grenzen des Strafrechts zunehmend angegriffen und befindet sich international auf dem Rückzug. In den USA finden sich moralische Strafbegründungen deswegen insbesondere vom 18. Jahrhundert bis in die 1970er Jahre; sie wurden dann durch Theorien eines realen Schadens zunehmend verdrängt.¹⁵⁰ Heute werden die Inzest-Strafbestimmungen in knapp der Hälfte der US-amerikanischen Staaten als Straftaten gegen die Familie oder die eheliche Beziehung eingeordnet. In 14 Staaten finden sich die Inzest-Strafbestimmungen im Gesetzesabschnitt über Sexualdelikte und in 7 Staaten im Gesetzesabschnitt über “morality” oder “decency”. In den anderen Staaten mit Inzest-Strafbestimmungen stehen sie unter den Vorschriften über Ehebruch, Bigamie oder Vergewaltigung.¹⁵¹ Auf die oben dargestellte verfassungsrechtliche Situation wird verwiesen.

In Ungarn beruhte die Strafbarkeit des Inzests – soweit sie zurückverfolgt werden kann – historisch ebenfalls vor allem auf sittlich-moralischen Gesichtspunkten und daneben seit 1937 teilweise auch auf genetischen und seit der Gesetzesbegründung von 1961 auf familienbezogenen Gründen, wobei das erste sozialistische Strafgesetzbuch 1961 sogar zu einer Verschärfung führte.¹⁵² Seit dieser Zeit wird die Sittlichkeit jedoch nicht mehr als zentrales Rechtsgut thematisiert; daneben tritt zunehmend der Schutz der sexuellen Selbstbestimmung. Wie oben dargestellt hat das ungarische Verfassungsgericht in einer (nicht inzestbezogenen) Entscheidung von 1966 und in seiner Inzest-Entscheidung von 1999 die Sittlichkeit als Rechtsgut anerkannt und die Bestimmung zum Geschwisterinzest nur im Hinblick auf homosexuelle Handlungen zwischen Geschwistern wegen Verstoßes gegen das Diskriminierungsverbot für verfassungswidrig erklärt, den weitergehenden Antrag auf Streichung des gesamten Tatbestandes jedoch mit der Begründung abgelehnt, dass die Strafbarkeit der Blutschande aus dem Gesichtspunkten der Sittlichkeit nicht in Frage gestellt werden könne, obwohl sie von theoretischen Abhandlungen in Zweifel gezogen würde.¹⁵³ Ähnlich widersprüchlich ist die Situation in Chile, wo einerseits eine sehr klare Rechtsgutstheorie dargestellt wird, andererseits aber auch als eines der Argumente für die Beibehaltung der Strafbarkeit des Inzests die Bewahrung der Sittlichkeit genannt.¹⁵⁴

¹⁵⁰ *Bienen*, 92 Nw. U. L. Rev. at 1575 ff. Vgl. LB USA, I.A.

¹⁵¹ Vgl. LB USA, II.A.

¹⁵² Vgl. LB Ungarn, I.A.3 und I.B.2.

¹⁵³ Vgl. LB Ungarn, I.A.4 und I.B.1

¹⁵⁴ Vgl. LB Chile, I.C.2.a).

Das kodifizierte Strafrecht in *Spanien* enthielt kein selbständiges Inzestverbot. Ab dem 19. Jahrhundert wurde Inzest zunächst unter dem Gesichtspunkt des Vertrauens- und Machtmissbrauchs als häusliche Verführung von Schwestern und weiblichen Nachkommen ohne Altersgrenze erfasst. Dabei wurde angenommen, dass die Vorschriften gegen die „inzestuöse“ Verführung die „moralische und rechtliche Ordnung der Familie oder die „sexuelle Moral“ der Familie schützten. Bereits seit dem 19. Jahrhundert wurde dann jedoch darauf hingewiesen, dass Strafrecht dürfe keine Moralvorstellungen schützen. Die moralische Verwerflichkeit einer Tat reiche als Strafgrund nicht aus, wenn dadurch keiner der Beteiligten in seinem individuellen Recht verletzt sei. Ende der 80er Jahre setzte sich in Spanien die Meinung durch, dass keine Grundlage für die Bestrafung von freiwilligen sexuellen Handlungen unter Gleichen besteht. Die Verführungstatbestände des spanischen Rechts wurden deswegen im Strafgesetzbuch von 1995 abgeschafft. Das neue Recht stellt jetzt auf die Beeinträchtigung der sexuellen Freiheit einer anderen Person ab. Eine Verwandtschaft wird daher bei sexuellen Handlungen nur dann strafrechtlich relevant, wenn sie zur Begehung der Straftat ausgenutzt wird (vgl. unten c).¹⁵⁵

Das *französische* Strafrecht erfasste den Inzeststraftatbestand als Verstoß gegen die guten Sitten spätestens seit dem 17. Jahrhundert. Bei der Schaffung des Strafgesetzbuchs von 1791 wurde dieser Grund jedoch nicht mehr anerkannt und der Inzest zwischen einwilligenden Erwachsenen entkriminalisiert. Grundlage dieser Entscheidung war und ist die Annahme, dass inzestuöses sexuelles Verhalten nicht strafwürdig ist und die soziale Ordnung solange nicht stört, wie die Beteiligten volljährig sind und freiwillig in das sexuelle Verhalten einwilligen.¹⁵⁶

¹⁵⁵ Diese starken gesellschaftlichen Veränderungen, die sich im Strafgesetzbuch von 1995 niederschlagen, stehen in engem Zusammenhang mit den Auswirkungen der sexuellen Revolution und der Transformation der Ehe und deren gesellschaftlicher Funktion. So spricht *Choza* in diesem Sinne von einer „Reprivatisierung“ der Sexualität. Vgl. *Choza*, *Pequeña historia cultural de la moral sexual cristiana*, in: *Themata. Revista de Filosofía*, num. 36, 2006, S. 92. Siehe dazu auch *LB Spanien*, I., II. und III.

¹⁵⁶ Der Inzest ist daher in drei Qualifikationstatbeständen nur strafbar, wenn es zu einer Vergewaltigung (*viol*), sexuellen Gewalttätigkeiten (*agressions sexuelles*) oder sexuellen Übergriffen (*atteints sexuelles*) kommt. Die Strafbarkeit resultiert dabei bei den Sexualstraftaten aus dem fehlenden Einverständnis in sexuelle Handlungen und bei Minderjährigen aus deren fehlender Einsichtsfähigkeit, nicht jedoch aus dem Aspekt des Inzests als solchem. Auf den – Inzestfälle häufig erfassenden – Tatbestand der sexuellen Übergriffe (Art. 227–27 nr.1) CP, der einem begrenzten Inzestverbot nahekommt, in Frankreich jedoch nicht als Pönalisierung des Inzests gesehen wird, wird deswegen unten c) näher eingegangen. Die qualifizierten französischen Strafbestimmungen enthalten auch Qualifikationstatbestände für die Tatbegehung durch direkte Vorfahren und im Rahmen von Autoritätsverhältnissen (*personne ayant autorité sur la*

Das *französische* Recht beeinflusste zunächst auch das Recht der *Niederlande*, wo es nach der Verschmelzung der beiden Staaten 1810 übernommen wurde. Die *Niederlande* behielten diese Rechtslage in der Folgezeit – in bewusster Ablehnung des deutschen Modells – bei. Dies entsprach dem Grundgedanken des niederländischen Sexualstrafrechts, den der Generalstaatsanwalt beim Obersten Gericht wie folgt formulierte: „Der Staat muss sich strafrechtlich nicht um Perversionen, Abnormalitäten, sonderbare Dinge kümmern, die nicht nach draußen kommen und somit nicht denjenigen, die das nicht wollen oder die davor geschützt werden müssen, aufgedrängt werden.“¹⁵⁷ Ein Schutz von Moralvorstellungen wird daher auch in den Niederlanden heute nicht mehr anerkannt.

In der *Türkei* ist unklar, warum 1926 mit dem italienischen Strafgesetzbuch nicht auch dessen Inzeststrafbarkeit übernommen wurde. In der folgenden Zeit scheiterten dann jedoch mehrere Versuche, entsprechende Strafnormen einzuführen. Zur Begründung wurde dabei darauf hingewiesen, dass Inzest zwar unmoralisch sei, jedoch nicht jede unmoralische Handlung bestraft werden müsse.¹⁵⁸

In *Russland* war das Inzestverbot des Strafgesetzbuchs von 1845 und des – nicht mehr in Kraft getretenen – und als Reformwerk geltenden StGB von 1903 religiös-sittlich geprägt. Nach der Oktoberrevolution von 1917 wurde das zaristische Strafrecht dann 1918 auf besonders sozialschädliche Handlungen konzentriert. Die nachfolgenden Strafgesetzbücher von 1922, 1926 und 1960 enthielten deswegen keine Strafbestimmungen gegen Inzest mehr, sondern nur noch klassische Sexualdelikte insbesondere zum Schutz von Kindern und Minderjährigen und gegen Vergewaltigung. Die Inzesttatbestände wurden dabei – wohl als religiös begründete Straftaten kapitalistischer Staaten – abgelehnt. Auch das 1997 in Kraft getretene

victimee). Zu den letztgenannten Personen können auch Verwandte der Seitenlinie, angeheiratete Vorfahren und angeheiratete Seitenverwandte gerechnet werden. Die aktuelle rechtspolitische Diskussion in Frankreich betrifft – wie bereits oben dargestellt – nur die Tatsache, dass der Begriff des Inzests keinen Eingang in die Formulierung dieser qualifizierten Tatbestände gefunden hat und das Gesetz nicht zwischen den einzelnen Familienmitgliedern wie Nachkommen (Kinder, Enkelkinder), Geschwister (Bruder und Schwestern), Onkeln und Nichten unterscheidet. Von der Einführung des Begriff Inzest in diesem Kontext der qualifizierten Deliktsbegehung verspricht man sich eine größere Ausdruckskraft des Strafgesetzbuchs, eine bessere Stigmatisierung der inzestuösen Tatbegehung sowie eine bessere Effektivität, da an die inzestuöse Tatbegehung der Entzug bürgerlicher Rechte oder der elterlichen Fürsorge geknüpft werden kann. Die Einführung des Begriffs „Inzest“ oder einer Liste der möglichen Täter in das Strafgesetzbuch konnte sich bisher allerdings noch nicht durchsetzen. Vgl. LB Frankreich, insbes. II. und III.

¹⁵⁷ Vgl. LB Niederlande, I.C.

¹⁵⁸ Vgl. *Elbir*, Türk Hukuku, S. 670 ff.; *Dönmezer*, Genel Adap, 23 f. sowie zusammenfassend LB Türkei, I.A

StGB der russischen Föderation sieht keine Inzeststrafbarkeit mehr vor. Erhalten blieben allerdings die familienrechtlichen Ehehindernisse, die mit medizinisch bewiesenen genetischen Risiken begründet wurden.¹⁵⁹

Die Begründung der Strafbarkeit mit einem Sittenverstoß wird daher heute in den meisten Staaten nicht mehr anerkannt. In manchen Staaten wird die Moral auch von der Literatur als das durch die Kriminalisierung des Inzests in Wahrheit hauptsächlich geschützte Rechtsgut „entlarvt“.¹⁶⁰

Strafbegründungen zur Aufrechterhaltung eines Tabus

Teilweise wird die Begründung der Inzeststrafbarkeit heute jedoch nicht mit der Aufrechterhaltung von Moral und Sitte, sondern mit der eines Tabus begründet. Der Begriff des Tabu und seine strafrechtfertigende Funktion werden dabei jedoch meist nicht näher geklärt.¹⁶¹ Ein „Inzesttabu“ – wie es sich im Mythos von Ödipus widerspiegelt – wird dabei für alle vorliegend einbezogenen Länder und für weitere Kulturen bejaht. Die Berechtigung des Tabu wird dabei teilweise damit begründet, dass es genetische Defekte verhindere, dass es den Einzelnen zum Verlassen seiner Familie zwingt, und dass es durch dieses „Hinaustreten“ in die Welt damit auch die Gemeinschaft bereichere.¹⁶²

Die negative Bewertung des Inzests zeigt sich in einzelnen Rechtsordnungen auch darin, dass im Falle von Inzest den Eltern das Fürsorgerecht über ihre inzestuös gezeugten Kinder entzogen werden kann. Erwähnt wird dies insbesondere für die USA.¹⁶³ In *Italien* kann ein Elternteil auch die elterliche Sorge für die anderen Kinder verlieren.¹⁶⁴ In *Spanien* wird bei inzestuös gezeugten Kindern die Vaterschaft nicht anerkannt, was zum Ausschluss von sozialen und erbrechtlichen Ansprüchen führt. Darüber hinaus finden sich in der *spanischen* Rechtsprechung noch manche abwertende moralische Urteile über Inzesthandlungen.¹⁶⁵ Noch deutlicher

¹⁵⁹ Vgl. LB Russland, I.

¹⁶⁰ Vgl. LB England I.B, LB Italien I.B, LB Chile, I.3.B.a.

¹⁶¹ Vgl. dazu jedoch LB Schweiz, I.A.

¹⁶² Vgl. LB Côte d’Ivoire.

¹⁶³ “Grounds for termination of parental rights shall be one of the following: [...] (7) Incestuous parenthood, which shall be established by proving that the person whose parental rights are sought to be terminated is also related, either by blood or adoption, to the child’s other parent in a degree of kinship closer than 2nd cousin.” Wis. Stat. § 48.415. Vgl. dazu LB USA, IV.

¹⁶⁴ Vgl. LB Italien, II.B.10.

¹⁶⁵ Vgl. LB Spanien., IV.

zeigt sich die Tiefe des Inzesttabus in einzelnen Staaten, wenn bei inzestuös – und daher durch eine Straftat – gezeugten Kindern ein Schwangerschaftsabbruch möglich ist.¹⁶⁶

Die Tabuisierung von sexuellen Handlungen in engen Verwandtschaftsverhältnissen wird weiterhin damit belegt, dass weltweit entsprechende Eheverbote für enge Verwandtschaftsverhältnisse bestehen. In den verschiedenen Rechtsordnungen gibt es insoweit allerdings auch unterschiedliche Möglichkeiten der Dispenserteilung von den Eheverboten.¹⁶⁷ Eheverbote gelten dabei auch in Ländern, in denen der Inzest nicht strafbar ist (z.B. China, modernes Recht in Côte d'Ivoire, Frankreich, Spanien, Russland, Türkei).¹⁶⁸ Die Eheverbote gehen dabei in ihrem Anwendungsbereich meist weiter als die entsprechenden Inzeststraftatbestände. Auch das allgemeine gesellschaftliche Tabu gegen Inzest soll weiter reichen als das strafbewehrte Inzestverbot.¹⁶⁹ Ein solches Verhältnis würde der ultima-ratio-Funktion und dem fragmentarischen Charakter des Strafrechts entsprechen. Die Diskussion über die mögliche Verfassungswidrigkeit des Inzeststraftatbestandes dürfte zukünftig allerdings auch auf die Eheverbote übertragen werden, die gegen das Recht zur Eheschließung gem. Art. 12 EMRK verstoßen können. Der EGMR hat in einer Entscheidung aus dem Jahre 2005 einen Verstoß der weiten Eheverbote des englischen Marriage Act von 1949 gegen das Diskriminierungsverbot des Art. 14 EMRK gesehen, der daraufhin 2007 geändert wurde.¹⁷⁰ Dies zeigt, dass neben dem strafrechtlichen Inzestverbot auch die Eheverbote und damit auch das „Inzest-tabu“ unter Rechtfertigungsdruck kommen.¹⁷¹

In der strafrechtlichen Diskussion über die Rechtfertigung der Inzeststrafbarkeit zeigte sich der Wandel von der Begründung mit Moral zur Begründung mit einem Tabu besonders im Zuge der *schwedischen* Strafrechtsreform: Nachdem in *Schwe-*

¹⁶⁶ Vgl. LB Polen, IV.

¹⁶⁷ Z.B. in Frankreich kann ein entsprechender Dispens durch den Staatspräsidenten erteilt werden, vor allem bei bestimmten Verwandtschaftsverhältnissen, wenn die Frau schwanger ist oder wenn jüngere Kinder vorhanden sind. Vgl. LB Frankreich, V.

¹⁶⁸ Vgl. dazu insbesondere den LB China, I.B zu der zivilrechtlichen Diskussion über eine Ausdehnung der Eheverbote mit dem Hinweis, dass am Rande dieser Diskussion auch eine strafrechtliche Erfassung des Inzests gefordert wird.

¹⁶⁹ Vgl. dazu LB England und Wales, I.B.1.

¹⁷⁰ Vgl. B und L gegen das Vereinigte Königreich, Entscheidung vom 13.9.2005, Application No.36536/02, sowie LB England und Wales, I.B. und IV.2.

¹⁷¹ In Dänemark haben deswegen in jüngster Zeit Eherechtsexperten mehrfach vorgeschlagen, dass Halbgeschwister die Möglichkeit einer Befreiung eingeräumt werden sollte, um die Ehe miteinander einzugehen. Siehe *Danielsen, Svend*, et. al., *Ægteskabsloven*, S. 40, m.w.N. Vgl. dazu zusammenfassend LB Dänemark, IV.2.

den bei den Vorarbeiten zum Kriminalgesetzbuch von 1962 moralische Erwägungen eher in den Hintergrund getreten waren, wurde vor allem in der Sexualstrafrechtsreform von 1984 und in der Reformgesetzgebung von 2005 stark auf den Schutz von bestehenden Tabuvorstellungen abgestellt. Es wurde gewarnt, eine Aufhebung des Inzestverbots für Erwachsene könne „eine allgemeine Tabuvorstellung untergraben und dazu führen, dass die Zahl inzestuöser Beziehungen auch zwischen jungen Personen“ ansteige.¹⁷²

Mit der gleichen Begründung lehnte auch der – dem liberalen Lager zugehörige – Verfasser eines Reformvorschlages in *Dänemark* im Jahre 1917 Ausnahmeregelungen für getrennt aufgewachsene Personen ab: „Eine wirkliche Garantie für diese Reinheit der Familienverhältnisse wird jedoch nur dann erreicht, wenn der Unwille gegen, ja man kann sagen das Grauen vor der geschlechtlichen Verbindung [...] seinen jetzigen angestammten instinktmäßigen Charakter bewahrt und folglich als ein kategorischer und unabänderlicher Imperativ betrachtet wird.“¹⁷³ Die *Schweizer* Strafrechtswissenschaft weist darauf hin, dass sich eine „rationale Rechtsgutslehre“ der Frage stellen müsse, ob es nicht auch Aufgabe eines rationalen Rechtsgüterschutzes sei, auf tiefe Tabuvorstellungen in der Bevölkerung Rücksicht zu nehmen. Moralität wird dabei sowohl auf kulturelle als auch auf biologische Entwicklung zurückgeführt. Auch der Schweizer Bundesrat und das Parlament vertraten im Rahmen der Reformdiskussion von 1990 die Auffassung, man könne sich nicht über die vorherrschende Meinung im Volke hinwegsetzen. Eine Strafrechtsrevision habe gewissen Wertvorstellungen in der Bevölkerung zu dienen.¹⁷⁴ Auch der Landesbericht *Kanada* weist darauf hin, dass durch die Bestrafung des Inzests die Abneigung, die viele Mitglieder der Gesellschaft dem Inzest entgegenbringen, anerkannt werden soll.¹⁷⁵

In der *englischen* Diskussion wird darauf hingewiesen, dass von dem gesellschaftlichen Tabu des Inzests eine sehr viel größere Abschreckung ausginge als von dem strafrechtlichen Verbot, diese Wirkung jedoch dadurch geschwächt werde, dass die Wissenschaft die Abschaffung des Inzesttatbestandes fordere. Durch

¹⁷² Vgl. Prop. 1983/84:105, S. 33 f. und dazu LB Schweden, I.A.4–6 und I.B.1.

¹⁷³ *Torp, Carl*, Betænkning [...] indeholdende Utkast til Love vedrørende den borgelige Straffelovgivning med Motiver, S. 183. Vgl. dazu LB Dänemark, I.A.5.

¹⁷⁴ Vgl. LB Schweiz, I.B. Auch der Landesbericht Kanada weist darauf hin, dass durch die Bestrafung des Inzests die Abneigung, die viele Mitglieder der Gesellschaft dem Inzest entgegenbringen, anerkannt werden soll. Vgl. LB Kanada, I.B.

¹⁷⁵ Vgl. LB Kanada, I.B.

eine Abschaffung des Straftatbestandes könnte der Anschein erweckt werden, dass Inzest vom Staat toleriert und sogar legitimiert würde.¹⁷⁶

Auch die Verfasserin des *polnischen* Landesbericht geht – entgegen der h.M. – davon aus, dass der Inzeststraftatbestand auf dem Schutz von Moral beruht, die ein Tabu widerspiegelt. Mit dieser Tabufunktion erklärt sie auch die Tatsache, dass an sich berechnigte Reformforderungen vom Gesetzgeber nicht aufgegriffen werden: Keine Regierung und kein Verfasser eines entsprechenden Gesetzentwurfs wolle sich deswegen kritisieren lassen.¹⁷⁷

Der *australische* Landesbericht weist auf Untersuchungen hin, nach denen das Inzesttabu nicht auf evolutionsbiologischen oder anthropologischen Ursachen beruht, sondern auf der Tatsache, dass ein frühkindliches Zusammensein zu einer sexuellen Aversion der Beteiligten führt. Bei getrennt aufwachsenden Geschwistern entstünde dieses Tabu daher nicht.¹⁷⁸ Hieraus entsteht die Frage, ob bei getrennt aufwachsenden Geschwistern auf eine Bestrafung wegen Inzests verzichtet werden muss. Darüber hinaus stellt sich – ähnlich wie bei der Moral – die Problematik, ob und warum der Verstoß gegen ein individuelles oder gesellschaftliches Tabu überhaupt zu einer strafrechtlichen Reaktion berechnigt. Die Begründung des Inzesttabus mit einer frühkindlich entstandenen Abneigung gegen nahe Personen¹⁷⁹ relativiert im Übrigen auch die moralische Begründung des Inzestverbots für bestimmte Personen. Eine weitere offene Frage für eine entsprechende Strafbarkeitsbegründung betrifft auch die Frage, wie weit der Tabubereich reicht und wie er festgestellt werden soll. Die Begründung der Strafwürdigkeit des Inzests mit einem Tabu wird daher den oben unter a) genannten Anforderungen an eine rationale Strafberündungslehre nicht gerecht.

Soziologische Strafberündungen (insbes. Schutz der Familie)

Das Inzestverbot wird weiter mit dem Schutz von sozialen Strukturen begründet, die für die Gesellschaft und den Einzelnen Bedeutung haben. Dabei wird heute nicht mehr wie in den *USA* während der Kolonialzeit des 17. und 18. Jahrhunderts auf die gesellschaftliche Makroebene der Aufrechterhaltung von klaren Regelungen

¹⁷⁶ Vgl. LB England und Wales, I.B.1.

¹⁷⁷ Vgl. LB Polen, II.B.7.

¹⁷⁸ Vgl. dazu LB Australien IV.; LB Schweiz, I.B.15.

¹⁷⁹ So die sogenannte Westermarck-Hypothese. Siehe Wolf, Introduction, in: Wolf/Durham (Hrsg.), Inbreeding, Incest and the Incest Taboo, S. 4-19. Vgl. LB Australien, IV.

der Familienbeziehungen und der Erbfolge abgestellt.¹⁸⁰ Keine große Rolle in der strafrechtlichen Diskussion spielen auch die oben zur Begründung des Tabu genannten Gesichtspunkte, dass der Einzelne zum Verlassen seiner Familie und zum Hinaustreten in die Welt gezwungen wird, damit für eine breitere soziale Struktur sorgt und so auch die Gemeinschaft bereichert.

Zentraler Schutzgegenstand ist für die soziologischen Begründungen vielmehr die individuelle Familie, insbesondere die Erhaltung der Solidarität und der Rollenverteilung in ihr, die Vermeidung von sexuellen Rivalitäten sowie der Zwang auf die Nachkommen zur Gründung einer eigenen Familie.¹⁸¹ Dabei wird häufig vor allem das Rollenmodell der Kernfamilie zugrunde gelegt, in der Mann und Frau in einem – auch sexuell – intimen Verhältnis zusammenleben und die Verantwortung für die Erziehung der Kinder gemeinsam tragen.¹⁸² Die Begründung zum amerikanischen Model Penal Code hält dieses Abstellen auf den Schutz der Kernfamilie für die überzeugendste Begründung der Strafbarkeit des Inzests.¹⁸³

Mit dieser soziologischen Begründung kann die Strafbarkeit auf alle Familienmitglieder auch über die Blutsverwandten hinaus erstreckt und insbesondere auf Adoptionsverhältnisse und Stiefbeziehungen erweitert werden. Dies wird teilweise jedoch als zu weitgehend gerügt. In *England*, wo die Strafbarkeit des Inzests vor allem mit dem Schutz der Familie begründet wird, ist der Begriff „Familie“ ausdrücklich auf Blutsverwandte beschränkt. Diese Beschränkung des Personenkreises beim Inzesttatbestand auf Blutsverwandte wurde im Zusammenhang mit der Neufassung des Tatbestandes durch den Sexual Offences Act 2003 nicht näher begründet, obwohl im Rahmen der Reformdiskussion zumindest eine Ausdehnung auf Adoptivverhältnisse angeregt worden war.¹⁸⁴ Eine entsprechende Reduktion des

¹⁸⁰ *Bienen*, 92 Nw. U. L. Rev. at 1531 f. Vgl. LB USA, I.A.

¹⁸¹ Model Penal Code § 230.2 cmt. 2(c) at 405 (1980). Vgl. LB USA, I.B.

¹⁸² Mit dem Schutz der Familie als sozialer Institution nicht zu verwechseln ist das in der Literatur ebenfalls anzutreffende Abstellen auf die Familienmoral. Eine solche Begründung findet sich z.B. unter Hinweis auf die „Sittenreinheit in der Familie“ in der Schweiz (vgl. LB Schweiz, I.B.) und teilweise in Italien. Vgl. LB Italien, I.B. Sie ist jedoch nichts anderes als eine spezielle moralische Strafbegründung, die oben bereits erörtert wurde.

¹⁸³ “Perhaps the most persuasive theory is that social strictures against incest promote the solidarity of the nuclear family.” Vgl. Model Penal Code § 230.2 cmt. 2(c) at 405 (1980). Siehe auch. LB USA, I.B.

¹⁸⁴ Vgl. LB England und Wales, I.B.1. Siehe außerdem den Bericht des Home Office zur Reform der Sexualdelikte, S. 96, Para 5.8.8., Recommendation 43 und die Explanatory Notes zum Sexual Offences Act 2003, SS. 64, 65, S. 20, Para 124. Für andere Sexualdelikte, die im Kreis der Familie begangen werden, gilt seit dem Sexual Offences Act 2003 ausdrücklich ein sehr viel weiterer Begriff der „Familie“. Diese Tatbestände

Tatbestandes entgegen dieser Konzeption auf Blutsverwandte (die in Ungarn¹⁸⁵ teilweise als systemwidrig gerügt wird) wäre allerdings – auch verfassungsrechtlich – nicht zwingend. Für entsprechende Einschränkungen könnten unterschiedliche Gründe vorgebracht werden, die z.B. auf der geringeren Verbundenheit der entsprechenden Personen beruhen.

Auf dem Schutz der Familie und der entsprechenden allgemeinen Gesellschaftsordnung gründete vor allem auch das strenge und weit gefasste strafbewehrte Inzestverbot in der mehr als zwei Jahrtausende dauernden Kaiserzeit Chinas. Unter dem Einfluss des Konfuzianismus legte die traditionelle chinesische Gesellschaft großen Wert auf die gesellschaftliche Harmonie im Rahmen einer strengen Hierarchie. Dies galt nicht nur auf der staatlichen und der gesellschaftlichen Ebene, sondern auch innerhalb der Familie. In diesem System war der Inzest nicht nur eine schwere Störung der inneren Ordnung in der Familie, sondern darüber hinaus auch der allgemeinen Gesellschaftsordnung.¹⁸⁶ Dementsprechend enthielt auch das erste am westlichen Vorbild orientierte (nach Rechtsgebieten geordnete) *chinesische* Strafgesetzbuch von 1911 eine Inzeststrafbarkeit, die für Blutsverwandte und Verschwägere in der Seitenlinie galt. Nachdem das republikanische Strafgesetzbuch von 1928 und ein Reformgesetz von 1935 die Inzeststrafbarkeit zunächst geringfügig und dann im Hinblick auf Verschwägere eingeschränkt hatte, wurden jedoch 1949 mit der Gründung der Volksrepublik China auf dem Festland alle alten Gesetze von der kommunistischen Partei abgeschafft. In die neuen Strafgesetze von 1979 und 1997 wurde eine Inzeststrafbarkeit nicht aufgenommen, da sie als eine typische Prägung der feudalen Gesellschaft galt.¹⁸⁷

Auch in den neueren *schwedischen* Strafrechtsreformen spielte das „gesunde und natürliche Zusammenleben innerhalb der Familie“ zeitweise eine dominante Rolle.¹⁸⁸ Das Gleiche gilt für *Kanada*.¹⁸⁹ *Italien* stellt ebenfalls maßgeblich auf den Schutz der Familie ab, verlangt für die Strafbarkeit darüber hinaus jedoch noch einen öffentlichen Skandal. Dieses Erfordernis wird jedoch teilweise als objektive

beziehen – im Gegensatz zu Inzest – auch Adoptionsverhältnisse und Stiefverhältnisse sowie das Zusammenleben in einer familienähnlichen Gemeinschaft mit ein. Es kommt für diese Tatbestände somit nicht auf eine bestehende (Bluts-)Verwandtschaft an, sondern auf die Familie als soziale Einheit.

185 Vgl. LB Ungarn, II.B.9.

186 Vgl. LB China, I.B.

187 Vgl. LB China, I.A.

188 Siehe insbesondere die Vorarbeiten zum Kriminalgesetzbuch von 1962, NJA II 1962, S. 184. Vgl. LB Schweden, I.B.2.

189 Vgl. LB Kanada, I.B.

Strafbarkeitsbedingung zur Einschränkung des Anwendungsbereichs angesehen, so dass ihm für die Rechtsgutsbestimmung keine zentrale Bedeutung zukommt.¹⁹⁰ Auch in *Rumänien* wird auf den Schutz der Familie abgehoben und argumentiert, dass die Zulassung des Geschlechtsverkehrs innerhalb einer Familie – außer zwischen Eheleuten – eine Unterwanderung der moralischen Grundwerte bedeute, auf denen sich die Institution Familie und die gesamte moderne Gesellschaft stütze.¹⁹¹ In *Ungarn* finden sich – neben den dominierenden moralischen Argumenten – entsprechende Begründungen unter dem Begriff der „Sauberkeit der Familienbeziehungen“ in der Diskussion zu dem sozialistischen Gesetzentwurf von 1961 und dem geltenden Strafgesetzbuch von 1978.¹⁹² Ähnliches gilt für Chile, wo die Erhaltung des Inzesttabus als Angelpunkt der Familienorganisation einer der Gründe für die Erhaltung der Inzestsstrafbarkeit ist.¹⁹³ In *Griechenland* dominiert ebenfalls – neben genetischen Argumenten – die Begründung der Inzeststrafbarkeit durch die Familienbeziehungen.¹⁹⁴

Gegen die soziologische Argumentation wird in der ungarischen Diskussion jedoch teilweise vorgebracht, dass das Freihalten der Familienbeziehungen von Sexualkontakten eine verfassungsrechtlich bedenkliche Einschränkung der sexuellen Selbstbestimmung darstelle und darüber hinaus die Unterscheidung der auf Blutsverwandtschaft beruhenden Familie von anderen Formen familiären Zusammenlebens nicht berechtigt sei.¹⁹⁵ In Dänemark wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass der Schutz der Familie durch das Strafrecht und andere Teile des Rechtssystems überholt sei. Ehebruch sei nicht länger strafbar und nichteheliche Lebensgemeinschaften würden vermögens- und erbrechtlich immer stärker Ehepaaren gleichgestellt.¹⁹⁶ Ähnlich stellt sich die Lage in Spanien dar, wo die Reform von 1995 den Veränderungen des Ehe- und Familienrechts Rechnung trägt. Der Umstand der Verwandtschaft gilt nicht automatisch als Erschwerungsgrund, so dass die inzestuöse Beziehung als solche kein Verstoß gegen institutionelle Pflichten im Rahmen der Ehe darstellt.¹⁹⁷

¹⁹⁰ So auch das italienische Verfassungsgericht in seiner oben genannten Entscheidung. Vgl. dazu LB Italien, I.B. und II.B.3.

¹⁹¹ Vgl. LB Rumänien, II.B.

¹⁹² Vgl. LB Ungarn, I.B.2.1.

¹⁹³ Vgl. LB Chile, I.C.2.a).

¹⁹⁴ Vgl. LB Griechenland, I.A.2 und B.

¹⁹⁵ Vgl. *Gellér/Hollán/Kis* 2006, S. 731 f.; LB Ungarn, I.B.4.

¹⁹⁶ Vgl. LB Dänemark, IV.e) sowie die ähnlichen Argumente im LB Italien I.A.

¹⁹⁷ Vgl. LB Spanien, I.B.

Die Strafbegründung des Inzestverbots stößt weiter in den Fällen auf Schwierigkeiten, in denen die Familie nicht mehr besteht, z.B. weil eine Ehe geschieden ist, weil der faktische Familienverband nicht mehr existiert, weil Kinder getrennt aufwachsen oder nicht mehr im Familienverband leben. Angesichts dieser Fallgestaltungen und der Realität vieler „Patchworkfamilien“ ist der Schutz der Familie gegen sexuelle Angriffe ein so unbestimmtes soziales Rechtsgut, dass seine Anerkennung unter den oben genannten Rechtsguts- oder Schadensgesichtspunkten nicht unproblematisch ist.

Genetische Strafbegründungen

Die genetischen Strafbegründungen beruhen auf der – in dem kriminologischen Teil dieses Gutachtens näher beleuchteten – Annahme, dass die Gefahr einer Adaption von rezessiven schlechten Erbanlagen um so größer ist, je enger die Erbdiffferenz und damit das Blutverwandtschaftsverhältnis der Eltern ist. Entsprechende Risikoerhöhungen und Schädigungen sind aufgrund der einschlägigen medizinischen Forschungen heute nicht mehr zu bestreiten.¹⁹⁸ Unter Rechtsguts Gesichtspunkten kann dies entweder als Risiko oder Schaden für das Erbgut der Gesellschaft (soziales Rechtsgut) oder als individueller Schaden des ggf. gezeugten geschädigten Kindes (individuelles Rechtsgut) gesehen werden.

Ein Beispiel für eine solche genetische Strafbegründung liefert das ehemalige *polnische* Strafgesetz von 1932. Es sollte nicht die guten Sitten schützen, sondern die menschliche Art gegen Endogamie. Dies wurde im Tatbestand auch konsequent umgesetzt, der lediglich den Beischlaf zwischen Verwandten in direkter Linie und zwischen Geschwistern erfasste. Dieses Gesetz wurde von dem Strafgesetzbuch von 1969 abgelöst, das nach h.M. – unter Einbeziehung von Adoptionsverhältnissen und weiteren sexuellen Handlungen – vor allem Moralvorstellungen, daneben aber auch genetische Interessen und Familienbeziehungen schützen sollte.¹⁹⁹

Auch in *Schweden* wurde vor allem in der Reform des Sexualstrafrechts von 2005 stark auf genetische Gesichtspunkte abgestellt. Dies beruhte vor allem auf einem – in der Diskussion allerdings angegriffenen – Sachverständigengutachten, das für Kinder aus einer Beziehung zwischen Verwandten ersten Grades das Risiko einer genetischen Schädigung als um 25-40 % erhöht ansah. Der Gutachter wies allerdings auch darauf hin, dass die Verhinderung erbkranken Nachwuchses bereits

¹⁹⁸ Vgl. dazu den medizinischen Teil des vorliegenden Gutachtens.

¹⁹⁹ Vgl. LB Polen, I.A. und B.

das Regelungsziel der von 1935 bis 1975 angewandten schwedischen Zwangssterilisationsgesetze und im Nachhinein heftiger Kritik ausgesetzt war und das Inzestverbot deswegen nicht auf genetisch-biologische Grundlagen gestützt werden dürfte.²⁰⁰

Für *Ungarn* spielen – neben den dominierenden moralischen Strafbegründungen – für die Zeit ab 1937 genetische Strafbegründungen ebenfalls eine erhebliche Rolle. Sie wurden aufgrund eines im Gesetzgebungsverfahren zum Strafgesetzbuch von 1978 eingeholten ärztlichen Gutachtens weiterhin verstärkt.²⁰¹ Das Gleiche gilt für Rumänien, wo die Inzeststrafbarkeit im Jahre 1936 aus biologischen Gründen eingeführt wurde und auch heute noch mit diesem Argument sowie mit dem Schutz der Familie gerechtfertigt wird.²⁰²

Im *chilenischen* Strafrecht, das nur Blutsverwandte erfasst, spielt das genetische Argument nach Auffassung der herrschenden Meinung im Strafrecht ebenfalls eine entscheidende Rolle. Die von einer Mindermeinung daneben vorgebrachten Schutzgüter der Moral und der Familienordnung werden von der herrschenden Meinung dagegen nicht anerkannt. Die vage umschriebene Tathandlung „Inzest begehen“ wird deswegen vorherrschend so ausgelegt, dass ausschließlich der vaginale heterosexuelle Geschlechtsverkehr erfasst wird.²⁰³

In den *australischen* Staaten und Territorien spielten neben religiösen und moralischen Gründen genetische Gründe ebenfalls schon früh eine erhebliche Rolle. Sie wurden dann jedoch vor allem von den Gesichtspunkten des Jugendschutzes verdrängt. Heute wird auch darauf hingewiesen, dass es nicht Aufgabe des Strafrechts sei, die Fortpflanzung gegen genetische Defekte zu schützen.²⁰⁴

Die Strafbestimmungen gegen Inzest in den *USA* könnten ebenfalls durch genetische Überlegungen begründet sein. Allerdings sind die Regelungen nicht auf Verhaltensweisen beschränkt, die zur Zeugung führen können. Im Gegenteil: Typische Strafbestimmungen verbieten die Ehe sowie eine Vielfalt sonstiger sexueller Aktivitäten und sind deswegen „particularly in a day when contraceptive techniques are widely employed, ... overbroad.“ Hinzu kommt, dass Genetiker in den USA vor

²⁰⁰ SOU 2001:14, Sexualbrotten, S. 683 ff. (693 f.). Vgl. LB Schweden, I.A.6. und I.B.3.

²⁰¹ Vgl. LB Ungarn, I.B.2a.

²⁰² Vgl. LB Rumänien, I.A. und B.

²⁰³ Vgl. LB Chile, I.1.B., I.2.B. und II.B.2.

²⁰⁴ Vgl. MCC Report May 1999, S. 189 sowie LB Australien, I.B und II.A.

allem früher unterschiedliche Meinungen vertraten, inwieweit Inzucht zu genetischen Defekten bei Nachkommen führt.²⁰⁵

In der *Schweiz* wird – neben zahlreichen anderen Aspekten - ebenfalls auf genetische Gesichtspunkte abgestellt. Eine Expertenkommission hatte einen Nachweis entsprechender Schädigungen dagegen abgelehnt. Die Schädigungen beruhten oft darauf, dass die inzestuös gezeugten Kinder aus erheblich belasteten Familien kämen.²⁰⁶

Durch das italienische Inzestverbot sollte nach dem Willen des Gesetzgebers von 1930 ebenfalls neben der Familie auch die Gesundheit der Nachkommenschaft geschützt werden. Hiergegen wendet sich aber die neuere Literatur. Entsprechende Begründungen könnten zwar eine gewisse Bedeutung für die Schwere der Tat haben, aber nicht seinen strafbegründenden Wert darstellen.²⁰⁷ In Spanien wurden solche Gesichtspunkte - meist unter Verweis auf die deutsche Literatur - vereinzelt angeführt. Insgesamt spielten sie jedoch selbst unter Befürwortern eines direkten Inzestverbots kaum eine Rolle.²⁰⁸

In der *Türkei* hatten genetische Gesichtspunkte keine wesentliche Bedeutung. Dazu wird auch darauf hingewiesen, dass in der türkischen Gesellschaft die Ehe zwischen Vetter und Cousinen bis in die jüngste Zeit die bevorzugte Heirat war. Die genetische Nähe der Partner sei durch diese Praxis oft so hoch, dass ein mögliches genetisches Risiko durch Inzest dagegen kaum noch ins Gewicht fallen würde.²⁰⁹

Gegen die genetische Strafbegründung wird – neben dem vorgebrachten geringen Schädigungsrisiko – weiter angeführt, dass genetische Schädigungen auch in anderen Konstellationen wahrscheinlich, jedoch heute gleichwohl nicht verboten sind, wie dies nicht nur in Deutschland in der Zeit des Nationalsozialismus, sondern z.B. auch in Dänemark ab 1938 aufgrund der Eheverbotsgesetze für Psychopathen, Alkoholiker, Epileptiker u.a. der Fall war und für Blinde, Taube und Sprechbehinderte erwogen wurde.²¹⁰ Dabei bestehen auch zahlreiche Konstellatio-

²⁰⁵ Model Penal Code § 230.2 cmt. 2(b) at 402 ff. (1980). Vgl. LB USA, I.B.

²⁰⁶ Vgl. LB Schweiz, I.B.

²⁰⁷ Vgl. *Delogu*, in: Cias/Oppo/Trebucci, Commentario, Padua 1995, S. 160 ff.

²⁰⁸ So etwa bei *Diego Díaz-Santos*, Los delitos contra la familia, 1973, S. 349.

²⁰⁹ Vgl. LB Türkei, I.B.

²¹⁰ Vgl. LB Dänemark, IV.B. *Vagn Greve* weist hier auch daraufhin, dass die Rigidität, welche das dänische Strafrecht auf dem Gebiet der Blutschande prägte, sich auch in den Bereichen der Ehegesetze und der Zwangssterilisationen findet.

nen, in denen das genetische Risiko den Partnern bekannt ist, die Zeugung von Kindern jedoch gleichwohl nicht bestraft wird. Gegen diese Argumente wurde in der *englischen* Diskussion vorgebracht, dass das Inzestverbot eine klar abgrenzbare und den Beteiligten bekannte Fallgruppe betreffe, insgesamt nur eine kleine Einschränkung des Einzelnen darstelle und deswegen im Interesse des gesellschaftlichen Nutzens gerechtfertigt sei. Die tatbestandliche Ausgestaltung des aktuellen Inzeststraftatbestandes von 2003 könnte ein Hinweis dafür sein, dass das genetische Argument in *England* trotz des vorherrschenden Abstellens auf den Schutz der Familie noch eine Rolle spielt.²¹¹

Rein genetische Strafbegründungen stoßen darüber hinaus auf Probleme, weil deren konsequente Umsetzung zum Ausschluss von Handlungen führen müsste, die nicht zur Zeugung von Nachkommen geeignet sind (insb. bei Verhütung, Unfruchtbarkeit, Erfassung homosexueller Handlungen oder zahlreicher anderer unzüchtiger Handlungen). Das gleiche gilt auch für den Beischlaf zwischen Personen, bei denen aufgrund genetischer Untersuchungen eine Schädigung von Nachkommen ausgeschlossen ist, wobei der Verweis auf die Möglichkeit des Schwangerschaftsabbruchs vor besonders diffizile Probleme stellt. Eine Strafflosigkeit von Handlungen, die nicht zur Zeugung von Nachkommen führen können, findet sich allerdings nur in einzelnen Staaten der *USA*.²¹² Entsprechende Forderungen wurden – jedoch ohne Ergebnis – auch in *Ungarn* von dem Kodifikationsausschuss für das geltende Strafgesetzbuch von 1978 erhoben.

Die neuere *ungarische* Literatur weist ebenfalls darauf hin, dass der weite Begriff des Beischlafs (der auch zur Zeugung ungeeignete Handlungen erfasst) mit den genetischen Strafbegründungen nicht vereinbar ist. Teilweise wird zur Einschränkung der abstrakten Gefährdung die Einführung der objektiven Strafbarkeitsvoraussetzung gefordert, dass durch den Beischlaf ein Kind gezeugt wird.²¹³ Entsprechende Unstimmigkeiten zeigen sich z.B. auch in der *schwedischen* Reformdiskussion.²¹⁴ Bei der Verwendung dieses Arguments in der strafrechtspolitischen und verfassungsrechtlichen Diskussion stellt sich allerdings die Frage, inwieweit dem Gesetzgeber eine Typisierung von Verhaltensweisen und insbesondere eine Einbeziehung von Gefährdungshandlungen erlaubt sind und wo eine Überkriminalisierung beginnt.

²¹¹ Vgl. LB England und Wales, I.B und II.B.1.a).

²¹² Allerdings nur bei Cousinsen und Cousins. Vgl. LB USA II.B.

²¹³ Vgl. LB Ungarn, I.B.4 und II.B.9.

²¹⁴ Vgl. LB Schweden, I.B.3.

Soweit bei dem genetischen Schadensrisiko nicht auf die Gesundheit der Bevölkerung, sondern auf die individuelle Behinderung des gezeugten Kindes abgestellt wird, wendet eine kritische Stimme in Dänemark dagegen ein, dass behinderten Kindern auf der Grundlage dieser Begründung nicht der gleiche menschliche Wert zugesprochen werde wie Kindern ohne Behinderung.²¹⁵

Kombination der Begründungen

Besonders in der *dänischen* Strafrechtslehre wird deutlich, dass nach der Befreiung des Strafrechts von religiösen Begründungen heute häufig eine Kombination von Schutzinteressen genannt wird: So wird z.B. in einem Strafrechtslehrbuch formuliert: „Man hat hier besonders die allgemeine Sittlichkeit, den Schutz des Familienlebens, das Bedürfnis, Kinder vor sexuellen Begehrlichkeiten zu schützen, sowie erbbiologische Belange als grundlegende Schutzinteressen hervorgehoben. Die Belange können jeweils für sich allein den Inhalt der Strafbestimmungen nicht vollständig erklären, sondern deren Hintergrund muss in einem Zusammenwirken aller dieser Belange in Verbindung mit einem traditionell begründeten, gefühlsbestimmten Unwillen gegenüber zumindest bestimmten Formen von Inzest gesucht werden.²¹⁶ Ähnliche kombinierte Rechtfertigungen finden sich z.B. in der *Schweiz*,²¹⁷ in *Chile*²¹⁸ sowie in *Kanada*.²¹⁹

In *Italien* wird eine solche Kombination von Rechtsgütern auch unter dogmatischen Gesichtspunkten analysiert. Es gilt vor allem die Sexualmoral in der Familie zu schützen und genetische Argumente werden ergänzend herangezogen. Nach der italienischen Lehre besteht daher ein sogenanntes „eventuell mehrfach verletzendes Delikt“ (reato eventualmente pluroffensivo), für das nicht notwendigerweise mehrere Rechtsgüter verletzt sein müssen.²²⁰

Es ist offensichtlich, dass mit einer solchen Kombination nur Rechtsgüter verbunden werden können, die unter den Gesichtspunkten des Rechtsgüterschutzes oder des Sozialschadens zu legitimieren sind.

²¹⁵ Vgl. LB Dänemark, IV.3.

²¹⁶ *Hurwitz, Stephan*, Den danske kriminalret, Speciel del, 1955, S. 215. Vgl. LB Dänemark, I.B.

²¹⁷ Vgl. LB Schweiz, I.A.

²¹⁸ Vgl. LB Chile, I.C.2.a).

²¹⁹ Vgl. LB Canada, I.B.

²²⁰ *Delogu*, in: Cian/Oppo/Trabucchi (Hrsg.), Commentario, Padua 1995, S. 158 ff. Vgl. im Einzelnen LB Italien, I.B.

Spezielle Gesichtspunkte zum Geschwisterinzest

Im Hinblick auf die Sozialschädlichkeit des Geschwisterinzests wurde in der *englischen* Diskussion in den siebziger Jahren für die Straflosigkeit des Geschwisterinzests zusätzlich angeführt, dass einverständlicher Inzest zwischen Geschwistern eine Form des sexuellen Experimentierens unter Heranwachsenden sei, die in aller Regel keine größeren physischen Schäden hervorrufen, in bestimmten sozialen Gruppen jedoch eine schon fast normale vorübergehende Phase der sexuellen Entwicklung von Kindern sei, und deswegen nicht mit den Mitteln des Strafrechts sanktioniert werden solle. Die Gegenmeinung bringt dagegen allerdings vor, dass das Opfer beim Geschwisterinzest in vielen Fällen genau so schwer traumatisiert werde wie das Opfer eines erwachsenen Täters und dass in den Fällen des Geschwisterinzests bei einem größeren Altersunterschied zwischen den Beteiligten regelmäßig Zwang oder zumindest das bewusste Ausspielen einer Autoritätsposition sowie das Ausnutzen sexueller Unerfahrenheit eine entscheidende Rolle spiele. Diese Untersuchungen und Argumente beziehen sich allerdings teilweise auf Inzestfälle, bei denen mindestens ein Beteiligter minderjährig ist.²²¹

Im Hinblick auf jugendliche Opfer wird darüber hinaus geltend gemacht, dass ein Strafverfahren den Schaden noch vergrößern kann. Auch wird darauf hingewiesen, dass eine Unterbindung sexueller Handlungen zwischen Geschwistern vor allem den Eltern und gegebenenfalls Sozialarbeitern überlassen bleiben solle (wobei die Eltern allerdings nach häufiger Erfahrung über entsprechende Vorkommnisse hinwegsehen oder diese dulden).²²²

In *Frankreich* wird auch geltend gemacht, dass die den Inzest (ohne qualifizierte Tatumstände) ausübenden Personen in der Familie nicht als „Täter“ angesehen würden, und dass nicht das Inzestverhalten, sondern seine Ursachen anzugehen seien. Als notwendige Maßnahmen gelten dabei Maßnahmen der sozialen Wohlfürsorge, des Kampfes gegen den Alkoholismus und zum Schutz von Kindern im Vorfeld einer eventuellen Straftatbegehung.²²³

²²¹ Vgl. LB England und Wales, I.B.2. Siehe. auch *Temkin*, Do We Need the Crime of Incest?, *Current Legal Problems* 44 (1991), S. 185–216. Zu den verschiedenen Argumenten bezüglich der Strafbarkeit des Geschwisterinzests siehe insbes. S. 194–199.

²²² Vgl. *Temkin*, a.a.O., S. 197 f. sowie zusammenfassend LB England und Wales.

²²³ Vgl. LB Frankreich.

Allgemeine Gegenpositionen

Die vorangegangenen Ausführungen machen deutlich, dass die Ablehnung einer Strafbarkeit von einvernehmlichen sexuellen Handlungen zwischen Erwachsenen vor allem damit begründet wird, dass einer solchen Strafbestimmung kein legitimeres Rechtsgut zugrunde liegt und sie deswegen in nicht rechtfertigbarer Weise in die Freiheit des Betroffenen eingreift.

In den USA nehmen die Inzeststraftatbestände deswegen in einzelnen Staaten auch bestimmte Handlungen mit einwilligenden Personen aus, die über 18 Jahre (New Jersey)²²⁴ bzw. 16 Jahre (Michigan)²²⁵ sind. Auch die ungarische und die polnisch Literatur fordert eine Beschränkung der Inzeststrafbarkeit auf Fälle, in denen Abkömmlinge unter 18 Jahren betroffen sind.²²⁶ Die kanadische Law Reform Kommission von 1978 und das englische Criminal Law Revision Committee aus dem Jahre 1984 schlugen ebenfalls vor, den Straftatbestand des Inzests mit dem Erreichen des 21. Lebensalters beider Beteiligten nicht mehr anzuwenden.²²⁷ In der Schweiz wurde eine entsprechende Straffreiheit für freiwillig eingegangene inzestuöse Beziehungen zwischen Erwachsenen bei der Diskussion der Gesetzesreform des Jahres 1990 von einer Expertenkommission und einer Minderheit des Nationalrates im Anschluss an einen Aufsatz von Stratenwerth aus dem Jahre 1976 gefordert, jedoch konnte sich diese Meinung nicht durchsetzen.²²⁸

In der Türkei wurde zur Ablehnung einer Kriminalisierung des Inzests auch auf die Anwendbarkeit der allgemeinen Strafvorschriften zum Schutz von Minderjährigen hingewiesen.²²⁹ Auch in Dänemark und den Niederlanden sowie anderen Staaten fordert ein Teil der Strafrechtswissenschaft und der Kriminologie, dass die Inzestbestimmungen aufgehoben und stattdessen die allgemeinen Regeln über den

²²⁴ N.J. Stat. 2C:14-2. Vgl. LB USA, II.A.

²²⁵ Mich. Comp. Laws § 750.520 b. Vgl. LB USA, II.A.

²²⁶ Eine entsprechende Funktion hat bereits der ungarische Straftatbestand der Gefährdung Minderjähriger, der Personen bis zum Alter von 18 Jahren schützt. Vgl. LB Ungarn, III.2. Siehe auch LB Polen, II.B.

²²⁷ Hiergegen wurde eingewandt, dass inzestuöse Beziehungen häufig im minderjährigen Alter beginnen und sich der Missbrauch der Autoritätsverhältnisse dann auch im späteren Alter fortsetzt. Diesem – auch in der jüngsten Reformdiskussion in England vorgebrachten Einwand – wurde nunmehr jedoch entgegengehalten, dass der im minderjährigen Alter begonnene Inzest weiterhin strafbar bleibt und es deswegen keiner zusätzlichen Kriminalisierung der späteren Inzesthandlung im Volljährigenalter bedarf. Vgl. dazu LB England und Wales, I.B.

²²⁸ Vgl. Stratenwerth, in: Hinderling-Festschrift, 1976, S. 301 ff. sowie zusammenfassend LB Schweiz, I.A.

²²⁹ Vgl. LB Türkei, I.B.

Beischlaf mit Minderjährigen etc angewendet werden sollten.²³⁰ Das strafrechtliche Schutzinteresse soll dabei darin bestehen, Schwache vor sexuellem Missbrauch zu bewahren. Dabei soll es keine Rolle spielen, ob der sexuelle Missbrauch gegenüber Blutsverwandten oder Nichtblutsverwandten erfolgt oder zum Schutz von biologischen Kindern, Adoptiv-, Stief- oder Pflegekindern.²³¹

Dies führt zu den oben angesprochenen weiteren Schutzaspekten, die über die einvernehmlich begangene sexuellen Handlungen zwischen erwachsenen Familienangehörigen hinausführt.

c) Die Begründung weiterer Schutzaspekte („Inzest unter qualifizierten Bedingungen“)

Der mögliche Unwertgehalt der meisten bekannt werdenden Inzestfälle liegt faktisch nicht nur in den einvernehmlichen sexuellen Handlungen zwischen Familienangehörigen, sondern in zusätzlichen und spezifischen Begleitumständen der Tat. Dabei geht es vor allem um den Einsatz von Gewalt, das jugendliche Alter eines der Beteiligten sowie das Ausnutzen eines besonderen Autoritäts-, Abhängigkeits- oder Vertrauensverhältnisses. Der amerikanische Landesbericht weist dazu auf eine Studie hin, nach der von 30 bundesgerichtlichen Entscheidungen zum Inzest in der Zeit von 1846 bis 1954 alle Verfahren Männer betrafen und die anderen beteiligten Personen in 28 Fällen die Tochter oder Stieftochter des Angeklagten war. In den 21 Fällen, in denen das Alter der Frau bekannt ist, betrafen 18 Fälle Mädchen, die jünger als 17 Jahren waren.²³²

Diese Tatmerkmale der Gewalt, des jugendlichen Alters und der Ausnutzung von Autoritäts- und Vertrauensverhältnissen wurden bereits oben in Frage A.II.1 unter den Gesichtspunkten erwähnt, dass sie die bestehenden Inzeststraftatbestände in einzelnen Rechtsordnungen qualifizieren können. Darüber hinaus wurde bereits ausgeführt, dass aufgrund dieser spezifischen Tatmerkmale spezielle Tatbestände gegen sexuelle Gewalt, gegen sexuelle Handlungen mit Kindern und gegen sexuelle Handlungen mit Abhängigen anwendbar sind, die ihrerseits durch den Aspekt der Begehung gegen Familieangehörige qualifiziert sein können. Diese Qualifizie-

²³⁰ Vgl. LB Dänemark, I.B. In Schweden wurden entsprechende Forderungen bereits während der Vorarbeiten zum Kriminalgesetzbuch von 1962 sowie später erneut im Zusammenhang mit den Reformen von 1984 und 2005 erhoben. Vgl. LB Schweden, I.A.4–6 sowie LB Chile, I.C.2.c); LB Italien I.A.; LB Niederlande, II.A.

²³¹ Vgl. LB Dänemark, I.B.

²³² Model Penal Code § 230.2 cmt. 2(e) at 407 (1980). Vgl. dazu LB USA, II.B.

rungen sind vielfach in den Ländern vorgesehen, die eine gesonderte Bestrafung des Inzests nicht enthalten. Zur Begründung der Straferschwerung wird im Wesentlichen auf ähnliche Argumente zurückgegriffen, wie sie auch für die Rechtfertigung einer isolierten Inzestbestrafung gegeben werden.

Für die vorliegende Fragestellung nach der Strafbegründung sind diese speziellen Tatbestände im folgenden vor allem im Hinblick auf ihre Strafbegründungen relevant sowie wegen ihrer „Auffangfunktion“ im Falle einer eventuellen Strafflosigkeit von einvernehmlichen sexuellen Kontakte zwischen Erwachsenen. Die Strafbegründungen und die Anwendungsbereiche dieser Tatbestände verdeutlichen dabei nicht nur den bei Abschaffung der Inzeststrafbarkeit noch verbleibenden engen Bereich straffreier Handlungen zwischen Familienangehörigen, sondern auch die Möglichkeiten und die Reichweite dieser alternativen strafrechtlichen Schutzkonzepte.

Schutz der sexuellen Selbstbestimmung gegen Gewalt

Strafbestimmungen gegen Vergewaltigung und andere Formen der sexuellen Nötigung finden sich in allen Rechtsordnungen.²³³ Sie brauchen hier nicht näher dargestellt zu werden. Es ist offensichtlich, dass sie ein spezifisches Unrecht kriminalisieren, durch das Rechtsgut der sexuellen Selbstbestimmung gerechtfertigt sind und in der Praxis in zahlreichen Fällen des Inzests eine Strafflosigkeit verhindern können.

Schutz der sexuellen Selbstbestimmung und der ungestörten sexuellen Entwicklung von Kindern

In allen Rechtsordnungen bestehen auch Straftatbestände, die sexuelle Handlungen mit Kindern oder Jugendlichen unter Strafe stellen. Diese Straftatbestände schützen die sexuelle Selbstbestimmung von Kindern. Sie werden häufig damit begründet, dass eine Einwilligung in sexuelle Handlungen bei Personen unter einer bestimmten Altersgrenze nicht anzuerkennen ist (was der amerikanische Begriff der „statutory rape statutes“ anschaulich macht). Der sexuelle Verkehr und sexuelle Handlungen mit Kindern fallen daher in vielen Rechtsordnungen mangels eines

²³³ Vgl. in Chile Art. 361, 362 chilStGB; in China § 236 StrG; in Côte d’Ivoire Art. 354 ff. CP; in Dänemark §§ 216 und 217 dänStG; in Frankreich Art. 222–23 code penal; in Italien Art. 609-bis codice penale; in Kanada S. 271 CCC; in Polen Art. 197 polnStGB; in Schweden Kap. 6 §§ 1 und 2 BrB; in Ungarn Art. 197 f. ungStGB.

wirksamen Einverständnisses unter entsprechende Strafbestimmungen. Auch insoweit liegt ein eindeutig schützenswertes individuelles Rechtsgut vor.

Die Schutzaltersgrenzen, bis zu der Kinder einen derartigen absoluten Schutz gegen Missbrauch haben, betragen in Spanien 13 Jahre, in Chile, Côte d'Ivoire, Italien, Kanada und Rumänien 14 Jahre, Dänemark, Griechenland, Polen und der Türkei 15 Jahre und in den Niederlanden und Russland 16 Jahre.²³⁴ In Ungarn erfasst der entsprechende Straftatbestand der „Schändung von Unmündigen“ Kinder bis zum Alter von 14 Jahren. Bei Kindern unter 12 Jahren wird dabei eine unwiderlegbare Vermutung für ihre Wehrlosigkeit angenommen und damit der Straftatbestand der Nötigung zum Beischlaf (Vergewaltigung) bejaht.²³⁵

In den verschiedenen Staaten der USA liegen die entsprechenden Altersgrenzen zwischen 14 und 18 Jahren; in den meisten Staaten liegt die Altersgrenze bei 15 oder 16 Jahren.²³⁶ In England werden Kinder bis zum Alter von 13 Jahren dadurch besonders geschützt, dass jeder Geschlechtsverkehr als Vergewaltigung gilt.²³⁷ Ab 16 Jahren kann eine Person in sexuelle Handlungen einwilligen, jedoch sind sexuelle Aktivitäten mit einem Kind unter 16 Jahren im Allgemeinen strafbar.²³⁸

Schutz der sexuellen Selbstbestimmung gegen die Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen

Von besonderem Interesse sind im vorliegenden Zusammenhang diejenigen Straftatbestände, bei denen die Pönalisierung von sexuellen Handlungen auf der Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen beruht. Diese Tatbestände sind dabei vor allem auch deswegen interessant, weil bei ihnen die Altersgrenzen höher liegen als bei den oben genannten Tatbeständen, die eine absolute Schutzgrenze für sexuelle Handlungen mit Kindern begründen.

So schützt die *französische* Rechtsordnung, die einvernehmliche sexuelle Handlungen zwischen Erwachsenen nicht bestraft, mit dem bereits oben genannten Tatbestand der sexuellen Übergriffe (Art. 227-27 nr.1 Code Penal) Minderjährige bis zum Alter von 18 Jahren gegen sexuelle Handlungen, die von einem Vorfahren oder einer Person begangen werden, die Autorität über das minderjährige Opfer

²³⁴ Vgl. z.B. LB Chile unter I.C.1.

²³⁵ Vgl. LB Ungarn, III.2.

²³⁶ Posner, Silbaugh, A Guide to America's Sex Laws at 45. Vgl. LB USA, III.

²³⁷ Vgl. LB England und Wales, III.1 sowie Sexual Offences Act 2003.

²³⁸ Vgl. die Altersgrenzen der Tatbestände der SS. 9–15 Sexual Offences Act 2003 sowie zusammenfassend LB England und Wales, III.

hat. Diese Straftat kommt dabei einem begrenzten Inzestverbot nahe, wird jedoch in Frankreich nicht als Pönalisierung des Inzests gesehen.²³⁹ Auch in dem – französisch beeinflussten - Recht der *Côte d'Ivoire* - werden spezifische Abhängigkeitsverhältnisse bis zu 18 Jahre geschützt.²⁴⁰

Das italienische Recht kennt ebenfalls einen absoluten Schutz von Minderjährigen bis zu 16 Jahren gegen sexuelle Handlungen von bestimmten Verwandten aufsteigender Linie sowie Autoritäts- oder Vertrauenspersonen (Adoptiveltern und Fürsorgeverpflichtete).²⁴¹ In Spanien sind sexuelle Übergriffe auch ohne Gewalt und unabhängig vom Alter des Opfers strafbar, wenn der Täter die Einwilligung durch die Ausnutzung der Verwandtschaft und die daraus folgende Einschränkung der Willensfreiheit des Opfers erlangt.

Auch die *Türkei*, die einvernehmliche sexuelle Handlungen zwischen Erwachsenen nicht bestraft, schützt Minderjährige gegen sexuelle Handlungen „von einem Verwandten aufsteigender Linie oder von demjenigen, der die elterliche Gewalt ausübt, von einem Vormund, Erzieher, Lehrer, Dienstboten oder von jemandem ... dem diese Person zur Erziehung, Beaufsichtigung oder Obhut übergeben worden ist oder der auf diese Person Einfluss hat.“ Mit dieser Bestimmung wurden in der Türkei trotz des Fehlens einer speziellen Inzeststrafbarkeit zahlreiche Inzestfälle erfasst.²⁴² Ähnliches gilt in Griechenland.²⁴³

Eine entsprechende Regelung findet sich – allerdings neben einer Inzeststrafbarkeit – auch in *Schweden*: Bei den allgemeinen Straftaten der Vergewaltigung eines Kindes, der sexuellen Ausnutzung eines Kindes sowie des sexuellen Übergriffs auf ein Kind wird die Schutzaltersgrenze für eigene Abkömmlinge und Schutzbefohlene von 15 auf 18 Jahre angehoben.²⁴⁴ Ein Teil der schwedischen Literatur fordert speziell unter Hinweis auf diese Tatbestandserweiterungen eine Abschaffung der Inzeststrafbarkeit. Auch in *Dänemark* besteht ein besonderer Schutz gegen sexuelle Handlungen für Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder bis zu 18 Jahren.²⁴⁵

Auch das *englische* Strafrecht enthält „familial child sex offences“, bei denen der Täterkreis sehr viel weiter als bei den Inzesttatbeständen gefasst ist (z.B. auch

239 Vgl. LB Frankreich, III.

240 Art. 357 code pénal. Vgl. dazu LB Côte d'Ivoire, II.B.1.

241 Art. 609-quater codice penale.

242 Vgl. LB Türkei, I.B.

243 Vgl. LB Griechenland III.

244 Kap. 6 § 4 Abs. 2 BrB; vgl. LB Schweden II.A. und III.

245 § 323 Abs. 1 dänStG; vgl. LB Dänemark, I.B.6.

ein au-pair einschließt und die Personen bis zu 18 Jahren gegen die Ausnutzung dieser Betreuungsverhältnisse schützen).²⁴⁶ Ähnliches gilt für *Kanada* im Hinblick auf junge Personen.²⁴⁷

Eine solche Erhöhung des Schutzes bei Autoritäts- und Vertrauensbeziehungen ist allerdings zur Erfassung des Geschwisterinzests von – z.B. 14 bis 18-jährigen Geschwistern – nicht ohne weiteres einsetzbar. Das Spektrum der Fälle reicht hier von neugierigen Spielereien von etwa gleichaltrigen Geschwistern ohne negative Folgen bis zu Fallgestaltungen, die – auch ohne Gewaltanwendung – zu einer verfestigten Machtausübung führen und schwere traumatischen Schädigungen hervorrufen können. Es ist deswegen fraglich, ob die Vielgestaltigkeit der Konstellationen des Geschwisterinzests durch die Definition von Altersangaben und Altersunterschieden angemessen geregelt werden kann; eventuell sind deswegen auch flexiblere Kriterien ähnlich wie in der o.g. spanischen Regelung zu entwickeln. Wenn man unter Geschwistern inzestuöse Handlungen mit einem über 14-jährigen, aber noch minderjährigen Bruder oder einer über 14-jährigen, aber noch minderjährigen Schwester²⁴⁸ nicht entkriminalisieren, sondern – event. auch generell – als möglichen Missbrauch einer Vertrauensbeziehung in die entsprechenden Strafnormen einbeziehen will, so könnten gleichzeitig auch generalklauselartige oder fallgruppenspezifische Möglichkeiten zur Straffreistellung oder zum Absehen von Strafe (z.B. für die häufiger vorkommenden und in der Regel harmlos verlaufenden sexuellen Spielereien zwischen Geschwistern) geschaffen werden.

Soweit man die unter lit. b) genannten möglichen Strafbegründungen für einverständliche sexuelle Handlungen zwischen Familienangehörigen nicht akzeptiert, so sind die Schwierigkeiten einer Regelung der Inzestfälle von jugendlichen Geschwistern allerdings kein zwingendes Argument gegen die Straffreistellung des Inzests zwischen *Erwachsenen*, auch wenn es sich bei diesen um Geschwister handelt.

²⁴⁶ S. 25 und 26 Sexual Offences Act 2003. Siehe die Definition der einschlägigen „family relationships“, S. 27 Sexual Offences Act 2003.

²⁴⁷ Siehe § 153 C.C. (Canadian Criminal Code), der Jugendliche im Alter von 14–17 Jahren vor sexuellen Übergriffen durch Autoritäts- bzw. Vertrauenspersonen schützt. Vgl. LB Kanada, III.

²⁴⁸ Für unter 14-jährige Personen greifen die Tatbestände zum Schutz von Kindern ein. Vgl. dazu oben b).

d) Zusammenfassende Bewertung und mögliche Konsequenzen

Zur Beantwortung der vom Bundesverfassungsgericht gestellten rechtsvergleichenden Fragen wurde in dem vorliegenden Gutachten die Strafbarkeit und die Strafbegründung von einvernehmlichen sexuellen Handlungen zwischen erwachsenen Familienangehörigen in 20 repräsentativ ausgewählten Rechtsordnungen untersucht. Aus dieser Stichprobe haben 13 Rechtsordnungen eine entsprechende Strafbestimmung, die diese Handlungen als solche erfasst. In sieben der untersuchten Rechtsordnungen gibt es eine solche Strafbestimmung nicht. Fälle des Inzests sind in diesen sieben Rechtsordnungen (nur) dann strafbar, wenn zusätzliche Unrechtsmerkmale vorliegen, vor allem Nötigung, Missbrauch von Kindern sowie Ausnutzung von Autoritäts- oder Vertrauensverhältnissen gegenüber Minderjährigen. Mit diesen Strafbestimmungen zum Schutz spezieller Rechtsgüter (insbesondere der sexuellen Selbstbestimmung) wird im Ergebnis ein großer Teil der Inzestfälle mit erfasst.

In den 13 Rechtsordnungen, die den Inzest als solchen (d.h. einvernehmliche sexuelle Handlungen zwischen erwachsenen Familienangehörigen) bestrafen, wird dies heute vor allem auf moralisch-sittliche, tabubasierte, familiensoziologische und genetische Gründe gestützt. Die entsprechenden Argumente werden dabei häufig kumulativ herangezogen und in vielen Rechtsordnungen durch sittlich-moralische Gesichtspunkte „verstärkt“.

Diese Gründe für die Bestrafung von einvernehmlichen sexuellen Handlungen zwischen erwachsenen Familienangehörigen werden nicht nur in den vorgenannten sieben Rechtsordnungen ohne Inzeststrafbestimmung (i.e.S), sondern auch in zahlreichen anderen Staaten in Frage gestellt. Die Tragfähigkeit dieser Gründe hängt dabei stark davon ab, welche Beurteilungsmaßstäbe für die rechtspolitische und verfassungsrechtliche Begründung von Strafnormen zugrunde gelegt werden. Dabei geht es nicht nur um die Frage, ob das Strafrecht auch die Moral und die guten Sitten schützen soll. Auch wenn man das Strafrecht – wie es seit der Aufklärung gefordert wird und wie es heute in den meisten hier untersuchten Rechtsordnungen zumindest theoretisch anerkannt wird – auf den Schutz von Rechtsgütern oder die Vermeidung von „harm“ beschränkt, verbleiben schwierige (von dem vorliegenden Gutachtenauftrag nicht umfasste) Fragen nach der Berechtigung von sozialen (und insbesondere diffusen) überindividuellen Rechtsgütern, nach dem strafrechtlichen Umgang mit Risiken und nach der ultima-ratio Funktion des Strafrechts im Hinblick auf alternative (z.B. Beratungs-)Konzepte. Dabei stellt sich auch die Frage, inwieweit diese Beurteilungskriterien nur für die Rechtspolitik gelten und inwieweit sie auch ein verfassungsrechtlicher Prüfungsmaßstab sind.

Die vorliegend zu beurteilenden Rechtsfragen sind dabei vor allem auch deswegen schwierig, weil die (teilweise tatsächlichen) Voraussetzungen zur Ausfüllung der Bewertungskriterien in der internationalen Diskussion umstritten sind. Im Hinblick auf den - häufig genannten - *Schutz der Familie als Institution* ist fraglich, inwieweit ein solches überindividuelle Rechtsgut aufgrund der sozialen Veränderungen heute einen strafrechtliche Schutz gegen die hier diskutierten Handlungen rechtfertigen kann, wie weit dieser strafrechtliche Schutz (zum Beispiel bei einvernehmliche Sexualkontakten von 14 bis 18-jährigen Jugendlichen oder bei einvernehmlichen Sexualkontakten älterer Geschwister außerhalb einer klassischen Familie) erforderlich ist und inwieweit im konkreten Fall Inzest nicht die Ursache, sondern die Folge zerrütteter Familien ist (so dass statt auf den Schutz der Familie auf den Schutz des Individuums abgestellt werden sollte).

Im Hinblick auf die *genetischen Argumente* sind entsprechende Risiken für die Gesundheit inzestuös gezeugter Kinder nach heutiger wissenschaftlicher Erkenntnis real vorhanden. Hinter dem traditionell geltenden Tabu des Inzests werden daher in der internationalen Diskussion heute nicht nur soziologische und evolutionsbiologische Gesichtspunkte gesehen (insbesondere des Nach-Außertretens des Menschen), sondern vor allem auch medizinisch-genetische Gründe. Ein solches Tabu sollte daher zur Vorsicht im Umgang mit der komplexen Materie des Inzests mahnen, darf jedoch ein kritisches Hinterfragen von strafrechtlichen Schutzzwecken und Wirkungsmechanismen als eine der wesentlichen Errungenschaften der Aufklärung nicht verhindern. Im Hinblick auf die bestehenden genetischen Risiken stellt sich dabei die Frage, warum gerade im Bereich inzestuöser Handlungen genetische Risiken durch das Strafrecht kontrolliert werden sollen, wenn andere genetische Risiken – auch vor dem Hintergrund geschichtlicher Erfahrungen - strafrechtlich nicht reguliert sind. Ein zusätzliches, aber lösbares Problem bei dem genetischen Begründungskonzept ist darüber hinaus in ausländischen Rechtsordnungen der – oftmals nicht vorgesehene – Ausschluss von Handlungen, die – aufgrund unterschiedlichster Gründe – nicht zur Zeugung von Nachkommen führen können. Im deutschen Strafrecht ist dieses Problem zwar im Hinblick auf eine Beschränkung der Tathandlung auf den Beischlaf gelöst, nicht jedoch für andere Möglichkeiten des Ausschlusses von Schwangerschaften. Hinzu kommt – wiederum im Hinblick auf den ultima-ratio Grundsatz - die Frage, ob die genetischen Gefahren nicht besser durch außerstrafrechtliche Maßnahmen verhindert werden können (z.B. durch die bestehenden Eheverbote oder durch Beratungskonzepte im Hinblick auf genetische Risiken oder soziale Maßnahmen zum Schutz der Familie).

Im internationalen Vergleich wird auf das genetische Argument heute insgesamt weniger als auf den Schutz der Familie abgestellt.

Die vorgenannten Probleme stellen sich demgegenüber nicht, wenn die Kriminalpolitik – wie in den oben genannten sieben Staaten – klar auf das individuelle Rechtsgut der sexuellen Selbstbestimmung und die ungestörte sexuelle Entwicklung von Kindern ausgerichtet wird. Die Strafbestimmung des § 174 StGB und unterschiedliche ausländische Lösungsmodelle zeigen, dass der Inzest mit Minderjährigen durch Straftatbestände erfasst werden kann, die den Missbrauch von Autoritäts- und Vertrauenspositionen – auch in der Familie – als Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung ahnden. Ein solches Missbrauchskonzept hat nicht nur den Vorteil, dass Minderjährigen über Blutsverwandte hinaus auch gegen weitere Familienangehörige, sonstige Aufsichtspersonen, Au-pairs, Hauslehrer u.s.w. geschützt sind (und auch gegen Handlungen, die keine potentiellen Zeugungsakte sind). Die Entwicklung eines derartigen Missbrauchskonzepts könnte – mit einem speziellen Missbrauchskonzept für minderjährige Geschwister – auch angemessene Lösungen für die schwierigen Abgrenzungsprobleme von sexuellen Handlungen unter minderjährigen Geschwistern ermöglichen, da es eine Differenzierung nach den für Jugendliche relevanten Schutzbedürfnissen erlaubt. Die Beschränkung auf ein solches Schutzkonzept könnte die meisten bisher verfolgten Inzestfälle abdecken. Strafflos blieben allerdings vor allem die in den anderen Schutzkonzepten kontrovers diskutierten einverständlichen sexuellen Handlungen zwischen erwachsenen Familienangehörigen, auch wenn es sich um Geschwister handelt.

Beurteilt man ein solches individualbezogenes Missbrauchskonzept als vorzuzugswürdig, so stellt sich die Frage, ob seine Durchsetzung Sache des Parlaments ist oder ob die Gründe insbesondere gegen die beiden – noch am besten begründbaren – soziologischen und genetischen Schutzkonzepte von einer Qualität sind, die entsprechende Regelungen zu verfassungswidrigen Eingriffen machen, mit denen der Gesetzgeber seinen Beurteilungsspielraum und seine Einschätzungsprärogative überschritten hat.

Bejaht man dies, so stellt sich die Frage nach möglichen Konsequenzen. Die Annahme einer Verfassungswidrigkeit der gesamten Strafbestimmung könnte unter dem Gesichtspunkt der Aufrechterhaltung eines begründeten Kerns der Strafvorschrift (und des entsprechenden Inzest-Tabus) sowie von Missverständnissen im Hinblick auf die Gerichtsentscheidung in der Öffentlichkeit problematisch sein. Einer Zerstörung von Tabuvorstellungen könnte ggf. durch eine klare Differenzierung zwischen strafrechtlichen und außerstrafrechtlichen Verboten entgegengewirkt werden. Entsprechende Probleme beständen auch nur in geringerem Maße

bei der Beschränkung einer eventuellen Verfassungswidrigkeit auf Fälle von einvernehmlichen sexuellen Handlungen zwischen erwachsenen Familienangehörigen oder von sexuelle Handlungen und Beziehungen zwischen (bestimmten) Geschwistern. Das Gleiche gilt auch für weniger weit reichende Lösungen, die aufgrund von verfassungsrechtlichen Vorgaben (z.B. unter Rückgriff auf das Schuldprinzip oder in Anlehnung an ausländische Konzepte eines materiellen Verbrechensbegriffs) nur im Einzelfall zur Straffreiheit oder zum Absehen von Strafe kämen.

8. Argumente der Genetik

GUTACHTENFRAGE: Welche Rolle spielt dabei das Argument genetischer Schäden, insbesondere unter dem Blickwinkel des Schutzes etwaiger Nachkommen vor solchen Schäden? Wie werden Fälle behandelt, in denen das Zeugen von Nachkommen ausgeschlossen ist?

STELLUNGNAHME: Die Frage wurde oben in den Ausführungen zu der Frage 7 unter lit. b) in zusammengefasster Form beantwortet, auch um die Bedeutung des genetischen Arguments im Gesamtkontext der Diskussion deutlich zu machen.

9. Bedeutung der sexuellen Selbstbestimmung

GUTACHTENFRAGE: Welche Rolle spielt der Gesichtspunkt der sexuellen Selbstbestimmung? Wie werden Fälle behandelt, in denen eine Verletzung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung der in einer inzestuösen Beziehung „unterlegenen“ Person ausgeschlossen ist, etwa bei einer echten Liebesbeziehung?

STELLUNGNAHME: Die Frage wurde ebenfalls bereits oben in den Ausführungen zu der Frage 7 unter lit. c) in zusammengefasster Form beantwortet.

B. Kriminologischer Teil

SACHVERSTÄNDIGER:

PROF. DR. DR. H.C. HANS-JÖRG ALBRECHT

Prof. *Dr. Hans-Jörg Albrecht* ist Direktor und Leiter der kriminologischen Forschungsabteilung am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht. Die vorliegende Stellungnahme wurde von ihm unter Mitwirkung von Frau Dr. *Woessner*, Frau Dipl.-Psychologin *Quenzer* und Frau Dipl.-Kriminologin *Glet* erstellt.

I. Sexualwissenschaftliche Fragestellungen

1. Zur Dunkelziffer des Inzest

GUTACHTENFRAGE: Gibt es im sexualwissenschaftlichen Schrifttum Aussagen über die Häufigkeit des Auftretens von Geschwisterinzest in Deutschland und anderen Staaten (Dunkelziffer)?

STELLUNGNAHME: Sexualwissenschaftliche Untersuchungen zur Häufigkeit des Geschwisterinzests sind bislang nicht durchgeführt worden. Sowohl ältere als auch neuere Forschungen zur menschlichen Sexualität (und ihrer Entwicklung) unterscheiden nicht danach, ob sexuelle Handlungen innerhalb oder außerhalb der Familie auftreten.¹ Sexualwissenschaftliche Forschungen sind zunächst an allgemeinen Verteilungen sexueller Präferenzen und Einstellungen interessiert; sie verfolgen in den letzten Jahrzehnten vor allem gesundheitspolitische Fragestellungen² und Probleme der Behandlung sexueller Abweichungen (darunter insbesondere die Pädophilie). Insgesamt gesehen ist auch die allgemeine sozialwissenschaftliche Forschung zu Verwandtschaftsbeziehungen defizitär. Erst in neuerer Zeit befassen sich Untersuchungen mit differenzierten Fragestellungen zu sozialen Beziehungen unter engen Verwandten.³

Die besondere Fragestellung von sexuellen Handlungen in der Familie (und im sozialen Nahraum) wird ab der Mitte der 1970er Jahren mit Untersuchungen zum sexuellen Missbrauch aufgegriffen. Aus dieser Perspektive ergeben sich freilich wiederum Einschränkungen, die sich auf das Alter (das Forschungsinteresse konzentriert sich auf sexuelle Handlungen im Kindheits- und Jugendalter) sowie die

¹ Kinsey, A.C. et al., *Sexual Behavior in the Human Male*. Philadelphia 1948; Wellings, K./ Field, J./Johnson, A.M./Wadsworth, J., *Sexual Behaviour in Britain. The National Survey of Sexual Attitudes and Lifestyles*. London 1994; Smith, Tom W., *American Sexual Behavior: Trends, Socio-Demographic Differences, and Risk Behavior*. National Opinion Research Center, University of Chicago. GSS Topical Report Nr. 25, Dezember, 1998; Mosher, W.D./Chandra, A., Jones, J., *Sexual Behavior and Selected Health Measures: Men and Women 15–44 Years of Age, United States, 2002*. Center of Disease Control 2003.

² Santelli, J.S. et al. *Adolescent Sexual Behavior: Estimates and Trends from Four Nationally Representative Surveys*. *Family Planning Perspectives* 32 (2000), S. 156–165.

³ Ackerman, J.M./Kenrick, D.T./Schaller, M., *Is friendship akin to kinship? Evolution and Human Behavior* 28 (2007) S. 365–374.

Opferstellung (des kindlichen oder jugendlichen Sexualpartners) beziehen. Einvernehmliche sexuelle Handlungen werden aus dieser Forschungsrichtung lediglich am Rande miterfasst. Befragungen richten sich im Schwerpunkt auf im Kindheits- und Jugendalter erfahrene sexuelle Übergriffe durch ältere (erwachsene) Familienangehörige.⁴ Häufig wird im Übrigen bei empirischen Untersuchungen zu sexuellem Missbrauch nicht zwischen Handlungen innerhalb und außerhalb der Familie unterschieden. Ferner wird das genaue Verhältnis zwischen Täter und Opfer nicht erfasst, so dass in den einzelnen Untersuchungen die Inzesthäufigkeit zwischen Geschwistern nicht bestimmt werden kann.⁵ Die wenigen Studien, in denen inzestuöse Handlungen hinsichtlich der Beteiligten aufgeschlüsselt werden, enthalten ferner keine Informationen zu den „Gelegenheitsstrukturen“, das heißt Informationen zur Frage, ob die Befragten als Einzelkinder oder mit Geschwistern aufgewachsen sind. Im Übrigen beziehen sich die Dunkelfeldbefragungen der Kriminologie (Selbstberichtsuntersuchungen und Opferbefragungen), wenn sexuelle Handlungen überhaupt einbezogen wurden, lediglich auf solche Situationen, die durch Gewalt oder andere Nötigungsmittel gekennzeichnet sind.⁶

Insoweit sind auf repräsentative empirische Untersuchungen gestützte Aussagen über die Prävalenz (Anteil einer bestimmten Population, der jedenfalls einmal inzestuöse Handlungen begangen hat (oder inzestuösen Handlungen ausgesetzt war) oder die Inzidenz (Häufigkeit von inzestuösen Handlungen, Dauer und Intensität von inzestuösen Beziehungen) weder für Deutschland noch für andere Länder möglich. Dies gilt für den familiären Inzest insgesamt wie für den Geschwisterinzest.

Schätzungen zum Ausmaß des Geschwisterinzests beruhen auf vereinzelt Untersuchungen, die fast allesamt unter der Fragestellung des sexuellen Missbrauchs durchgeführt worden sind, und die von der Stichprobenziehung her gesehen nicht verallgemeinert werden können.

⁴ *Sariola, H./Uutela, A.*, The Prevalence and Context of Incest Abuse in Finland. *Child Abuse & Neglect* 20 (1996), S. 843–850; *Cawson, P.* et al., *Child maltreatment in the United Kingdom. A study of the prevalence of child abuse and neglect.* NSPCC. London 2000.

⁵ *Hirsch, M.*, *Realer Inzest – Psychodynamik des sexuellen Mißbrauchs in der Familie*, 2. Aufl., Berlin 1990, S. 19; *Phillips-Green, M.*, *Sibling Incest. The Family Journal Counseling and Therapy for Couples and Families* 10 (2002), S. 195–202, S. 195.

⁶ *Nicholas, S./Kershaw, C./Walker, A.*, *Crime in England and Wales 2006/07.* London 2007.

In den späten 1970er Jahren befasste sich erstmals eine nordamerikanische Studie mit der Frage des Geschwisterinzests.⁷ Die Stichprobe bestand aus 796 weiblichen und männlichen Studenten, die zu sexuellen Erfahrungen im Kindheits-, Jugend- und Jungerwachsenenalter befragt wurden. Die Stichprobe ist nicht repräsentativ und im Hinblick auf die soziale Schicht (Schwerpunkt Mittelschicht) verzerrt. Aus dieser Gruppe berichten 13 % von sexuellen Handlungen mit Geschwistern. Zieht man gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen ab, so verbleiben knapp 10 %, wobei sich der Schwerpunkt sexueller Erfahrungen mit Geschwistern auf das Kindheitsalter und auf Handlungen bezieht, die ganz überwiegend als „sexuelle Spiele“ klassifiziert werden. Dem entspricht der Altersmedian des Auftretens sexueller Handlungen zwischen Geschwistern, der bei etwa 10 Jahren liegt (die Hälfte der inzestuösen Handlungen treten vor dem 10. Lebensjahr auf). In § 173 StGB erfasste Beischlafshandlungen sind demgegenüber eher Ausnahmereischeinungen, die sich erwartungsgemäß auf das Jugend- und Jungerwachsenenalter konzentrieren. Etwa 4 % der Stichprobe berichten von solchen Erfahrungen. Die sexuellen Handlungen sind zu einem Viertel durch Zwang gekennzeichnet. 23 % der Fälle ereignen sich zwischen Geschwistern, deren Alter 5 Jahre oder mehr auseinander liegt. Die Dauer und Intensität der sexuellen Handlungen zeigen einen (typischen) J-förmigen Verlauf. Ein erheblicher Anteil beschränkt sich auf einmalige oder gelegentliche Handlungen; für 27 % der Fälle wird die Beziehungsdauer mit einem Jahr und mehr angegeben; in zwei Fällen wird von sexuellen Beziehungen von bis zu 10 Jahren berichtet. Die Erfahrungen werden von den Befragten zu gleichen Teilen als positiv, negativ und als irrelevant betrachtet. Negative Beurteilungen korrelieren erwartungsgemäß sehr stark mit erzwungenen sexuellen Handlungen und mit einem großen Altersunterschied zwischen den Geschwistern. Auswirkungen auf die weitere Entwicklung betroffener Geschwister wurden thematisiert. Dabei wird hervorgehoben, dass sich Erfahrungen „sexueller Ausbeutung“ (durch weitaus ältere Geschwister oder durch Zwang) in jungem Alter in einem niedrigen sexuellen Selbstwert in späteren Lebensjahren äußern; demgegenüber sind positive Beurteilungen sexueller Erfahrungen (vor allem in der fortgeschrittenen Jugendzeit) mit einem höheren Selbstwert verbunden.

In einer weiteren (nordamerikanischen) Untersuchung einer (Zufalls-)Stichprobe erwachsener Frauen wurde die Prävalenzrate geschwisterlichen Inzests mit 2 % an-

⁷ *Finkelhor, D., Sex Among Siblings: A Survey on Prevalence, Variety, and Effects. Archives of Sexual Behavior 9 (1980), S. 171–194.*

gegeben.⁸ Der Anteil erzwungener sexueller Handlungen liegt nach dieser Studie deutlich höher als in der Finkelhor-Studie, nämlich bei 70 %. Freilich zeigt sich auch hier eine Schwerpunktbildung des Geschwisterinzests bis zum Alter von 11 Jahren. Ferner ist der Anteil länger andauernder inzestuöser Beziehungen schwach ausgeprägt: 16 % der Geschwisterinzesthandlungen erstreckten sich auf einen Zeitraum von mehr als einem Jahr.⁹ Eine repräsentative niederländische Befragung erwachsener Frauen ergab, dass 15,6 % vor dem 16. Lebensjahr von einem Familienmitglied missbraucht worden waren. In 4,4 % der Fälle war der Täter der Bruder.¹⁰ Ähnlich hoch (5,2 %) liegt der Anteil (einvernehmlicher) inzestuöser sexueller Kontakte in einer Untersuchung kanadischer Studenten,¹¹ wobei sich diese Studie allein auf Personen mit Geschwistern bezog. Insoweit lässt sich die Differenz zu den vorstehend genannten Untersuchungen mutmaßlich durch die Besonderheiten der Stichprobe erklären. In der Forschungsliteratur wird teilweise auch angenommen, dass die Prävalenz von Geschwisterinzest gegenüber anderen Inzestformen überwiegt.¹²

Auf der Grundlage der verfügbaren Forschung lässt sich die Prävalenz des Geschwisterinzest (einvernehmlicher sexueller Verkehr) mit etwa 2–5 % angeben. Lang andauernde sexuelle Beziehungen dürften allerdings lediglich Einzelfälle betreffen.

Auch wenn Bruder-Schwester Inzest bisher in der empirischen Forschung eine eher randständige Rolle spielte, so wird vermutet, dass diese Form des Inzests in den letzten Jahrzehnten zugenommen hat. In Nordamerika wird dies beispielsweise aus einem starken Ansteigen der Zahlen jugendlicher Sexualstraftäter geschlos-

⁸ *Russell, D.E.*, *The Secret Trauma. Incest in the Lives of Girls and Women*. New York 1986; eine vergleichbare Rate wird aus einer koreanischen Studie mitgeteilt, vgl. *Hyun-Kim, S./Kim, H.-S.*, *Incestuous Experience Among Korean Adolescents: Prevalence, Family Problems, Perceived Family Dynamics, and Psychological Characteristics*. *Public Health Nursing* 22 (2005), S. 472–482 (hierbei handelte es sich freilich allein um erzwungene sexuelle Kontakte).

⁹ *Russell, D.E.*, a.a.O., 1986, S. 273.

¹⁰ *Marquardt, C./Lossen, J.*, *Sexuell mißbrauchte Kinder in Gerichtsverfahren*. Münster 1999, S. 24.

¹¹ *Bevc I./Silverman, I.*, *Early Proximity and Intimacy Between Siblings and Incestuous Behavior: A Test of the Westermarck Theory*. *Ethology and Sociobiology* 14 (1993), S. 171–181.

¹² *Finkelhor, D.*, *Sexually victimised children*. New York 1979; *Goldman, R./Goldman, J.*, *The prevalence and nature of child sexual abuse in Australia*. *Australian Journal of Sex, Marriage and Family* 9 (1988), S. 94–106; *Cawson, P. et al.*, *Child maltreatment in the United Kingdom: A study of the prevalence of child abuse and neglect*. NSPCC. London 2000.

sen.¹³ Hier verweisen eingehende Untersuchungen jugendlicher Sexualstraftäter darauf, dass die Opfer zu einem erheblichen Anteil aus der engeren Familie stammen.¹⁴

Eine Zunahme von Fällen des (einverständlichen) Geschwisterinzests wird in neuerer Zeit in Teilen der Adoptionsliteratur und -forschung angenommen. Hierzu habe, so wird vermutet, beigetragen, dass in den letzten Jahrzehnten in verschiedenen Ländern die gesetzlichen Voraussetzungen der Suche nach biologischen Verwandten für Adoptierte erleichtert worden sind. Vermutet wird hier ein Syndrom des „genetic sexual attraction“, das dann auftreten soll, wenn sich Geschwister (oder Tochter/Vater, Mutter/Sohn) nach langer Zeit der Trennung finden. Empirische quantitative Untersuchungen hierzu liegen freilich nicht vor. Die Berichte beschränken sich auf Einzelfalldarstellungen.

Die Suche nach einschlägigen Verfahren (einvernehmlicher inzestuöser Handlungen) ließ international lediglich zwei Fälle erkennen, die von Obergerichten entschieden wurden und die derzeit wohl noch nicht ganz abgeschlossen sind. Dabei handelt es sich um einen dem hier vorliegenden Fall vergleichbaren Sachverhalt (Geschwister, aus deren Verbindung vier Kinder resultierten) sowie um einen Vater-Tochter-Inzest. Die Obergerichte von Wisconsin¹⁵ und Ohio¹⁶ haben in beiden Fällen zugunsten des staatlichen Verbots des Inzests entschieden.

2. Entwicklungspsychologie und Inzestfolgen

GUTACHTENFRAGE: Ist nach sexualwissenschaftlichen Erkenntnissen der Inzest zwischen Geschwistern entwicklungspsychologisch als schädlich für die an der inzestuösen Beziehung Beteiligten oder für dritte Familienmitglieder anzusehen?

¹³ American Academy of Child and Adolescent Psychiatry (AACAP): Practice parameters for the assessment and treatment of children and adolescents who are sexually abusive of others. *Journal of the American Academy of Child and Adolescent Psychiatry* 38 (1999), S. 55S–76S.

¹⁴ Cyr, M. et al., Intrafamilial sexual abuse: brother-sister incest does not differ from father-daughter and stepfather-stepdaughter incest, *Child Abuse & Neglect* 26 (2002), S. 957–973, S. 958.

¹⁵ Court of Appeals Wisconsin State of Wisconsin, Plaintiff-Respondent, v. Allen M., Respondent-Appellant, Patricia A.M., a/k/a Patty A.T., Respondent-Co-Appellant, No. 97-0852, October 21, 1997.

¹⁶ State v. Lowe, 112 Ohio St.3d 507, 2007-Ohio-606.

STELLUNGNAHME: Über die entwicklungspsychologische Schädlichkeit von Bruder-Schwester-Inzest wird eine anhaltende und kontroverse Debatte geführt.¹⁷ Freilich befassen sich – entsprechend den bereits aufgezeigten Defiziten in der Forschung zu Prävalenz und Inzidenz von Geschwisterinzest – nur wenige Studien auf der Grundlage quantitativer Daten mit den entwicklungspsychologischen Folgen einer solchen Verbindung. Dabei wird in der Regel zwischen vorpubertären sexuellen Handlungen und Ereignissen nach Einsetzen der Pubertät unterschieden.¹⁸

Sexuelle Interaktionen zwischen Geschwistern vor der Pubertät können einvernehmlich eingeleitet werden und im Kontext normaler, spielerischer sexueller Entdeckungen liegen.¹⁹ Diese Annahme führt auch dazu, dass im Gegensatz zum Vater-Tochter-Inzest, Geschwisterinzest häufig nicht als Straftat oder abweichendes sexuelles Verhalten, sondern als normales, experimentelles Verhalten unter Kindern verstanden wird.²⁰ Es gibt freilich einige Anhaltspunkte dafür, dass inzestuöse Erfahrungen zwischen Geschwistern vor der Pubertät, auch wenn sie zunächst einvernehmlich erfolgen, in ein einseitig dominiertes Missbrauchsverhältnis umschlagen können. Hieraus sollen sich nachhaltige negative Auswirkungen auf die sexuelle Identitätsentwicklung und das Selbstbild der Beteiligten ergeben.²¹ Angenommen wird beispielsweise von Rudd und Herzberger, dass der Geschwisterinzest häufig dieselben Auswirkungen hat wie der Vater-Tochter-Inzest.²² Dabei wird jedoch – entgegen den insoweit teilweise (im Hinblick auf Dauer und Intensität von Geschwisterinzestbeziehungen) widersprechenden empirischen Befunden – davon ausgegangen, dass der Geschwisterinzest sich über eine längere Zeitspanne hinzieht und häufiger Gewalt angewandt wird.²³

¹⁷ *Laviola, M.*, Effects of older brother-younger sister incest: A study of the dynamics of 17 cases, *Child Abuse & Neglect* 16 (1992), S. 409–421; *Cyr, M. et al.*, a.a.O., 2002, S. 958.

¹⁸ *Bevc I./Silverman, I.*, a.a.O., 1995, S. 175 f.

¹⁹ *Adler, N.A./Schutz, J.*, Sibling Incest Offenders. *Child Abuse & Neglect* 19 (1995), S. 811–819.

²⁰ *Rudd, J.M./Herzberger, S.D.*, Brother-sister incest/father-daughter incest: A comparison of characteristics and consequences. *Child Abuse & Neglect* 23 (1999), S. 915–928.

²¹ *Bank, S.P./Kahn, M.D.*, *The Sibling Bond*. New York 1982.

²² *Rudd, J.M./Herzberger, S.D.*, a.a.O., 1999.

²³ *Wolff-Dietz, I.*, *Jugendliche Sexualstraftäter*. Berlin 2002, S. 117; *Cyr, M. et al.*, a.a.O., 2002; *Laviola, M.*, Effects of older brother-younger sister incest: A study of the dynamics of 17 cases. *Child Abuse & Neglect* 16 (1992), S. 409–421; *Wiehe, V.R.*, *Sibling Abuse: Hidden physical, emotional, and sexual trauma*. 2. Aufl., Thousand Oaks 1997.

Folgen aus einer inzestuösen Beziehung zwischen Geschwistern eine psychische Traumatisierung der Beteiligten und Risiken für die psychosexuelle Entwicklung und die Selbstwertentwicklung, so hängt die Stärke solcher Schädigungen jedenfalls vom Ausmaß des angewendeten Zwangs und der Dauer der inzestuösen Beziehung ab.²⁴ Die Risiken für die (weiblichen) Opfer werden mit einem verminderten Selbstbewusstsein,²⁵ in funktionellen Sexualstörungen im Erwachsenenalter²⁶ und gehemmter Individuation sowie Defiziten in der psychosexuellen Identitätsfindung und der Beziehungsfähigkeit angegeben.²⁷ In weiteren Untersuchungen wurde zudem festgestellt, dass Individuen mit inzestuösen Erfahrungen eher Schwierigkeiten haben, eine intime Beziehung aufzubauen und aufrecht zu erhalten.²⁸ Dies deckt sich im Wesentlichen mit Befunden zu den allgemeinen Auswirkungen des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen.

Aus der weiter oben bereits genannten Finkelhor-Studie wird freilich auch von positiven Erfahrungen inzestuöser Beziehungen berichtet.²⁹ Etwa ein Drittel der Befragten hat in dieser Untersuchung angegeben, den Inzest positiv erlebt zu haben.³⁰ Finkelhors Dateninterpretation wurde allerdings mit Kritik aufgenommen, die wohl nicht zuletzt von dem politischen Motiv getrieben wird, dem sexuellen Missbrauch eine eindeutige Opferperspektive zuzuweisen.³¹ So verweist insbesondere Russell auf psychologische Folgeprobleme, die die Annahme der grundsätzlichen Schädlichkeit einer inzestuösen Geschwisterbeziehung unterstreichen sollen.³² In der von Russell durchgeführten Untersuchung gaben 12 % befragter Frauen, die von ihrem Bruder missbraucht wurden, unmittelbar schädliche und fast

²⁴ *Laviola, M.*, 1989: 259; *Phillips-Green, M.J.*, Sibling Incest. *The Family Journal* 10 (2002), S. 195–202.

²⁵ *Adler, N.A./Schutz, J.*, a.a.O., 1995; *Finkelhor, D.*, a.a.O., 1980; *Laviola, M.*, a.a.O., 2002.

²⁶ *Daie, N./Witztum, E./Eleff, M.*, Long-term effects of sibling abuse. *Journal of Clinical Psychiatry* 50 (1989), S. 428–431; *Greenland, C.*, Incest. *British Journal of Delinquency* 9 (1958), S. 62–65; *Kubo, S.*, Researches and Studies on Incest in Japan. *Hiroshima Journal of Medical Sciences* 8 (1959), S. 99–159; *Weinberg, S.K.*, *Incest Behavior*. New York 1955; *Wiehe, V.R.*, *Sibling Abuse: Hidden physical, emotional, and sexual trauma*. 2. Aufl. Thousand Oaks 1997.

²⁷ Vgl. *Bank, S.P./Kahn, M.D.*, a.a.O., 1982; *Daie, N.* et al., a.a.O., 1989.

²⁸ *Russell, D.E.H.*, a.a.O., 1986, S. 289

²⁹ *Finkelhor, D.*, a.a.O., 1980.

³⁰ *Finkelhor, D.*, a.a.O., 1980.

³¹ *Cole, E.*, Sibling incest: The myth of benign sibling incest. *Women & Therapy* 1 (1982), S. 79–89; *Cole*, 1982; *DeYoung, M.*, Siblings of Oedipus: Brothers and sisters of incest victims. *Child Welfare* 60 (1981), S. 561–568; *Russell, D.E.H.*, a.a.O., 1986.

³² *Russell, D.E.H.*, a.a.O., 1986.

die Hälfte negative Langzeitfolgen an. Dazu zählte, dass 47 % der Frauen niemals geheiratet haben im Vergleich zu 27 % der Frauen mit anderweitigen intrafamiliären Missbrauchserfahrungen. Die befragten Frauen zeigten auch eine Neigung zur erneuten Viktimisierung durch andere Formen des Missbrauchs (z.B. physische Gewalt durch Ehemänner oder sexuelle Nötigungen durch Vorgesetzte).³³ Untersuchungen auf diesem Gebiet stellten ferner fest, dass Opfer von Geschwisterinzent häufiger an vermindertem Selbstwertgefühl und Identitätsstörungen leiden,³⁴ im sozialen und im Arbeitsumfeld häufiger versagen und generell unzufriedener mit ihrem Leben seien,³⁵ von starken Schuldgefühlen und der Erinnerung an die Inzesterfahrung geprägt sind³⁶ und ein hohes Misstrauen gegenüber dem anderen Geschlecht zeigen.³⁷ Weitere Auffälligkeiten bei Opfern von Geschwisterinzent werden mit Depression, Drogen- und Alkoholmissbrauch, Selbstverletzung, Essstörungen, Suizidgedanken, sexueller Promiskuität und post-traumatischen Erlebnissen angegeben.³⁸ Es sei an dieser Stelle betont, dass sich die dargestellten Zusammenhänge auf Fälle beziehen, in denen es zu sexuellen Handlungen in der Kindheit und Jugend gekommen ist und bei denen wohl überwiegend nicht von einvernehmlichen sexuellen Kontakten ausgegangen werden kann.

In einem der wenigen deutschsprachigen Beiträge zum Thema kommt Szibor³⁹ zu dem Schluss, dass Inzest häufig zu psychischer Traumatisierung führe, zumal die Beteiligten meist in einer Täter-Opfer-Beziehung zueinander stünden. Ob es jedoch auch zu psychischer Traumatisierung kommt, wenn sich die beiden Beteiligten freiwillig zu sexuellen Kontakten auf der Basis gegenseitig erwideter Liebe entscheiden, ist ungeklärt. Nach Romer/Walter erlauben bisherige Erkenntnisse zu den Folgen von Geschwisterinzent derzeit nicht, „eine spezifische entwicklungs-

³³ Russell, D.E.H., a.a.O., 1986.

³⁴ DeYoung, M., Siblings of Oedipus: Brothers and sisters of incest victims. *Child Welfare* 60 (1981), S. 561–568.

³⁵ Abrahams, J./Hoey, H. (1994) Sibling incest in a clergy family: A case study. *Child Abuse & Neglect* 18 (1994), S. 1029–1035.

³⁶ Wiehe, V.R., a.a.O., 1997.

³⁷ Laviola, M., a.a.O., 1992.

³⁸ Wiehe, V.R., Sibling abuse: Hidden physical, emotional, and sexual trauma. 2. Aufl. Thousand Oaks 1997, S. 2; Rudd, J.M./Herzberger, S.D., Brother-sister incest/father-daughter incest: A comparison of characteristics and consequences. *Child Abuse & Neglect* 23 (1999), S. 915–928.

³⁹ Szibor, R., Inzest und Konsanguinität – Eine Übersicht soziologischen, klinisch-genetischen und rechtsmedizinischen Aspekten. *Rechtsmedizin* 14 (2004), S. 387–395.

psychologische Betrachtungsweise durchzuformulieren“.⁴⁰ Die Autoren vertreten die Meinung, dass letztlich in jedem einzelnen Fall Täter und Opfer vor dem Hintergrund ihres psychosozialen Entwicklungsstandes und den damit verbundenen üblichen Entwicklungsaufgaben betrachtet werden müssen. Die Autoren nehmen zu einvernehmlichem Geschwisterinzest unter Heranwachsenden bzw. jungen Erwachsenen keine Stellung. Doch gerade in dieser Konstellation könnte es unter entwicklungspsychologischen Gesichtspunkten von großer Bedeutung sein, wie die entsprechenden Entwicklungsaufgaben bewältigt werden bzw. worden sind. Wichtige Entwicklungsaufgaben, die es in der Adoleszenz zu bewältigen gilt, sind u.a. der Umgang mit Sexualität und der Umbau der sozialen Beziehungen. Insoweit dürfte es auf die Ressourcen ankommen, die notwendig sind, um diese Entwicklungsaufgaben jeweils altersangemessen zu bewältigen. Dabei könnte entscheidend sein, ob diese Ressourcen vorhanden sind oder ob inzestuöse Beziehungen gerade deshalb eingegangen werden, weil die Ressourcen eben nicht vorhanden sind.

Jedenfalls ist das Auftreten von Entwicklungsproblemen unter anderem abhängig von der Art und der Dauer der sexuellen Aktivität, von der Frage, ob die Beziehung einvernehmlich oder erzwungen war, von der Intention der Beteiligten (sexuelle Neugier, Vergeltung, Macht, Sadismus), vom Alter und dem Altersunterschied zwischen den Geschwistern, von individuellen Prädispositionen, von der allgemeinen Familiendynamik und von der Reaktion der Eltern auf die Beziehungen.⁴¹

Da freilich die Untersuchungen auf der Basis selektiver klinischer Gruppen oder nicht repräsentativer Stichproben durchgeführt worden sind, lässt sich die Inzidenz der entwicklungspsychologischen Folgeschäden von Geschwisterinzest bei den Beteiligten nicht genau bestimmen. Die Frage, ob Inzest zwischen erwachsenen Geschwistern unter entwicklungspsychologischen Gesichtspunkten zu Problemen führt, lässt sich im Übrigen erschöpfend nur dann beantworten lassen, wenn Inzestpaare und „Nicht“-Inzestpaare verglichen werden könnten. Komparative (Längsschnitt) Analysen dieser Art gibt es bislang nicht.

Die Frage, ob der Geschwisterinzest als entwicklungspsychologisch schädlich für dritte Familienmitglieder anzusehen ist, erstreckt sich auf eine soziale, gesellschaftliche Dimension. Dritte Familienmitglieder erleiden keinen direkten Schaden, sondern sehen sich vielmehr mit einem gesellschaftlich tabuisierten Phänomen

⁴⁰ Romer, G./Walter, J., Geschwisterinzest im Kindes- und Jugendalter. In: Bange, D./Körner, W. (Hrsg.), Handwörterbuch Sexueller Missbrauch. Göttingen 2002, S. 154–161, S. 160.

⁴¹ Courtois, C.A., Healing the Incest Wound – Adult Survivors in Therapy. New York 1988, S. 75.

konfrontiert, das in der eigenen Familie anzutreffen ist. Insofern können hier indirekte Schäden, so z. B. Ausgrenzung und/oder soziale Isolation aufgrund des Inzests in der Familie, entstehen.

3. Auswirkungen des Inzest auf die Familie

GUTACHTENFRAGE: Werden nach sexualwissenschaftlichen Erkenntnissen durch den Inzest zwischen Geschwistern sozialpsychologisch problematische Verhältnisse in der betroffenen Familie geschaffen, verhärtet oder vertieft?

STELLUNGNAHME: Geschwisterinzest kann als symptomatisch für ein bereits bestehendes dysfunktionales und chaotisches Familienleben gesehen werden, das von chronischen und exzessiven Stress, in manche Fällen schweren psychischen Krankheiten, Drogenabhängigkeit, verbaler oder physischer Missbrauch, Vernachlässigung und emotionale Distanz der Eltern gekennzeichnet ist.⁴² Eine Untersuchung von koreanischen Familien, in denen es zu inzestuösen Handlungen gekommen war, ergab, dass die Dynamik solcher Familien ein hohes Maß an sozialpsychologischen Problemen aufzeigte. Diese wurden unter anderem sichtbar in Form von psychotischen Störungen, Depressionen, kriminellen Verhalten und Alkoholismus innerhalb der Familie.⁴³ Die folgenden Dynamiken sind nach Smith et al.⁴⁴ charakteristisch für Familien, in denen Geschwisterinzest vorkommt: distanzierte bzw. physisch abwesende und emotional distanzierte bzw. „kalte“ Eltern, die Stimulation eines sexualisierten Klimas im Elternhaus und das Bestehen von Familiengeheimnissen wie beispielsweise außereheliche Affären eines Elternteils. Smith et al.⁴⁵ haben im Hinblick auf den letzten Punkt feststellen können, dass sich der Geschwisterinzest häufig in diese Tradition der Geheimhaltung einreicht. Aus ihren Beobachtungen ergab sich außerdem, dass in Familien in denen Geschwisterinzest vorkommt, keine „elterliche Führung“ bzw. kein Vorbild vorhanden ist, das bei den Geschwistern dazu führt, dass sie sich einander zuwenden.

⁴² Laviola, M., a.a.O., 1992, S. 271.

⁴³ Kim, H.-S./Kim, H.-S., Incestuous Experience among Korean Adolescents: Prevalence, Family Problems, Perceived Family Dynamics, and Psychological Characteristics. *Public Health Nursing* 22 (2005), S. 472–486; vgl. auch Mey, B.J./Neff, R., *Incest as Child Abuse – Research and Applications*. New York 1986; vergleichbare Ergebnisse bei Meiselman, K.C., *Incest – A Psychological Study of Causes and Effects With Treatment Recommendations*. London 1978.

⁴⁴ Smith, H./Israel, E., Sibling incest: A study of the dynamics of 25 cases. *Child Abuse & Neglect* 11 (1987), S. 101–108.

⁴⁵ Smith, H./Israel, E., a.a.O., 1987.

Geschwisterinzest wird insoweit als eine Reaktion auf verschiedene familieninterne Funktionsstörungen gesehen. Geschwisterinzest findet vor allem in chaotischen und großen Familienverbänden statt,⁴⁶ die gekennzeichnet sind durch passive und überforderte Elternteile, die ihren Kindern keine sexuellen Grenzen setzen und manchmal selbst zu „extremen sexuellen Verhaltensweisen“ neigen.⁴⁷ Studien zeigen ferner, dass Inzest-Familien von Therapeuten als stark verhaltensgestört eingestuft werden. Die bereits bestehenden sozialpsychologisch problematischen Verhältnisse einer Familie können durch ein inzestuöses Verhältnis der Geschwister allerdings durchaus noch vertieft und verstärkt werden. Laviola berichtet von Mädchen, die von ihrem Bruder sexuelle missbraucht wurden und die nun Zorn, Verwirrung und Verbitterung gegenüber ihrer Mutter empfinden und den Kontakt zu ihrem Bruder häufig ganz abgebrochen haben. Das Verhältnis zum Vater wird oft als stark vernachlässigend, ablehnend und emotional unzugänglich beschrieben.⁴⁸

In den meisten Fällen sind also betroffene Familien bereits vor Auftreten des Geschwisterinzests durch eine Vielzahl sozialpsychologischer Probleme belastet. "Allgemein weisen die Ergebnisse klinischer Studien adoleszenter Inzest-Täter darauf hin, dass Gewalt und Dysfunktion in der Familie signifikante ätiologische Variablen“ für das Auftreten von Inzest sind.⁴⁹ Geschwisterinzest wird daher wohl ganz übereinstimmend als „eine Folge und nicht als die Ursache einer zerrütteten Familienstruktur“ angesehen.⁵⁰

In einer retrospektiven Studie zeigte sich, dass Familien, in denen es zu Bruder-Schwester-Inzest kam, dysfunktionale Verhaltenweisen und Erziehungsmethoden aufwiesen.⁵¹ Diese Familiendynamik bezieht sich aber auf die Umstände, unter denen es zu den inzestuösen Geschehnissen kommt und nicht auf die Folgen. Dem entsprechen Befunde, die darauf verweisen, dass Eltern, deren Kinder inzestuöse Beziehungen hatten, nicht für eine ausreichende emotionale Unterstützung sorgten.⁵² Vor diesem Hintergrund erscheint auch die Annahme plausibel, dass es häu-

⁴⁶ Vgl. *Finkelhor, D.*, a.a.O., 1980.

⁴⁷ *Adler, N.A./Schutz, J.*, Sibling Incest Offenders. *Child Abuse & Neglect* 19 (1995), S. 811–819, S. 812.

⁴⁸ *Laviola, M.*, a.a.O., 1992, S. 271.

⁴⁹ *Rossilhol, J.-B.*, Sexuelle Gewalt gegen Jungen, *Dunkelfelder*. Marburg 2005, S. 19.

⁵⁰ *Smith, H./Israel, E.*, a.a.O., 1987, S. 105.

⁵¹ *Laviola, M.*, a.a.O., 1992.

⁵² *Rudd, J.M./Herzberger, S.D.*, a.a.O., 1999.

figer zum Inzest zwischen Geschwistern bei mangelnder Fürsorge der Eltern kommt.⁵³

Zusammenfassend lässt sich aus den Resultaten dieser Studien formulieren, dass sich Familien, in denen Bruder-Schwester-Inzest vorkommt, einerseits durch eine nicht vorhandene protektive Atmosphäre auszeichnen. Andererseits begünstigen die emotional vernachlässigenden Erziehungsmethoden Geschwisterinzest, was darauf schließen lässt, dass die Geschwister in der Beziehung, die sie miteinander eingehen, diese Defizite zu kompensieren suchen.

Die Ergebnisse beruhen allerdings auf vereinzelt Studien und beziehen sich auf Geschwisterinzest in Kindheit und Jugend, der in der Regel wohl nicht einvernehmlich vonstatten ging. Zudem erlauben sie lediglich Aussagen über die Ausgangssituation, aber nicht über Folgen einvernehmlicher inzestuöser Beziehungen. Ergebnisse über Inzest beruhen auf sehr unterschiedlichen Informationsgrundlagen. Es wurden vielfach unterschiedliche Forschungsmethoden angewandt: so z. B. große Befragungen, Einzelfallanalysen und Analysen von klinisch auffälligen Stichproben. Bei der Verallgemeinerung der referierten Ergebnisse ist Vorsicht geboten. Ein weiteres Problem stellt das retrospektive Untersuchungsdesign vieler Studien dar.

Die Annahme, dass der Geschwisterinzest die Folge problematischer Familienverhältnisse ist und nicht die Ursache für familiäre Probleme wird auch durch die wenigen und im Wesentlichen in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts liegenden empirischen Untersuchungen zur Kriminologie des Inzests gestützt.⁵⁴ Die Untersuchungen verweisen darauf, dass Inzestfamilien ausschließlich aus sozial und wirtschaftlich marginalen Gruppen rekrutiert sind und hinsichtlich sozialer und persönlicher Probleme (Krankheit, Alkoholprobleme, reduzierte Intelligenz) in hohem Maße schon vor dem Auftreten inzestuöser Handlungen auffällig sind.

⁵³ *Mitchell, J.*, Siblings: Sex and violence. Cambridge 2003.

⁵⁴ *Hentig, H. v./Viernstein, T.*, Untersuchungen über den Inzest. Heidelberg 1925; *Többen, H.*, Über den Inzest. Leipzig, Wien 1925; *Eber, A.*, Die Blutschande. Eine kriminologische Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung der Tatsituation. Leipzig 1937; *Fitzinger, L.*, Das Delikt der Blutschande in den Landgerichtsbezirken Wuppertal und Innsbruck unter besonderer Berücksichtigung der verschiedenen soziologischen und ökonomischen Gelegenheiten der Bezirke. Bonn 1958.

4. Inzest und Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung

GUTACHTENFRAGE: Besteht nach sexualwissenschaftlichen Erkenntnissen ein Zusammenhang zwischen dem Auftreten inzestuöser Beziehungen und der Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung der an ihnen beteiligten Geschwister?

STELLUNGNAHME: Geschwisterinzest wird teilweise in die drei folgenden Formen aufgespalten:⁵⁵ (1) als sexueller Übergriff von post-pubertierenden Kindern auf gleichaltrige oder jüngere Geschwister; (2) als „fürsorglich-liebevoller Inzest“, der oft einvernehmlich beginnt und gegenseitige Loyalität und Elemente erotischer Freude und Neugier enthält, und (3) als machtorientierter, ausbeuterischer Inzest, der von psychischer und physischer Gewalt und erzwungenen Übergriffen geprägt ist.

Ob das Auftreten einer inzestuösen Beziehung im Zusammenhang mit der Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung steht, kommt auf die Art dieses Verhältnisses an, d. h. ob die Beziehung einvernehmlich oder erzwungen ist. Die Folgen einer inzestuösen Beziehung auf das spätere Sexualleben der Beteiligten wurden bereits angesprochen. Verschiedene Untersuchungen haben festgestellt, dass die Erfahrung von Geschwisterinzest Einfluss auf die sexuelle Entwicklung der beteiligten Personen haben kann.⁵⁶ Phillips-Green beschreibt die sexuelle Entwicklung von Inzestopfern als gestört durch ein verzerrtes Selbst, Schwierigkeiten in Beziehungen und eine frühreife Sexualisierung bei gleichzeitiger Verwirrung bezüglich ihrer Sexualität.⁵⁷

Ob der Geschwisterinzest im Rahmen freier Entscheidungen für sexuelle Handlungen liegen kann, ist umstritten. Der Bruder-Schwester Inzest wird – im Gegensatz zum Vater-Tochter Inzest – teilweise als natürliche sexuelle Erkundung und nicht als sexueller Missbrauch angesehen.⁵⁸ Russell gibt freilich zu bedenken, dass es sich in den meisten Fällen von Geschwisterinzest um ein ungleiches Machtver-

⁵⁵ *Schwager, R.*, Sexuelle Übergriffe unter Geschwistern: Was sind die Folgen und wie kann geholfen werden? Castagna Beratungs- und Informationsstelle, Jahresbericht 2005, http://www.castagna-zh.ch/cms/front_content.php?idcat=45.

⁵⁶ *Canavan, N./Meyer, W./Higgs, D.*, The female experience of sibling incest, *Journal of Marital and Family Therapy* 18 (1992), S. 129–142; *Malz, W./Holman, B.*, Incest and Sexuality – A Guide to Understanding and Healing. Massachusetts 1987.

⁵⁷ *Phillips-Green, M.*, Sibling Incest. *The Family Journal Counseling and Therapy for Couples and Families* 10 (2002), S. 195–202; vgl. auch *Wolff-Dietz, I.*, Jugendliche Sexualstraftäter. Berlin 2002, S. 121.

⁵⁸ *Rossilhol, J.-B.*, Sexuelle Gewalt gegen Jungen. Dunkelfelder. Marburg 2005.

hältnis zwischen einem älteren Bruder und einer jüngeren Schwester handelt, wobei der Bruder regelmäßig der Initiator sexueller Handlungen sei.⁵⁹ Unter Kindern kann es durch verschiedene Faktoren zu einem solchen Machtgefälle kommen. Diese können im Altersunterschied oder einem unterschiedlichen körperlichen, emotionalen oder intellektuellen Entwicklungsstand, aber auch in unterschiedlichen Positionen innerhalb des Bezugssystems der Familie liegen.⁶⁰

Auf der Grundlage der weiter oben erwähnten Zusammenhänge zwischen einer defizitären emotionalen Bindung vieler Kinder und Jugendlicher mit inzestuösen Geschwisterbeziehungen an ihre Eltern stellt sich auch die Frage, ob es sich bei einvernehmlichen sexuellen Geschwisterbeziehungen um reife Entscheidungen für diese Beziehung handelt. Dies wird insbesondere dann bedeutsam, wenn es zu einer Zuspitzung einer schwierigen Familiendynamik kommt. In der Literatur wird darauf verwiesen, dass sich aus einem einvernehmlich begonnenen Geschwisterinzest ein machtorientiertes Inzestverhältnis entwickeln kann, weil das schambesetzte Geheimnis nicht öffentlich gemacht werden darf.⁶¹

Der „Umgang mit Sexualität“ stellt eine in der Entwicklungspsychologie gemeinhin anerkannte Entwicklungsaufgabe dar. Die Bewältigung dieser Entwicklungsaufgabe kann auf verschiedene Art und Weise erfolgen: Kritische Situationen werden erfolgreich bestanden, selbstbewusstes Experimentieren wird begleitet durch langsames Erarbeiten von Authentizität, moralischer Verantwortung und Beziehungseinsicht. Die Entwicklungsaufgabe „Umgang mit Sexualität“ kann aber auch geprägt sein von Unsicherheiten, Ausbeutung und geringem Selbstbewusstsein, bei dem Widerstand immer mit der Angst verbunden wird, eine Beziehung aufs Spiel zu setzen.⁶² Bei einer einvernehmlichen sexuellen Beziehung unter Heranwachsenden können beide Wege ebenso vorkommen wie bei einer einvernehmlichen inzestuösen Beziehung zwischen jungen Erwachsenen oder Heranwachsenden. Eine pathologische Beziehungsgestaltung ist dabei nicht gleichzusetzen mit einer eingeschränkten sexuellen Selbstbestimmung. Derartige „pathologische“ Beziehungen kommen in der „Normalbevölkerung“ ohnehin ebenfalls vor. Ob es zu einer solchen Beziehung kommt, in der ein Partner aufgrund einer psychischen Stö-

⁵⁹ Russell, D.E.H., a.a.O., 1986, S. 271.

⁶⁰ Schwager, R., Sexuelle Übergriffe unter Geschwistern: Was sind die Folgen und wie kann geholfen werden? Castagna Beratungs- und Informationsstelle, Jahresbericht 2005, http://www.castagna-zh.ch/cms/front_content.php?idcat=45.

⁶¹ Romer, G./Walter, J., Geschwisterinzest im Kindes- und Jugendalter. In: Bange, D./Körner, W. (Hrsg.), Handwörterbuch Sexueller Missbrauch. Göttingen 2002, S. 154–161.

⁶² Fend, H., Entwicklungspsychologie des Jugendalters. Leverkusen 2000.

nung sich an einen anderen Partner aus Verlustangst heraus bindet, ergibt sich in erster Linie durch Störungen in der Person (wie z.B. einer abhängigen Persönlichkeitsstruktur) und nicht per se durch die Beziehung zwischen Verwandten. Ob aber bei einvernehmlichen inzestuösen Beziehungen zwischen Heranwachsenden eine höhere Wahrscheinlichkeit für eine pathologische Persönlichkeitsstruktur vorliegt, war bisher nicht Gegenstand empirischer Forschung.

5. Natürliche „Inzestscheu“?

GUTACHTENFRAGE: Welche Rolle spielt beim Auftreten inzestuöser Beziehungen die „natürliche Inzestscheu“? Gibt es diese Scheu überhaupt?

STELLUNGNAHME: Ein entwickelter Mechanismus zur Erkennung genetischer Verwandtschaft und zur Vermeidung von reproduktivem sexuellem Verhalten zwischen genetisch eng Verwandten wird für verschiedene Spezies, insbesondere für Vögel und Säugetiere angenommen.⁶³ Ob es eine solche „Inzestscheu“ auch beim Menschen gibt oder ob das Inzest-Tabu nur eine soziokulturell erlernte Norm darstellt, wird freilich immer noch kontrovers diskutiert.⁶⁴ Der Soziologe und Anthropologe Edward Westermarck (1921) hat die Hypothese aufgestellt, dass Menschen, die zusammen aufgewachsen sind, später eine gegenseitige, instinktive sexuelle Abneigung zueinander aufweisen (innate aversion).⁶⁵ Hierbei liegt der entscheidende Faktor nicht in der genetischen Verwandtschaft. Der Inzest wird vielmehr durch das Heranwachsen in unmittelbarer Nähe zu Geschwistern (oder anderen Personen) verhindert. Inzestscheu funktioniert dadurch, dass Geschwister in der frühen Kindheit engen körperlichen Kontakt hatten, sich in der Folge nicht als potentielle Sexualpartner, sondern als Geschwister definierten. Beobachtungen, dass inzestuöse Beziehungen in der Tier- und Menschenwelt nicht die Regel, sondern Einzelfälle darstellen, führten zu der Auffassung, dass es eine genetische Veranke-

⁶³ Agren, G., Incest avoidance and bonding between siblings in gerbils. *Behavioral Ecology and Sociobiology* 14 (1982), S. 161–169; Szibor, R., Inzest und Konsanguinität – Eine Übersicht soziologischer, klinisch-genetischer und rechtsmedizinischer Aspekte. *Rechtsmedizin* 14 (2004), S. 387–395; Aoki, K., Avoidance and prohibition of brother–sister sex in humans. *Population Ecology* 47 (2005), S. 13–19.

⁶⁴ Lieberman, D./Tooby, J./Cosmides, L., The architecture of human kin detection. *Nature* 445 (2007), S. 727–731; vgl. andererseits Leiber, J., Instinctive Incest Avoidance: A Paradigm Case for Evolutionary Psychology Evaporates. *Journal for the Theory of Social Behaviour* 36 (2006), S. 369–388.

⁶⁵ Westermarck, E., *The history of human marriage*. 5. Aufl. London 1921.

rung für die Inzestscheu geben muss. Biologischer Hintergrund sei die Vermeidung von Inzucht.⁶⁶

Dieser Mechanismus wurde nach Westermarck entwickelt, um die Wahrscheinlichkeit inzestuöser Beziehungen zwischen Geschwistern und damit das Risiko genetischer Probleme zu vermindern.⁶⁷ Evolutionstheoretiker⁶⁸ nehmen an, dass das neurale System des Menschen einen speziellen Erkennungsmechanismus (kin-recognition system) entwickelt hat, der es ihnen ermöglicht (1) die Partnerwahl anhand der Theorie von Selektion und Fitness zu treffen und (2) sexuellen Kontakt zu genetisch verwandten Menschen zu hemmen,⁶⁹ da die Nachkommen einer solchen Vereinigung eine größere Anzahl schädlicher genetische Anlagen aufzeigen und die für die Anpassung notwendige genetische Variabilität einschränken könnten.⁷⁰ Murray argumentiert, dass diese psychobiologische Basis der „Inzestscheu“ (incest avoidance) eine genetische Manifestation in allen Säugetieren darstellt und dass die gesellschaftliche und kulturelle Tabuisierung dieses Verhaltens ein Produkt dieser „biologischen Prädisposition“ sein.⁷¹

Freilich wird auf historische Beispiele verwiesen, die gegen eine solche Hypothese sprechen könnten. Scheidel teilt mit, dass es beispielsweise in Ägypten in den ersten drei Jahrhunderten n. Chr. und im Iran vom fünften Jahrhundert v. Chr. bis zum elften Jahrhundert n. Chr. (auch außerhalb königlicher Familien) sehr häufig

⁶⁶ *Denic, S./Nicholls, M.G.*, Incestuous gene in consanguinophilia and incest: Towards a consilience theory of incest taboo. *Medical Hypotheses* 66 (2005), S. 52–58.

⁶⁷ *Shepher, J.*, *Incest – A Biosocial View*. New York 1983, S. 45.

⁶⁸ *Shepher, L.*, Mate selection among second generation kibbutz adolescents and adults: incest avoidance and negative imprinting. *Archives for Sexual Behavior* 1 (1971), S. 293–307; *Wolf, A.*, Sexual attraction and childhood association. A Chinese brief for Edward Westermarck. Stanford 1995; *Lieberman, D./Tooby, J./Cosmides, L.*, Does morality have a biological basis? An empirical test of the factors governing moral sentiments relating to incest. *Proceedings of the Royal Society, London* 270 (2002) S. 819–82; *Lieberman, D./Tooby, J./Cosmides, L.*, The architecture of human kin detection. *Nature* 445 (2007), S. 727–731.

⁶⁹ *Ober, C. et al.*, HLA and mate choice in humans. *American Journal of Human Genetics* 61 (1997), S. 497–504; *Weisfeld, G.E. et al.*, Possible olfaction-based mechanisms in human kin recognition and inbreeding avoidance. *Journal of Experimental Child Psychology* 85 (2003), S. 279–295; *Jacob, S. et al.*, Paternally inherited HLA alleles are associated with women’s choice of male odor. *Nature Genetics* 30 (2002), S. 175–176.

⁷⁰ *Lieberman, D./Tooby, J./Cosmides, L.*, a.a.O., 2002, S. 820.

⁷¹ *Murray, R.D.*, The Evolution and Functional Significance of Incest Avoidance. *Journal of Human Evolution* 9 (1979), S. 173–178, S. 176; *Aoki, K.*, Avoidance and prohibition of brother-sister sex in humans. *Population Ecology* 47 (2005), S. 13–19.

zu inzestuösen Verbindungen zwischen Geschwistern kam.⁷² Auch in der Gegenwart kommt es in verschiedenen Regionen noch verstärkt zu Eheschließungen unter Blutsverwandten. Dies betrifft insbesondere bestimmte Gebiete Nord-Afrikas und den Arabischen Raum, wo inzestuöse Ehen häufig geschlossen und ferner vom sozialen Umfeld gefördert und erwartet werden.⁷³ Solche Vorkommnisse fallen unter anderem eher in den Bereich der traditionellen Theorien. Diese besagen, dass Individuen sich sexuell auch von Familienmitgliedern angezogen fühlen, soweit keine äußeren kulturellen Signale und gesellschaftlichen Reaktionen diese Anziehung unterbinden.⁷⁴ Die Postulierung eines Inzesttabus hat ihren Ursprung in der Psychoanalyse und der Ethnologie. Freud ging von einem frühzeitigen Erwachen einer erotischen Neigung des Kindes zum andersgeschlechtlichen Elternteil aus und entwickelte die Theorie des Ödipuskomplexes. Dieser Theorie zufolge existiert eine angeborene Inzestneigung. Das Inzesttabu deutete Freud als vom Menschen geschaffene soziale Barriere gegen natürliche inzestuöse Neigungen.

In der Regel werden zwei bekannte anthropologische Studien zum Beleg der These von Westermarck herangezogen. Kibbutzstudien in Israel zeigten,⁷⁵ dass Kinder, die zusammen aufgewachsen sind, später nur selten untereinander heirateten. Eine weitere Untersuchung von Wolf beobachtete das Phänomen hoher Scheidungsraten und niedriger Geburtsraten bei der „Kinderheirat“ in Korea und kam zu ähnlichen Schlussfolgerungen.⁷⁶ Neuere Untersuchungen bestätigen, dass die Dauer des Zusammenlebens von Geschwistern einen erheblichen Einfluss auf die Stärke der Inzestaversion hat.⁷⁷

Der Rechtsmediziner Szibor konstatiert zusammenfassend, dass wohl kaum ein Zweifel daran bestehen dürfte, dass in der menschlichen Sozietät eine effektive In-

⁷² *Scheidel, W.*, Brother-Sister and Parent-Child Marriage Outside Royal Families in Ancient Egypt and Iran: A Challenge to the Sociobiological View of Incest Avoidance? *Ethology and Sociobiology* 17 (1996), S. 319–340.

⁷³ Zu globalen Prävalenzraten von inzestuösen Ehen vgl. <http://www.consang.net>.

⁷⁴ *Freud, S.*, Abriß der Psychoanalyse. Das Unbehagen an der Kultur. Frankfurt 1958; *Lévi-Strauss, C.*, Die elementaren Strukturen der Verwandtschaft. Frankfurt 1981.

⁷⁵ *Shepher, L.*, Mate selection among second generation kibbutz adolescents and adults: incest avoidance and negative imprinting. *Archives for Sexual Behavior* 1 (1971), S. 293–307.

⁷⁶ *Wolf, A.*, Sexual attraction and childhood association. A Chinese brief for Edward Westermarck. Stanford 1995.

⁷⁷ *Lieberman, D./Tooby, J./Cosmides, L.*, Does morality have a biological basis? An empirical test of the factors governing moral sentiments relating to incest. *Proceedings of the Royal Society, London*, 270 (2002) S. 819–82; *dies.*, The architecture of human kin detection. *Nature* 445 (2007), S. 727–731; *Aoki, K.*, a.a.O., 2005.

zesthemmung existiert. Gleichzeitig räumt er ein, dass verschiedene Studien zu unterschiedlichen, nicht übereinstimmenden Ergebnissen kommen. Gleichwohl sieht er die Inzesthemmung biologisch gesteuert.⁷⁸

6. Ist Inzest therapiebedürftig?

GUTACHTENFRAGE: Handelt es sich nach sexualwissenschaftlichen Erkenntnissen beim Inzest zwischen Geschwistern um eine sexuelle Verhaltensweise, die der Therapie bedarf? Muss insoweit zwischen minderjährigen und erwachsenen Geschwistern differenziert werden?

STELLUNGNAHME: Verschiedene Autoren haben festgestellt, dass viele Eltern und auch Psychologen Geschwisterinzest als vollkommen normale und „harmlose Exploration“ in der „kindlichen psychosexuellen Entwicklung“ ansehen.⁷⁹ Wiehe hat vier Kriterien zusammengestellt, die helfen sollen „normale“ sexuelle Neugier von sexuellem Missbrauch unter Geschwistern zu unterscheiden:⁸⁰ (1) Erscheint das Verhalten des Kindes seinem Alter angemessen? (2) Wie oft und über welchen Zeitraum fanden bestimmte Verhaltensweisen statt? (3) Findet eine Viktimisierung statt? (4) Welche Motivation verbirgt sich hinter einem bestimmten Verhalten? Diese Fragen sollen dazu dienen, ein missbräuchliches Verhalten frühzeitig zu unterbinden und unter Umständen einen professionellen Therapeuten hinzuzuziehen.

Bei einer sexuellen Beziehung zwischen Geschwistern ist jedoch nicht immer die Art des Verhältnisses genau zu bestimmen. Es ist beispielsweise nur in den seltensten Fällen genau nachzuvollziehen, ob die Geschwister tatsächlich freiwillig den sexuellen Kontakt zueinander suchen, oder ob dies aus einem Abhängigkeitsverhältnis heraus entsteht. Studien haben ergeben, dass Kinderschutzorganisationen und staatliche Institutionen dazu tendieren, die Ernsthaftigkeit von Geschwisterinzest herunterzuspielen und häufig nicht rechtzeitig und angemessen intervenieren.⁸¹ Wie aber bereits hervorgehoben, kann eine sexuelle Beziehung bzw. der se-

⁷⁸ Szibor, R., a.a.O., 2004.

⁷⁹ Finkelhor, D., a.a.O., 1980; Wolff-Dietz, I., a.a.O., 2002, S. 117.

⁸⁰ Wiehe, V.R., *Sibling Abuse: Hidden physical, emotional, and sexual trauma*. 2. Aufl. Thousand Oaks 1997, S. 164–168.

⁸¹ Bass, L.B./Taylor, B.A./Knudson-Martin, C./Huenergardt, D., *Making Sense of Abuse: Case Studies in sibling incest*. *Contemporary Family Therapy* 28 (2006), S. 87–109, S. 104.

xuelle Missbrauch durch Geschwister weitreichende psychologische Folgen nach sich ziehen, die therapeutisch behandelt werden müssen.⁸²

Im Hinblick auf die unterschiedlichen Auswirkungen auf die Beteiligten, sollten die therapeutischen Maßnahmen bei Geschwisterinzest freilich klar von denen für andere Inzestformen, beispielsweise Vater-Tochter-Inzest, getrennt werden. Hinzu kommt, dass aufgrund unzureichender Studien keine Einschätzung dazu abgegeben werden kann, inwieweit bei einer Therapie zwischen minderjährigen und erwachsenen Geschwistern differenziert werden muss. In Fällen von minderjährigen Geschwistern muss vorerst genau geprüft werden, ob ein Missbrauchsverhältnis vorliegt. Unter diesen Umständen sollte mit entsprechenden Maßnahmen reagiert werden, um jeden weiteren Missbrauch abzuwenden und zu unterbinden ehe es zu einem chronischen und zwanghaften Verhalten wird.⁸³ De Jong nennt vier Kriterien zur Unterscheidung von sexueller Gewalt und sogenannten „normalen Doktorspielen“ – also „nicht krimineller, gewaltloser und nicht pathologischer gegenseitiger Entdeckungsintention bei Geschwistern“: (1) die Altersdifferenz beträgt fünf Jahre oder mehr; (2) es werden Gewalt, Zwang oder Drohung angewendet; (3) es kommt zu Penetrationsversuchen; (4) feststellbare Verletzungen des Opfers treten auf.⁸⁴

Da allerdings bei Erwachsenen die Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung vorausgesetzt wird, ist es in solchen Fällen schwieriger einzuschätzen, ob ein Missbrauch vorliegt oder ob das inzestuöse Verhältnis im gegenseitigen Einvernehmen eingegangen wurde. Ob in einem solchen einvernehmlichen Fall ebenfalls eine Therapie notwendig wird, ist bisher aufgrund mangelnder empirischer Belege nicht einzuschätzen. Genauer gesagt: es ist nicht geklärt, ob es sich bei Geschwis-

⁸² *Bank, S.P./Kahn, M.D.*, The Sibling Bond. New York 1982; *DeYoung, M.*, Siblings of Oedipus: Brothers and sisters of incest victims. *Child Welfare* 60 (1981), S. 561–568; *Russell, D.E.H.*, The Secret Trauma – Incest in the Lives of Girls and Women. New York 1986; *Abrahams, J./Hoey, H.*, Sibling incest in a clergy family: A case study. *Child Abuse & Neglect* 18 (1994), S. 1029–1035; *Laviola, M.*, Effects of older brother-younger sister incest: A study of the dynamics of 17 cases. *Child Abuse & Neglect* 16 (1992), S. 409–421; *Rudd, J.M./Herzberger, S.D.*, Brother-sister incest/father-daughter incest: A comparison of characteristics and consequences. *Child Abuse & Neglect* 23 (1999), S. 915–928.

⁸³ *Carter, G.S./van Dalen, A.*, Sibling Incest: Time Limited Group as an Assessment and Treatment Planning Tool. *Journal of Child and Adolescent Group Therapy* 8 (1998), S. 45–54, S. 52.

⁸⁴ *Buchner, G.* et al., Gewalt gegen Kinder, Bundesministerium für Gesundheit, Jugend und Familie, Gewaltbericht Teil II, http://www.bmgfj.gv.at/cms/site/attachments/3/8/7/CH0509/CMS1172673141687/gewaltbericht_teil_2.1998.pdf.

terinzest „nur“ um ein durch überlieferte Moralvorstellungen sanktioniertes Verhalten handelt oder aber ob es eine gestörte und schädliche sexuelle Verhaltensweise ist, die einer therapeutischen Behandlung bedarf. Jedoch berichten Psychiater und Psychotherapeuten nur ganz selten von einvernehmlichen Geschwister-Inzest. Die Fälle beziehen sich ganz überwiegend auf gewalttätige sexuelle Übergriffe vom Bruder auf die Schwester.⁸⁵

In einer Studie von Cyr, Wright, McDuff und Perron wurden drei Gruppen aus insgesamt 72 weiblichen Opfern gebildet, die sexuell missbraucht worden waren.⁸⁶ Die erste Gruppe wurde vom Bruder, die zweite vom Vater und die dritte Gruppe vom Stiefvater missbraucht. Die Mädchen waren zwischen 5 und 16 Jahre alt. Bei dem Vergleich zwischen den Gruppen zeigte sich, dass sich die Folgen des Bruder-Schwester-Inzests nicht von den Folgen des Vater-Tochter-Inzests unterscheiden. Die Autoren der Studie kommen zu dem Schluss, dass der Bruder-Schwester-Inzest nicht notwendigerweise als weniger schwerwiegend oder schädlich als der Vater-Tochter-Inzest anzusehen ist. Ziel der Studie war es zu untersuchen, ob sich Bruder-Schwester-Inzest von anderen Formen des innerfamiliären sexuellen Missbrauchs unterscheidet. Studien zu den Folgen von Inzest zwischen erwachsenen Geschwistern liegen nicht vor.

7. Inzest und Therapieansätze

GUTACHTENFRAGE: Welche therapeutischen Maßnahmen werden in solchen Fällen durchgeführt?

STELLUNGNAHME: Therapeutische Arbeitsansätze zum Thema Geschwisterinzest haben im Gegensatz zum angloamerikanischen Raum bisher im deutschsprachigen Raum keine weite Verbreitung gefunden. Da das Auftreten von Geschwisterinzest nur unzureichend erforscht ist, gibt es bisher auch nur wenige therapeutische Empfehlungen in diesem Bereich. Die meisten bekannten Therapieansätze beziehen sich daher vornehmlich auf missbräuchliche Eltern-Kind-Beziehungen. Entscheidend für den Erfolg einer Therapie ist daher, den Unter-

⁸⁵ *Buchner, G. et al.*, Gewalt gegen Kinder, Bundesministerium für Gesundheit, Jugend und Familie, Gewaltbericht Teil II, http://www.bmgfj.gv.at/cms/site/attachments/3/8/7/CH0509/CMS1172673141687/gewaltbericht_teil_2_1998.pdf, S. 181.

⁸⁶ *Cyr, M. et al.*, Intrafamilial sexual abuse: brother-sister incest does not differ from father-daughter and stepfather-stepdaughter incest. *Child Abuse & Neglect* 26 (2002), S. 957–973.

schied zwischen Eltern-Kind und Bruder-Schwester Inzest zu verdeutlichen und dies auch in den spezifischen therapeutischen Behandlungsmethoden umzusetzen.⁸⁷ Auch wenn zum Teil bei beiden Inzestgruppen ähnliche therapeutische Maßnahmen zur Anwendung kommen, gibt es nach Wiehe verschiedene Faktoren, die ausschließlich bei Geschwisterinzest auftreten. Diese beinhalten zum Beispiel die Tendenz des Opfers, das Verhalten des Täters nicht als missbräuchlich zu erkennen, das Verhalten zu entschuldigen oder sich selbst die Schuld für den Inzest zu geben.⁸⁸

Maßnahmen, die beim Auftreten von Geschwisterinzest zur Anwendung gekommen sind, beinhalten verschiedene Formen der Individual-, Familien-, und/oder Gruppentherapie. Auch Einzel- und Paartherapien für die beteiligten Eltern werden in diesem Kontext empfohlen.⁸⁹ Die Themen, die in der Therapie mit der Familie behandelt werden sollten, werden wie folgt beschrieben:⁹⁰ „Der familiäre Kontext (Angst vor Auseinanderbrechen der Familie, Zurückweisungen, Gefühl sexueller Unzulänglichkeiten), die Familiendynamik (Isolation, Verstrickungen, Geheimnisse, Grenzen, intrafamiliäre Machtstruktur, Rollenverteilung, emotionale Wärme und Verfügbarkeit, Ehe der Eltern, Gewalt) und die individuelle Psychopathologie (Substanzmissbrauch, Psychose, psychische Störungen) der Familienmitglieder sollen besprochen werden, um den Inzest zu begreifen und einen effektiven Behandlungsplan aufzustellen“.

Frauen, die in lang andauernden, gewaltsamen inzestuösen Beziehungen mit ihrem Bruder gelebt haben, wird eine Psychotherapie empfohlen. Carter et al. schlagen als zentrale therapeutische Maßnahme Gruppensitzungen mit anderen Inzestgeschädigten vor.⁹¹ Die Gruppentherapie wird empfohlen, da die Gruppendynamik im Gegensatz zur Einzeltherapie Frauen bestärkt, über das Thema zu sprechen und

⁸⁷ *Rudd, J.M./Herzberger, S.D.*, Brother-sister incest/father-daughter incest: A comparison of characteristics and consequences. *Child Abuse & Neglect* 23 (1999), S. 915–928, S. 926.

⁸⁸ *Wiehe, V.R.*, *Sibling Abuse: Hidden physical, emotional, and sexual trauma*. 2. Aufl. Thousand Oaks 1997.

⁸⁹ *Rudd, J.M./Herzberger, S.D.*, Brother-sister incest/father-daughter incest: A comparison of characteristics and consequences. *Child Abuse & Neglect* 23 (1999), S. 915–928, S. 926.

⁹⁰ *Wolff-Dietz, I.*, *Jugendliche Sexualstraftäter*. Berlin 2002, S. 129.

⁹¹ *Carter, G.S./van Dalen, A.*, Sibling Incest: Time Limited Group as an Assessment and Treatment Planning Tool. *Journal of Child and Adolescent Group Therapy* 8 (1998), S. 45–54.

sich innerhalb der Gruppe Gleichgesinnter zu öffnen („Empowerment“⁹²). Diese Form der Therapie wirkt nicht nur dem Gefühl der Isolation in den Beteiligten entgegen,⁹³ sondern führt auch zur Reduzierung von Scham, fördert ein Gefühl der Geborgenheit und mobilisiert die gegenseitige emotionale Unterstützung durch die Gruppe. Hinzu kommt, dass durch die Gruppendynamik die Gesprächsbereitschaft gesteigert und der offene Umgang mit dem Thema Sexualität erleichtert wird.⁹⁴

Eine Therapie zur Verarbeitung gewaltsamer Inzesterfahrung unter Geschwistern wurde in einer Studie von Laviola als sehr hilfreich beschrieben.⁹⁵ Sie begannen sich in der Opferrolle zu sehen entwickelten Zorn und Wut gegenüber ihrem Bruder, die Schuld- und Schamgefühle verringerten sich und sie begannen den Inzest im Gesamtkontext familiärer Dysfunktion zu betrachten. Eine Evaluation von Therapiemöglichkeiten bei einer missbräuchlichen Inzesterfahrung ergab vier hilfreiche Bausteine einer erfolgreichen Therapie: (1) Bestätigung eines traumatischen Missbraucherlebnisses; (2) Fürsprache und Beratung; (3) einführendes Verständnis; (4) eine Atmosphäre ohne Missachtung und Spott.⁹⁶

Es sind jedoch nicht nur die Opfer der Inzestbeziehung, für die eine therapeutische Behandlung in Betracht gezogen wird. Um im Falle einer Missbrauchsbeziehung eine chronische Entwicklung zu verhindern, wird es als notwendig angesehen, auch die Täter in Gruppen- oder Einzelsitzungen zu behandeln. Pierce/Pierce schlagen vor, dass die folgenden Bereiche dabei von entscheidender Bedeutung sind: (1) das geringe Selbstvertrauen des Täters; (2) die potentiellen eigenen Missbrauchserfahrungen; (3) die soziale Isolation; (4) die sexuelle Aufklärung; und (5) die Einschätzung und Veränderung des eigenen Verhaltens.⁹⁷

⁹² *Kreidler, M.C.*, England, D.B., Empowerment through group support: Adult women who are survivors of incest. *Journal of Family Violence* 5 (1990), S. 35–42.

⁹³ *Brandt, M.L.*, A short-term group therapy model for treatment of adult female survivors of childhood incest. *Group* 13 (1989), S. 74–82.

⁹⁴ *Carter, G.S./van Dalen, A.*, Sibling Incest: Time Limited Group as an Assessment and Treatment Planning Tool. *Journal of Child and Adolescent Group Therapy* 8 (1998), S. 45–54, S. 47.

⁹⁵ *Laviola, M.*, Effects of older brother-younger sister incest: A study of the dynamics of 17 cases. *Child Abuse & Neglect* 16 (1992), S. 409–421.

⁹⁶ *Wiehe, V.R.*, Sibling Abuse: Hidden physical, emotional, and sexual trauma. 2. Aufl. Thousand Oaks 1997, S. 198.

⁹⁷ *Pierce, L.H./Pierce, R.L.*, Adolescent/Sibling Incest Perpetrators. In: Horton, A.L./Johnson, B.L./Roundy, L.M./Williams, D. (Hrsg.), *The Incest Perpetrator – A Family Member no one wants to treat*. London 1990, S. 105.

8. Einleitung therapeutischer Maßnahmen

GUTACHTENFRAGE: Wann und auf welche Weise kommt es in der Regel zur Einleitung therapeutischer Maßnahmen?

STELLUNGNAHME: Wie bereits beschrieben, umfasst Geschwisterinzest eine Form von Inzest mit einer hohen Dunkelziffer. Fälle werden häufig intrafamiliär geregelt oder ganz geheim gehalten. Lenz merkt hierzu an, dass Geschwisterinzest „in der Hierarchie des Inzesttabus“ an erster Stelle rangiere.⁹⁸ Die Ursachen für diese Geheimhaltung liegen neben einer möglichen Gewaltandrohung an die Opfer wahrscheinlich auch in der Angst, dass bei Aufdeckung des Sachverhalts kein Glauben geschenkt wird, den eventuellen Schuldzuweisungen, der Befürchtung, der Täter müsse unter Umständen ins Gefängnis und der damit verbundene Verlust der wohlmöglich einzigen Zuwendungsquelle, auf die sich das Opfer stützen kann.⁹⁹

Es gibt daher nur wenige Fälle, in denen die Eltern selbst eine therapeutische Maßnahme eingeleitet haben. Inzestuöse Vorfälle werden häufig als interne Familiene Angelegenheit gesehen (“What happens at home is the family’s business“¹⁰⁰). Unter Umständen werden Kinder aus inzestuösen Beziehungen und ihre Familien auch vom Familiengericht oder dem Jugendamt an einen Therapeuten verwiesen.¹⁰¹ Die Durchführung solcher therapeutischen Maßnahmen haben in der Regel das Ziel, bei den Inzestbeteiligten „die Fähigkeit zu entwickeln, Gefühle zu identifizieren und zu integrieren und Wut auszudrücken, familiäre Beziehungen zu verstehen, das Selbstvertrauen aufzubauen, die Familie mit dem Inzest zu konfrontieren, die Schuld- und Schamthematik zu behandeln und selbstdestruktives Verhalten zu vermindern“.¹⁰²

⁹⁸ *Buchner, G.* et al., Gewalt gegen Kinder, Bundesministerium für Gesundheit, Jugend und Familie, Gewaltbericht Teil II, 1998, http://www.bmgfj.gv.at/cms/site/attachments/3/8/7/CH0509/CMS1172673141687/gewaltbericht_teil_2.pdf, S. 181.

⁹⁹ *Brandt, M.L.*, A short-term group therapy model for treatment of adult female survivors of childhood incest. *Group* 13 (1989), S. 74–82.

¹⁰⁰ *Wiehe, V.R.*, Sibling Abuse: Hidden physical, emotional, and sexual trauma. 2. Aufl. Thousand Oaks 1997, S. 3.

¹⁰¹ *Carter, G.S./van Dalen, A.*, Sibling Incest: Time Limited Group as an Assessment and Treatment Planning Tool. *Journal of Child and Adolescent Group Therapy* 8 (1998), S. 45–54; *Conen, M.L.*, Familientherapie bei Inzest. In: Amann, G./Wipplinger, R. (Hrsg.) Sexueller Missbrauch – Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie. Tübingen 2005, S. 575–586.

¹⁰² *Wolff-Dietz, I.*, Jugendliche Sexualstraftäter. Berlin 2002, S. 128.

9. Therapie und Strafverfahren

GUTACHTENFRAGE: Welchen Einfluss auf entsprechende therapeutische Maßnahmen hat aus sexualwissenschaftlicher Sicht die Durchführung eines Strafverfahrens?

STELLUNGNAHME: Die Durchführung eines Strafverfahrens kann bei einer missbräuchlichen Inzesterfahrung einen durchaus positiven Einfluss auf die therapeutischen Maßnahmen haben, wie beispielsweise die öffentliche Anerkennung als Opfer, die Verminderung von Schuldgefühlen, Stärkung des Selbstwertgefühls oder eine moralische Zufriedenstellung durch ein gerechtes Urteil.¹⁰³ Die Offenlegung einer inzestuösen Beziehung unter Geschwistern im Rahmen einer Gerichtsverhandlung kann andererseits aber auch eine sehr schwierige und schmerzhaft Erfahrung für die Opfer und auch die Familien bedeuten.¹⁰⁴

Die Zeugenaussage gegen ein Familienmitglied und die erneute Konfrontation mit der Tat und dem Täter im Beisein der Öffentlichkeit, bedeutet ein großes Maß an psychologischen Stress für alle Beteiligten¹⁰⁵ – insbesondere für das Opfer eines missbräuchlichen Inzestvergehens, das die Erfahrungen bei einer Aussage erneut durchleben muss. Um therapeutische Maßnahmen nicht zu gefährden, ist es daher von entscheidender Bedeutung, eine sekundäre Viktimisierung des Opfers im Falle eines Strafverfahrens zu vermeiden. Dies beinhaltet unter anderem eine intensive Prozessvorbereitung des Opfers und ggf. der Familie, genaue Informationsvermittlung zum Ablauf, Vorbereitung auf die Vernehmung und die Betreuung während und nach der Gerichtsverhandlung durch entsprechend speziell geschultes Personal.¹⁰⁶

Die Durchführung eines Strafverfahrens ist freilich ein Ereignis, das von der Therapie in erster Linie unabhängig ist. Jedoch besteht die Möglichkeit, dass die indirekten Folgen des Strafverfahrens in der Therapie thematisiert werden.

¹⁰³ Orth, U., Secondary Victimization of Crime Victims by Criminal Proceedings. *Social Justice Research* 15 (2002), S. 313–325.

¹⁰⁴ Thorman, G., *Incestuous Families*. Springfield/Illinois 1983, S. 126.

¹⁰⁵ Orth, U., Secondary Victimization of Crime Victims by Criminal Proceedings. *Social Justice Research* 15 (2002), S. 313–325.

¹⁰⁶ Fastie, F., *Zeuginnen der Anklage – Die Situation sexuell mißbrauchter Mädchen und junger Frauen vor Gericht*. Berlin 1994.

II. Medizinisch-genetische Fragestellungen

1. Inzest und genetische Schäden

GUTACHTENFRAGE: Wie hoch ist nach medizinisch-genetischen Erkenntnissen die Wahrscheinlichkeit genetischer Schäden bei in einer inzestuösen Beziehung gezeugten Nachkommen im Vergleich zu nicht-inzestuösen Beziehungen?

GUTACHTENFRAGE: Um welche Art und welche Intensität genetischer Schäden handelt es sich dabei?

GUTACHTENFRAGE: Welche therapeutischen Konsequenzen sind damit für die Geschädigten verbunden?

STELLUNGNAHME: In der Soziobiologie handelt es sich bei einer Beziehung dann um Inzest, wenn es zu heterosexuellen Verkehr zwischen Blutsverwandten kommt, die 25 % oder mehr übereinstimmende Gene aufweisen (Mutter/Sohn, Vater/Tochter, Geschwister, Halbgeschwister, Onkel/Nichte, Tante/Neffe). In der Humangenetik müssen die Sexualpartner mindestens einen durch unmittelbare Abstammung gemeinsamen Genbestand von 50 % haben.¹

Die Mehrheit der Studien bezüglich inzestuöser Nachkommen belegen ein erhöhtes Risiko für das Auftreten genetisch bedingter Krankheiten im Vergleich zu Kindern aus nicht-inzestuösen Beziehungen.² Je enger das Verwandtschaftsver-

¹ Szibor, R., Inzest und Konsanguinität – Eine Übersicht soziologischen, klinisch-genetischen und rechtsmedizinischen Aspekten. *Rechtsmedizin* 14 (2004), S. 387–395, S. 387.

² Szibor, R., a.a.O., S. 387–395; Baird, P.A./McGillivray, B., Children of Incest. *Journal of Pediatrics* 101 (1982), S. 854–857; Jancar, J./Johnston, S.J., Incest and mental handicap, *Journal of Mental Deficiency Research* 34 (1990), S. 483–490; Corach, D. et al., Incestuous offspring detection inference by VNTR homozygosity increment, Elsevier Science B.V. International Congress Series 1239 (2003), S. 861–864; Bennett, R.L. et al., Genetic Counselling and Screening of Consanguineous Couples and Their Offspring: Recommendations of the National Society of Genetic Counsellors. *Journal of Genetic Counselling* 11 (2002); Demirel, S. et al., The frequency of consanguinity in Konya, Turkey, and its medical effects. *Genetic Counselling Geneva, Switzerland*, 8 (1997), S. 295–301; Tuncbilek, E., Clinical outcomes of consanguineous marriages in Turkey. *The Turkish Journal of Pediatrics* 43 (2001), S. 277–279; Hashmi, M.A., Frequency of consanguinity and its effect on congenital malformation – a hospital based study. *The Journal of Pakistani Medical Association* 47 (1997),

hältnis zwischen den Sexualpartnern, desto höher ist auch die Wahrscheinlichkeit einer genetisch bedingten Anomalie bei den Nachkommen einer solchen Verbindung. Genetische Erkrankungen und angeborene Abnormalitäten betreffen im Allgemeinen insgesamt ca. 2–5 % aller Lebendgeburten und verursachen ungefähr 50 % der Sterbefälle von Kindern in den westlichen Staaten.³ Das Ausmaß dieses Problems kann neben anderen Faktoren auch auf ein erhöhtes Risiko durch inzestuöse Beziehungen zurückgeführt werden. Eine Studie von 38 Populationen aus Asien, Afrika, Europa und Südamerika schätzt das Risiko einer Übertragung genetischer Anomalien bei inzestuösen Verbindungen als 1.7–2.8 % höher ein im Vergleich zu nichtverwandten Verbindungen. Das Risiko für später auftretende Erkrankungen bei den Kindern im ersten Lebensalter liegt wahrscheinlich um bis zu 7–31 % höher im Vergleich zur normalen Population. Das Risiko einer Fehlgeburt ist um 4.4 % erhöht. Bromiker et al. stellten fest, dass das Auftreten von erblich bedingten Missbildungen in den westlichen Ländern zwischen 1,0 und 2,4 % liegt, während das Risiko von Erbkrankheiten bei inzestuösen Ehen bei 2,9–8,0 % rangiert.⁴ Absolute Zahlen des tatsächlichen Risikos für das Auftreten genetischer Schäden bei Kindern aus inzestuösen Beziehungen sind jedoch nicht bekannt⁵ und bisher nur in wenigen Einzelfallstudien erforscht.⁶

Nachkommen inzestuöser Beziehungen weisen einen größeren Bestand homozygoter Gene auf, die im Gegensatz zu heterozygoten Genen durch eine geringere Variabilität gekennzeichnet sind. Ein hoher Grad an Heterozygotie bedeutet ein größeres Reaktionsvermögen auf variable Umweltbedingungen und somit eine hö-

S. 75–78; *Al-Gazali, L./Hamamy, H./Al-Arrayad, S.*, Genetic disorders in the Arab world. *BMJ* 2007, S. 333; *Hamamy, H./Alwan, A.*, Genetic disorders and congenital abnormalities: strategies for reducing the burden in the Region. *Eastern Mediterranean Health Journal* 3 (1997), S. 123–132; *Girolami, A./Brunetti, A./de Marco, L.*, Congenital Combined Factor V and Factor VIII Deficiency in a Male Born from a Brother-Sister Incest. University of Padua Medical School Institute of „Semeiotica Medica“ Padua-Italy, *Blut Band XXVIII* (1974), S. 33–42.

³ *Hamamy, H./Alwan, A.*, Genetic disorders and congenital abnormalities: strategies for reducing the burden in the Region. *Eastern Mediterranean Health Journal* 3 (1997), S. 123–132.

⁴ *Bromiker, R.* et al., Association of parental consanguinity with congenital malformations among Arab newborns in Jerusalem. *Clinical Genetics* 66 (2004), S. 63–66.

⁵ *Bennett, R.L.* et al., Genetic Counselling and Screening of Consanguineous Couples and Their Offspring: Recommendations of the National Society of Genetic Counselors. *Journal of Genetic Counselling* 11 (2002).

⁶ *Girolami, A./Brunetti, A./de Marco, L.*, Congenital Combined Factor V and Factor VIII Deficiency in a Male Born from a Brother-Sister Incest. University of Padua Medical School Institute of „Semeiotica Medica“ Padua-Italy. *Blut Band XXVIII* (1974), S. 33–42.

here Vitalität. Bei Kindern aus inzestuösen Beziehungen ist diese Heterozygotie herabgesetzt. Selbst wenn es nicht zu der konkreten Ausprägung einer Erbkrankung kommt, wird dadurch dennoch ein Verlust der allgemeinen Fitness (inbreeding depression) verursacht.⁷

Hinzu kommt, dass die große Mehrheit genetisch bedingter Erbkrankheiten autosomal-rezessiv vererbt wird. Heterozygote Träger einer bestimmten genetischen Mutation erkranken nicht. Ist der jeweilige Sexualpartner aber für das gleiche Gen heterozygot, besteht für ein gezeugtes Kind ein 25 %-iges Risiko an dieser Erbkrankheit zu leiden. Da schwere Erbkrankheiten sehr selten sind, besteht ein nur geringes Risiko bei nicht miteinander verwandten Partnern zufällig auf einen heterozygoten Genträger zu stoßen (für die Erbkrankheit Mukoviszidose liegt dieses Risiko beispielsweise bei 0,04 %).⁸ Bei Blutsverwandten mit 50 % oder mehr übereinstimmenden Genen, von denen eine Person heterozygot für das betreffende Gen ist, erhöht sich dieses Risiko jedoch. Die Wahrscheinlichkeit, dass beide Inzestbeteiligten heterozygot für die genetische Erbkrankheit sind und sie diese auch an ihre Kinder vererben, liegt dann bei 50 %. Szibor schließt aus Untersuchungen von Inzestkindern, dass „während das Auftreten einer schweren genetisch bedingten Erkrankung bei Kindern von miteinander nichtverwandten Eltern ein seltener Zufall ist“, dies bei Kindern, die durch Inzest gezeugt wurden, zur Normalität gehört.⁹ Je enger die biologische Beziehung zwischen den Eltern, je größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass die Nachkommen Kopien der rezessiven Gene aufweisen.¹⁰ Die Vererbung mutierter Gene durch inzestuöse Verbindungen wird ebenfalls im Kontext polygen bedingter Erbkrankungen genannt, die einem dominanten Erbgang folgen. Diese Gene können im homozygoten Zustand zu „außerordentlich schweren Krankheitsverläufen“ führen.¹¹ Zu den polygen bedingten Erbkrankheiten zählen z.B. die familiäre Hypercholesterinämie (FH) und die familiären Defekte des ApoB-100 (FDB), die bei Heterozygotie „ein erhöhtes Infarktisiko und bei Homo-

⁷ Szibor, R., Inzest und Konsanguinität – Eine Übersicht soziologischen, klinisch-genetischen und rechtsmedizinischen Aspekten. Rechtsmedizin 14 (2004), S. 387–395, S. 391; Ryan, K.K./Lacy, R.C./Margulis, S.W., Impacts of Inbreeding on Components of Reproductive Success, Conservation Biology Series. Cambridge 2002.

⁸ Szibor, R., a.a.O., S. 387–395, S. 391.

⁹ Szibor, R., a.a.O., S. 387–395, S. 392.

¹⁰ Bennett, R.L. et al., Genetic Counselling and Screening of Consanguineous Couples and Their Offspring: Recommendations of the National Society of Genetic Counselors. Journal of Genetic Counselling 11 (2002).

¹¹ Szibor, R., Inzest und Konsanguinität – Eine Übersicht soziologischen, klinisch-genetischen und rechtsmedizinischen Aspekten. Rechtsmedizin 14 (2004), S. 387–395, S. 392.

zygotie eine außerordentlich herabgesetzte Lebenserwartung“ zur Folge haben können.¹²

Verschiedene empirische Untersuchungen belegen ein erhöhtes Risiko von genetischen Defekten. Eine Untersuchung beobachtete in Jerusalem das Auftreten von genetischen Fehlbildungen bei arabischen Säuglingen aus inzestuösen Beziehungen. Sie kam zu dem Ergebnis, dass 8,7 % der aus inzestuösen Verbindungen Neugeborenen Fehlbildungen (z.B. Herzfehler, Down-Syndrom) aufwiesen, im Vergleich zu 2,6 % einer Kontrollgruppe.¹³ Baird und McGillivray untersuchten 21 Kinder aus Bruder-Schwester, bzw. Vater-Tochter-Beziehungen. Sie zeigten, dass 12 Kinder unter abnormalen genetischen Veränderungen litten. Neun dieser Kinder wiesen schwere genetische Erkrankungen auf.¹⁴ Eine weitere Studie zur Erforschung mentaler Retardation in Bristol untersuchte 15 Kinder aus inzestuösen Beziehungen. Die Ergebnisse bestätigten, dass Inzest einer der Ursachen geistiger Behinderungen darstellt.¹⁵ Eine Untersuchung aus dem Jahr 2002 mit 100 Kindern, die unter chochleärer Schwerhörigkeit litten, ergab, dass 21 davon aus Verwandtenehen stammten. Zusätzlich litten 24 % der Kinder konsanguiner Eltern an Epilepsie, Kleinwuchs, Katarakt oder kraniofazialer Dysmorphie. 19 % waren außerdem psychomotorisch retardiert. Die Gruppe der nicht-inzestuösen Kinder zeigte hingegen nur bei 9 % körperliche Auffälligkeiten und bei 4 % Entwicklungsverzögerungen.¹⁶ Weitere genetische Krankheiten, die häufig mit inzestuösen Beziehungen in Zusammenhang gebracht werden, sind u.a.: Hämophilie A und B, Muskeldystrophie Typ Duchenne und Becker, Fragiles X-Syndrom, Fertilitätsstörungen, Sprachprobleme, Taubstummheit, Thalassämie, Adrenogenitales-Syndrom, Albinismus, M. Gaucher.

Neben den notwendigen medizinischen Therapien, die bei genetisch bedingten Erkrankungen angewendet werden müssen, wird bei blutsverwandten Eltern eine genetische Voruntersuchung beider Elternteile empfohlen. Während der Schwan-

¹² Szibor, R., a.a.O., S. 387–395, S. 392; Bromiker, R. et al., Association of parental consanguinity with congenital malformations among Arab newborns in Jerusalem. *Clinical Genetics* 66 (2004), S. 63–66, S. 63.

¹³ Bromiker, R. et al., a.a.O., S. 63–66.

¹⁴ Baird, P.A./McGillivray, B., Children of Incest, *Journal of Pediatrics* 101 (1982), S. 854–857; Bennett, R.L. et al., Genetic Counselling and Screening of Consanguineous Couples and Their Offspring: Recommendations of the National Society of Genetic Counsellors. *Journal of Genetic Counselling* 11 (2002).

¹⁵ Jancar, J./Johnston, S.J., Incest and mental handicap. *Journal of Mental Deficiency Research* 34 (1990), S. 483–490.

¹⁶ Brosch, S., Blutsverwandte Eltern schlagen aufs Ohr. *Medical Tribune* 29 (2002), S. 24.

gerschaft sollte eine fötale Serum-Untersuchung und eine hochauflösende Ultrasonographie durchgeführt werden. Neugeborenen sollten außerdem umgehend auf ihr Hörvermögen und auf angeborene Stoffwechselerkrankungen untersucht werden, um ggf. eine notwendige Behandlung einzuleiten.¹⁷

Die heutigen medizinisch-genetischen Erkenntnisse verweisen darauf, dass die Wahrscheinlichkeit des Auftretens genetischer Erkrankungen bei inzestuösen Verbindungen im Vergleich zu nicht-inzestuösen Verbindungen erhöht ist. Dies bezieht sich vor allem auf genetische Anomalien, welche rezessive vererbt werden. Der Bereich bezüglich polygen bedingter Erberkrankungen ist bisher jedoch noch nicht ausreichend untersucht. In jedem Fall bedarf es weiterer Forschung zum Thema Inzest, um die medizinisch-genetischen Risiken genau einschätzen zu können. Die bisher veröffentlichten Studien weisen einige Probleme auf. Viele der Untersuchungen basieren beispielsweise auf Studien nicht-westlicher Populationen wie den Arabischen Staaten, wo bestimmte Formen des Inzests sozial akzeptiert sind und durch große Familien und isolierte Bevölkerungsgruppen noch begünstigt werden.¹⁸ Bromiker et al. haben zusammengefasst, welche Krankheitsformen bei Nachkommen inzestuöser Ehen in der arabischen Region am häufigsten auftraten.

Tabelle 1. Major congenital malformations in Arab infants

Malformation	n	%
Hypospadias	7	26.9
Congenital heart disease	5	19.2
Down's syndrome	2	7.7
Renal agenesis/hypoplasia in fetal ultrasonography	2	7.7
21-hydroxylase deficiency	1	3.8
Metatrophic dysplasia	1	3.8
Amputation of hand 1	1	3.8
Arthrogryposis	1	3.8

¹⁷ *Bennett, R.L.* et al., Genetic Counselling and Screening of Consanguineous Couples and Their Offspring: Recommendations of the National Society of Genetic Counsellors. *Journal of Genetic Counselling* 11 (2002).

¹⁸ *Hamamy, H./Alwan, A.*, Genetic disorders and congenital abnormalities: strategies for reducing the burden in the Region. *Eastern Mediterranean Health Journal* 3 (1997), S. 123–132.

Clubfoot	1	3.8
Dandy-walker syndrome	1	3.8
Agensis of corpus callosum and migration defects	1	3.8
Cleft lip and palate	1	3.8
Bilateral choanal atresia	1	3.8
Tracheoesophageal fistula	1	3.8

Quelle: Bromiker et al. (2004, S. 65)

Diese Ergebnisse müssen jedoch nicht unbedingt auch auf andere Weltregionen zutreffen.¹⁹ Hinzu kommt, dass die Studien kaum mit standardisierten Kriterien zur Erfassung der medizinisch-genetischen Probleme bei Kindern vorgehen. Letztlich werden bei der Messung genetischer Abnormalitäten (wie z.B. hohe Mortalitätsraten) andere Faktoren wie beispielsweise soziodemografische Variablen (Gebäralter, Geburtsintervall, sozioökonomischer Status, Erziehung etc.) in der Regel außer Acht gelassen. Kritiker sagen daher, dass der Einfluss möglicher genetischer Defekte aufgrund einer inzestuösen Beziehung durch die Untersuchungsanordnungen zu stark in den Mittelpunkt rückt.²⁰

Eine absolute Zahl der Wahrscheinlichkeit einer genetischen Mutation bei Nachkommen verwandter Sexualpartner kann nicht genannt werden. Vielmehr muss das Risiko gegenüber dem Hintergrund der Gesamtpopulation abgewogen und der Grad der Verwandtschaft und die relevante medizinische Familiengeschichte immer mit in Betracht gezogen werden.²¹ Dass für die Nachkommen blutsverwandter Partner die Wahrscheinlichkeit der Übertragung einer Erberkrankung höher liegt als bei nicht-inzestuösen Kindern ist freilich unbestritten. Um aber ein aufschlussreiches und genaues Bild über das tatsächliche Risiko der Ausprägung genetischer Defekte bei inzestuösen Kindern zu erlangen, müssen alle relevanten Variablen in Betracht gezogen werden.

¹⁹ *Bennett, R.L.* et al., Genetic Counselling and Screening of Consanguineous Couples and their Offspring: Recommendations of the National Society of Genetic Counselors. *Journal of Genetic Counselling* 11 (2002).

²⁰ *Bittles, A.H.*, Consanguinity and its relevance to clinical genetics. *Clinical Genetics* 60 (2001), S. 89–98.

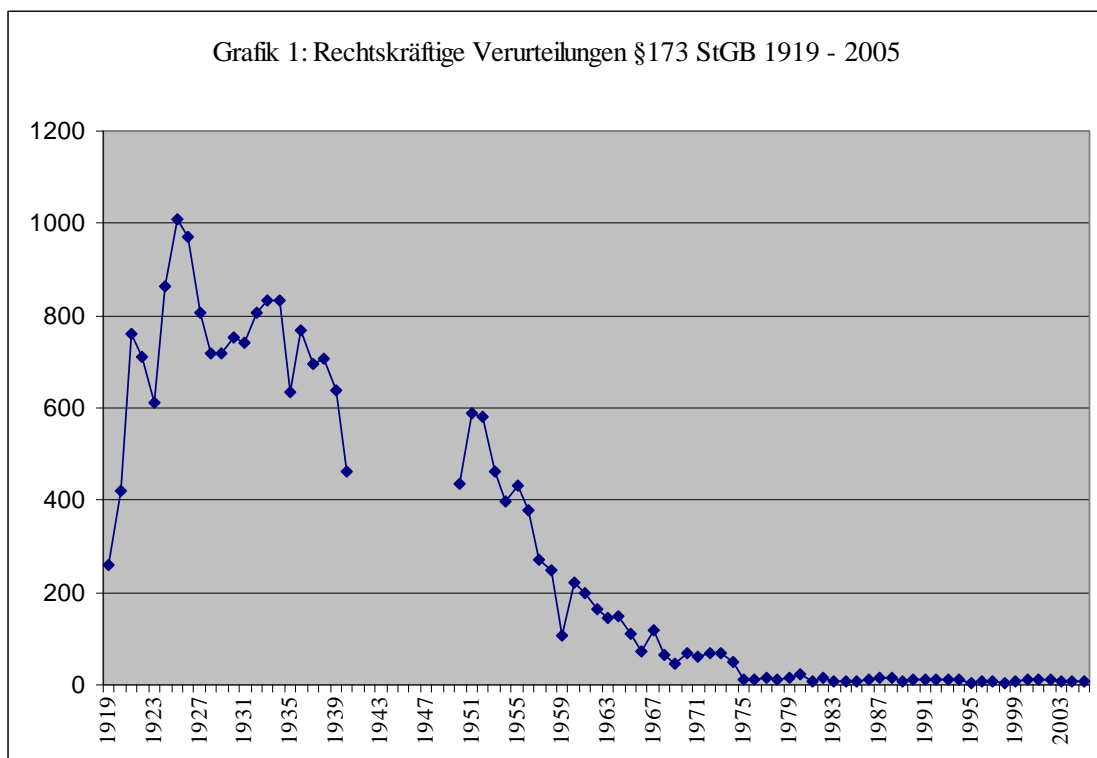
²¹ *Bennett, R.L.* et al., Genetic Counselling and Screening of Consanguineous Couples and their Offspring: Recommendations of the National Society of Genetic Counselors. *Journal of Genetic Counselling* 11 (2002).

III. Rechtstatsächliche Fragestellungen

1. Inzest und Strafverfahren

GUTACHTENFRAGE: Wie häufig kam es in Deutschland in den vergangenen zwanzig Jahren zu Strafverfahren wegen Beischlafs zwischen Geschwistern?

STELLUNGNAHME: Die Frage kann deshalb nicht beantwortet werden, weil die Strafverfolgungsstatistik nicht nach den einzelnen Inzestformen des § 173 StGB unterscheidet. Insgesamt gesehen handelt es sich bei Verurteilungen wegen § 173 StGB (insgesamt) um den im nachstehenden Schaubild enthaltenen Verlauf.



Die Entwicklung belegt zum einen den Einfluss von Reformen des § 173 Anfang der 1970er Jahre. Sie belegt auch, dass die Strafverfolgung von Inzesthandlungen im langjährigen Durchschnitt zu unter 10 Verurteilungen pro Jahr führt. Davon dürften nur Einzelfälle den Bruder-Schwester-Inzest betreffen.

Die Daten aus der Freiburger Kohortenuntersuchung unterstreichen die seltene Anwendung des § 173 II, 2 StGB. Die Untersuchungsdaten wurden für 4 Geburtskohorten (Baden-Württemberg, 1970, 1973, 1975, 1978) auf polizeiliche und justizielle Registrierungen nach § 173 II, 2 StGB hin ausgewertet. Bis heute liegen für diese Geburtskohorten (N: 3.600.000) 11 justizielle Erledigungen nach § 173 II, 2 StGB vor (bundesweit). Diese Erledigungen verteilen sich auf 20, 17, 15 und 12 Jahre Risikozeiträume der jeweiligen Geburtskohorten (ab einem Alter von 18 Jahren). Hieraus kann man schließen, dass unter den heutigen Bedingungen aus einer Geburtskohorte bis zum Alter von etwa 35 Jahren maximal 3–4 Personen wegen Geschwisterinzent registriert werden.

Das Polizeiliche Personenauskunftssystem (PAD) enthält keine Differenzierungen nach den einzelnen Formen des § 173. Insgesamt sind für die angesprochenen vier Geburtskohorten 10 polizeiliche Registrierungen nach § 173 StGB eingetragen (Baden-Württemberg).

§ 173 II, 2 StGB spielt für die polizeiliche und justizielle Praxis sowie für die Struktur von Auffälligkeiten in den Geburtskohorten keine Rolle. Es handelt sich um extreme Einzelfälle.

In einzelnen Untersuchungen wurde auch die Rückfallhäufigkeit bei Inzest untersucht. Hieraus wird geschlossen, dass sowohl für Vater-Tochter-Inzest als auch für Geschwisterinzent die (einschlägige) Rückfälligkeit sehr niedrig liegt (4–7 %).¹

2. Gibt es typische Fallgruppen?

GUTACHTENFRAGE: Lassen sich insoweit typische Fallgruppen bilden (z.B. älterer, dominanter Bruder – jüngere Schwester)?

STELLUNGNAHME: Schon der Einzelfallcharakter der justiziellen Erledigungen lässt nur den Schluss zu, dass die Daten über Einzelfallanalysen hinaus nicht sinnvoll gruppiert werden können. Insbesondere lassen sich keine Fallgruppen bilden. Nach den allgemeinen Daten der Strafverfolgungsstatistik handelt es sich ganz überwiegend um männliche erwachsene Verurteilte. Empirische Untersuchungen zu polizeilich oder justiziell registrierten Inzesttätern liegen aus neuerer Zeit nicht vor. Die Untersuchungen, die in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts zur straf-

¹ *Gibbens, T.C.N./Soothill, K.L./Way, C.K., Sibling and Parent-Child Incest Offenders: A Long-Term Follow-Up. British Journal of Criminology 18 (1978), S. 40–52; Gaenslen, R., Die Behandlung rückfallgefährdeter Sexualstraftäter. Tübingen 2005.*

rechtlich verfolgten Inzestfällen durchgeführt worden sind,² belegen, dass der Geschwisterinzest gegenüber dem Vater-Tochter-Inzest in der polizeilichen und justiziellen Praxis ein Ausnahme darstellt. Die Einzelfälle von Geschwisterinzest, die in diesen Untersuchungen identifiziert wurden, sprechen freilich für die Kombination „Älterer Bruder – Jüngere Schwester“.

3. Inzest und Anzeigerstattung

GUTACHTENFRAGE: Auf welche Weise kam es in diesen Verfahren zur Anzeigerstattung?

STELLUNGNAHME: Untersuchungen zum Verfahrensablauf von Fällen des § 173 II StGB liegen nicht vor. Empirische Untersuchungen zum Inzest (bzw. zur „Blutschande“) sind in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts vereinzelt durchgeführt worden.³ Hier lag der Schwerpunkt des Interesses freilich an der Beschreibung der Täter und der Opfer, insbesondere an der sozialen Herkunft. Die empirischen Untersuchungen der gerichtlichen Erledigungen von Inzestfällen verweisen in dem relevanten Zeitraum insbesondere darauf, dass es sich ganz offensichtlich um Straftaten aus sozial und wirtschaftlich sehr randständigen Gruppen handelt. In den genannten Untersuchungen dominiert im Übrigen ganz eindeutig der Vater-Tochter-Inzest. Geschwisterinzest wird – und insoweit hat sich offensichtlich kaum etwas geändert – nur ganz selten den Strafverfolgungsbehörden bekannt.

Die vorliegenden empirischen Untersuchungen enthalten keine Informationen zur Art des Bekanntwerdens der Fälle. Freilich lässt sich aus den Daten der Freiburger Kohortenuntersuchung schließen, dass ein erheblicher Anteil der Fälle des § 173 II, 2 StGB deshalb den Strafverfolgungsbehörden bekannt wird, weil sich ein Opfer wegen gewalttätiger Übergriffe zur Anzeige entschlossen hat. Aus 13 Fällen, in denen § 172 II, 2 StGB angegeben wurde, resultieren 9, in denen die Strafverfol-

² Hentig, H. v./Viernstein, T., Untersuchungen über den Inzest. Heidelberg 1925; Többen, H., Über den Inzest. Leipzig, Wien 1925; Eber, A., Die Blutschande. Eine kriminologische Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung der Tatsituation. Leipzig 1937; Fitzinger, L., Das Delikt der Blutschande in den Landgerichtsbezirken Wuppertal und Innsbruck unter besonderer Berücksichtigung der verschiedenen soziologischen und ökonomischen Gelegenheiten der Bezirke. Bonn 1958.

³ Hentig, H. v./Viernstein, T., Untersuchungen über den Inzest. Heidelberg 1925; Többen, H., Über den Inzest. Leipzig, Wien 1925; Eber, A., Die Blutschande. Eine kriminologische Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung der Tatsituation. Leipzig 1937; Fitzinger, L., Das Delikt der Blutschande in den Landgerichtsbezirken Wuppertal und Innsbruck unter besonderer Berücksichtigung der verschiedenen soziologischen und ökonomischen Gelegenheiten der Bezirke. Bonn 1958.

gung auch wegen Vergewaltigung oder sexuellem Missbrauch (§§ 177, 176 StGB) eingeleitet worden ist. Im Übrigen dürfte es sich um Fallkonstellationen handeln, in denen wegen der Geburt eines Kindes eine inzestuöse Beziehung bekannt wird. Aus den allgemeinen Verteilungen von Anzeige Gründen, die aus Viktimisierungsstudien bekannt sind, kann gefolgert werden, dass Dritte nur recht selten als Anzeigerstatter in Betracht kommen. Hier handelt es sich dann um Motivationen, die jedenfalls belegen, dass es sich nicht um die Initiierung systematischer Strafverfolgung handeln kann.

4. Erledigung der Verfahren

GUTACHTENFRAGE: Wie wurden diese Verfahren rechtlich abgeschlossen?

STELLUNGNAHME: Inzestverfahren werden nach der Strafverfolgungsstatistik wohl überwiegend mit Bewährungsstrafen bis zu einem Jahr abgeschlossen. Dies lässt darauf schließen, dass es sich hier um Fälle handelt, in denen es um einen länger andauernden Inzest ging.

Die in der Freiburger Kohortenuntersuchung polizeilich erfassten Inzestfälle wurden – soweit bekannt – überwiegend eingestellt (10 Fälle, davon 4 Einstellungen nach §§ 153, 170 StPO, 3 Verurteilungen, in drei Fällen war der Verfahrensausgang nicht bekannt).

5. Inzest und Sexualstraftaten

GUTACHTENFRAGE: Wie viele dieser Verfahren standen im Zusammenhang mit Sexualstraftaten? Lassen sich insoweit typische Fallgruppen angeben?

STELLUNGNAHME: Hierzu lassen sich Anhaltspunkte nur aus der bereits erwähnten Freiburger Kohortenstudie entnehmen. Strafverfolgungsstatistiken enthalten zur Frage des Zusammenhangs mit Sexualstraftaten keine Hinweise. In den justiziellen Erledigungen, in denen § 173 II, 2 StGB explizit genannt wurde (N = 13) wurden in neun Fällen zusätzlich Vergewaltigung oder sexueller Missbrauch als gleichfalls vorliegende Tatbestände genannt. Dies weist darauf hin, dass der einvernehmlich bleibende Inzest zwischen Geschwistern lediglich unter extremen Bedingungen (etwa die Geburt eines Kindes) den Strafverfolgungsbehörden bekannt wird und lediglich in einer Minderheit der Fälle alleiniger Anlass für die Strafverfolgung ist.

6. Das Dunkelfeld des Inzest

GUTACHTENFRAGE: Wie groß wird das Dunkelfeld für den Beischlaf zwischen Geschwistern geschätzt?

STELLUNGNAHME: Insoweit kann nur auf die Untersuchungen, die eingangs genannt wurden, verwiesen werden. Auf dieser Grundlage kann wohl angenommen werden, dass die Prävalenz inzestuöser Erfahrungen bei etwa 2–4 % der Bevölkerung liegt. Dabei handelt es sich freilich um eine Schätzung, die auf selektiven Einzelstudien (überwiegend aus dem nordamerikanischen Raum) basiert. Für Deutschland selbst ist keine Untersuchung bekannt, auf deren Grundlage sich Prävalenz oder Inzidenz des Geschwisterinzests abschätzen lassen würde.

7. Inzestinzidenz in Staaten ohne Strafbarkeit des Inzest

GUTACHTENFRAGE: Gibt es empirisch belastbare Schätzungen über die Häufigkeit des Beischlafs zwischen Geschwistern in Staaten, in denen er nicht strafbewehrt ist?

STELLUNGNAHME: Empirisch belastbare Schätzungen zu Prävalenz oder Inzidenz des Geschwisterinzests in Ländern, in denen der einvernehmliche Inzest nicht strafbar ist (Frankreich, Spanien, südamerikanische Länder), gibt es nicht. Dabei gilt es auch zu berücksichtigen, dass die quantitative Sozialforschung in diesen Regionen wenig ausgeprägt ist.

Freiburg, den 19.11.2007

Prof. Dr. Ulrich Sieber
(für Teil A)

Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht
(für Teil B)

Abkürzungsverzeichnis

Art.	Artikel
BrB	Brottsbalken (das schwedische Kriminalgesetzbuch)
bzw.	beziehungsweise
CCC	Canadian Criminal Code (kanadisches Strafgesetzbuch)
chilStGB	chilenisches Strafgesetzbuch
c.p.	codice penale (italienisches Strafgesetzbuch)
dänStG	dänisches Strafgesetz
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
etc.	et cetera
ggf.	gegebenenfalls
h.M.	herrschende Meinung
Kap.	Kapitel
i.d.R.	in der Regel
i.e.S.	im engeren Sinne
insbes.	insbesondere
Jh.	Jahrhundert
MCC	Model Criminal Code (Australien)
o.ä.	oder ähnliches
PK	Poinikos Kodikas (griechisches Strafgesetzbuch)
polnStGB	polnisches Strafgesetzbuch
rumStGB	rumänisches Strafgesetzbuch
s.	section
schwStGB	schweizer Strafgesetzbuch
tStGB	türkisches Strafgesetzbuch
ungSTGB	ungarisches Strafgesetzbuch
USA	Vereinigte Staaten von Amerika
z.B.	zum Beispiel

Literaturverzeichnis zu Teil A

- Al-Zand, Ali/Siebenhüner, Jan*, § 173 StGB – Eine kritische Betrachtung des strafrechtlichen Inzestverbots. In: *KritV* 2006, S. 68–80.
- Barabas, Friedrich*, Sexualität und Recht. 2. Aufl. Frankfurt a.M. 2006.
- de Montesquieu Baron, Charles de Secondat*, De l'esprit des lois. Paris 1748.
- Baumann, Jürgen (Hrsg.), Alternativ-Entwurf eines Strafgesetzbuches, Besonderer Teil, Sexualdelikte. Tübingen 1968.
- Beccaria, Cesare*, Dei delitti e delle pene. Mailand 1858.
- Bienen, Liegh*, Defining Incest, 92 *Nw. U. L. Rev.* 1501 (1998).
- Biondi, Francesca*, La Corte costituzionale individua il bene giuridico tutelato dal reato di incesto. *Giur. it.* 2001, S. 995–997.
- Clarkson, Christopher/Keating, Heather/Cunningham, Sally*, Clarkson and Keating Criminal Law. 6. Aufl. London 2007.
- Danielsen, Svend et al.*, Ægteskabsloven. 2. Aufl. Kopenhagen 1984.
- Delogu, Tullio*, sub. art. 564. In: Cian, Giorgio/Oppo, Giorgio/Trabucchi, Alberto (Hrsg.), Commentario al diritto italiano della famiglia. Padua 1995, S. 156–222.
- Dönmezer, Sulhi*, Ceza Hukuku – Özel Kısım – Genel Adap ve Aile Düzenine Karşı Cürümler (Strafrecht Besonderer Teil: Straftaten gegen die Allgemeinen Sitten und die Familienordnung). 5. Aufl. Ankara 1983.
- Elbir, Halit Kemal*, Evlenme memnu akrabaların evlenmelerinin ve cinsî münasebetlerinin ceza müeyyedesini ile tahdidi karşısında Türk hukuku (Das türkische Recht gegenüber einer Strafdrohung für die Heirat und geschlechtliche Beziehungen von Verwandten, zwischen denen ein Eheverbot besteht), *IFHM XII*(1946), 653–680.
- Ellbogen, Klaus*, Strafbarkeit des Beischlafs zwischen Verwandten – Ein Relikt aus der Vergangenheit, in: *ZRP* 2006, S. 190–192.
- Frölich von Frölichsburg, Johann*, Commentarius in Kayser Carl des Fünften peinliche Hals-Gerichts-Ordnung. Goldbach 1996.
- Gebhard, Hans Ullrich*, Der Inzest im schweizer Strafrecht mit einem Überblick über seine strafrechtliche Behandlung. Diss. Zürich 1947.
- Gellér, Balázs/Hollán, Miklós/Kis, Norbert*, A Büntető Törvénykönyv Magyarázata [Kommentar des Strafgesetzbuches]. I-II-III. „Közlönykönyvek”. Magyar Hivatalos Közlönykiadó. Budapest 2006.
- Goldberg, Suzanne B.*, Morals-Based Justifications for Lawmaking: Before and After *Lawrence v. Texas*, 88 *Minn. L. Rev.* 1233 (2004).
- Greve, Vagn*, Blodskam – en utidssvarende straffebestemmelse. In: Lene Ravn (Red.), *Kriminalistisk Årbog* 1996, S. 161 ff.

- His, Rudolf*, Geschichte des Deutschen Strafrechts bis zur Karolina. München 1928.
- Hoegel, Hugo*, Die Reform des Strafrechts. In: DJZ 1908, S. 110 ff.
- Hommel, Karl Ferdinand*, Philosophische Gedanken über das Criminalrecht. Breslau 1784.
- Hurwitz, Stephan*, Den danske kriminalret, Speciel del. Kopenhagen 1955.
- Joecks, Wolfgang (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band 2, Teilband 2, §§ 80–184 f. München 2005.
- Karkatsoulis, Panagiotis*, Inzest und Strafrecht – Zur Bedeutung des Strafrechts am Beispiel des Inzesttatbestandes (§ 173 StGB). Pfaffenweiler 1985.
- Krogh, Tyge*, Oplysningstiden og det magiske, Henrettelser og korporlige straffe i 1700-tallets første halvdel. Kopenhagen 2000.
- LaFave, Wayne R.*, Substantive Criminal Law, 2d ed. (2003).
- Madeo, Antonello*, I delitti di incesto: Incesto e relazione incestuosa. In: Francesco Saverio Fortuna (Hrsg.), Reati contro la famiglia e i minori. Mailand 2006, S. 59–82.
- Maurach, Reinhart/Schroeder, Friedrich-Christian/Maiwald, Manfred*, Strafrecht Besonderer Teil Teilband 2 – Straftaten gegen Gemeinschaftswerte. 9. Aufl. Heidelberg 2005.
- Maurach, Reinhart/Zipf, Heinz*, Strafrecht Allgemeiner Teil, Teilband 1. 8. Aufl. Heidelberg 1992.
- Mittermaier, Wolfgang*, Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts – Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit. Berlin 1906.
- Model Criminal Code, Chapter 5, Sexual Offences against the Person, Discussion Paper. Model Criminal Code Officers Committee of the Standing Committee of Attorney's General, November 1996, Canberra.
- Münder, Johannes*, Kinder- und Jugendhilferecht. 6. Aufl. Köln 2007.
- Neumann, Ulfrid/Albrecht, Hans-Jörg*, Nomos-Kommentar zum Strafgesetzbuch. 3. Aufl. Baden-Baden 2006.
- Ørsted, Anders Sandøe*. In: Juridisk Tidsskrift 1828 XIV:2.
- Palandt, Otto (Begr.)/Bassenge, Peter, Bürgerliches Gesetzbuch. 66. Aufl. München 2007.
- Palmen, Franz*, Der Inzest – Eine strafrechtlich-kriminologische Untersuchung, Diss. Köln 1968.
- Posner, Richard A/Silbaugh, Katharine B.*, A Guide to America's Sex Laws (1996).
- Prop. 1983/84:105, Regeringens proposition om ändring i brottsbalken m.m. (sexualbrotten). Stockholm 1984.
- Rodriguez Collao, L.*, Sobre la regulación de los delitos contra la integridad sexual en el Anteproyecto de Código Penal. In: Revista Política Criminal Nr. 1. Talca 2006.
- Roxin, Claus*, Strafrecht Allgemeiner Teil, Band I. 4. Aufl. München 2006.
- Rudolphi, Hans-Joachim/Horn, Eckhard/Samson, Erich*, Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch. 7. Aufl. München 2007
- Schönke, Adolf/Schröder, Horst*, Strafgesetzbuch – Kommentar. 27. Aufl. München 2006.

- Sieber, Ulrich*, Strafrechtsvergleichung im Wandel – Aufgaben, Methoden und Theorieansätze der Strafrechtsvergleichung. In: Sieber/Albrecht (Hrsg.), Strafrecht und Kriminologie unter einem Dach. Berlin 2006.
- Simson, Gerhard/Geerds, Friedrich*, Straftaten gegen die Person und Sittlichkeitsdelikte in rechtsvergleichender Sicht. München 1969.
- SOU 1982:61 Våldtäkt och andra sexuella övergrepp. Betänkande avgivet av 1977 års sexualbrottskommitté. Stockholm 1982.
- SOU 2001:14 Sexualbrotten. Betänkande av 1998 års sexualbrottskommitté. Stockholm 2001.
- Staudinger, J. von (Begr.)/Coester, Michael (Bearb.), Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetzen und Nebengesetzen, 13. Bearbeitung. Berlin 2000.
- Stjernberg, Nils*, Kommentar till strafflagen kap. 17–18. 2. Aufl. Uppsala, Stockholm 1930.
- Straffelovrådets betänkning om straf for pornografi, Nr. 435. Kopenhagen 1966.
- Stratenwerth, Günter*, Inzest und Strafgesetz. In: Familienrecht im Wandel, Festschrift für Hans Hinderling. Basel 1976.
- Temkin, Jennifer*, Do We Need the Crime of Incest? Current Legal Problems, 44 (1991), S. 185–216.
- Tittmann, Karl August*, Handbuch des Strafrechts und der deutschen Strafgesetzkunde, 2. Band. 2. Aufl. Halle 1823.
- Torp, Carl*, Betänkning [...] indeholdende Udkast til Love vedrørende den borgerlige Straffelovgivning med Motiver. Kopenhagen 1917.
- Tröndle, Herbert/Fischer, Thomas*, Strafgesetzbuch und Nebengesetze. 54. Aufl. 2007.
- von Jähne, Burkhard/Laufhütte, Heinrich Wilhelm/Odersky, Walter (Hrsg.), Strafgesetzbuch. Leipziger Kommentar – Band 5, §§ 146–222. 11. Aufl. Berlin 2005.
- von Strampff, Heinrich Leopold*, Kritische Briefe über den Entwurf des Strafgesetzbuches für die Preußischen Staaten. Berlin 1844.
- Wiesner, Reinhard*, SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe. München 2006.
- Wilda, Wilhelm Eduard*, Strafrecht der Germanen. Halle 1842.
- Wittmann, Wilfried*, Die Blutschande – Eine rechtsgeschichtliche, rechtsvergleichende und kriminologische Untersuchung, unter Berücksichtigung der Nachkriegskriminalität in der Rheinpfalz. Diss. Mainz 1953.
- Wolf, A.P.*, 2005a, Introduction. In: Wolf, A.P./Durham, W.H. (eds.), 2005, Inbreeding, Incest and the Incest Taboo: The State of Knowledge at the Turn of the Century, Stanford University Press, pp. 1–23.

Für weitere Nachweise vgl. die am Anlagenband beigelegten Landesberichte.

Literaturverzeichnis zu Teil B

- Abrahams, J. Hoey, H.*, Sibling incest in a clergy family: A case study. *Child Abuse & Neglect* 18 (1994), S. 1029–1035.
- Ackerman, J.M./Kenrick, D.T./Schaller, M.*, Is friendship akin to kinship? *Evolution and Human Behavior* 28 (2007) S. 365–374.
- Adler, N.A./Schutz, J.*, Sibling Incest Offenders. *Child Abuse & Neglect* 19 (1995), S. 811–819.
- Agren, G.*, Incest avoidance and bonding between siblings in gerbils. *Behavioral Ecology and Sociobiology* 14 (1982), S. 161–169.
- Al-Gazali, L./Hamamy, H./Al-Arrayad, S.*, Genetic disorders in the Arab world. *BMJ* 2007, S. 333.
- American Academy of Child and Adolescent Psychiatry (AACAP): Practice parameters for the assessment and treatment of children and adolescents who are sexually abusive of others. *Journal of the American Academy of Child and Adolescent Psychiatry* 38 (1999), S. 55S–76S.
- Aoki, K.*, Avoidance and prohibition of brother–sister sex in humans. *Population Ecology* 47 (2005), S. 13–19.
- Baird, P.A./McGillivray, B.*, Children of Incest. *Journal of Pediatrics* 101 (1982), S. 854–857.
- Bank, S.P./Kahn, M.D.*, *The Sibling Bond*. New York 1982.
- Bass, L.B./Taylor, B.A./Knudson-Martin, C./Huenergardt, D.*, Making Sense of Abuse: Case Studies in sibling incest. *Contemporary Family Therapy* 28 (2006), S. 87–109.
- Bennett, R.L./Motulsky, A.G./Bittles, A./Hudgins, L./Uhrich, S./Doyle Lochner, D./Silvey, K./Scott, C.R./Cheng, E./McGillivray, B./Steiner, R.D./Olson, D.*, Genetic Counselling and Screening of Consanguineous Couples and Their Offspring: Recommendations of the National Society of Genetic Counsellors. *Journal of Genetic Counselling* 11 (2002).
- Bevc, I./Silverman, I.*, Early Proximity and Intimacy Between Siblings and Incestuous Behavior: A Test of the Westermarck Theory. *Ethology and Sociobiology* 14 (1993), S. 171–181.
- Brandt, M.L.*, A short-term group therapy model for treatment of adult female survivors of childhood incest. *Group* 13 (1989), S. 74–82.
- Bromiker, R./Glam-Baruch, M./Gofin, R./Hammerman, C./Amitai, Y.*, Association of parental consanguinity with congenital malformations among Arab newborns in Jerusalem. *Clinical Genetics* 66 (2004), S. 63–66.
- Brosch, S.*, Blutsverwandte Eltern schlagen aufs Ohr, *Medical Tribune* 29 (2002), S. 24.

- Buchner, G./Cizek, B./Gössweiner, V./Kapella, O./Pflegerl, J./Steck, M.*, Gewalt gegen Kinder, Bundesministerium für Gesundheit, Jugend und Familie, Gewaltbericht Teil II, http://www.bmgfj.gv.at/cms/site/attachments/3/8/7/CH0509/CMS1172673141687/gewaltbericht_teil_2.1998.pdf.
- Canavan, N./Meyer, W./Higgs, D.*, The female experience of sibling incest, *Journal of Marital and Family Therapy* 18 (1992), S. 129–142.
- Carter, G.S./van Dalen, A.*, Sibling Incest: Time Limited Group as an Assessment and Treatment Planning Tool. *Journal of Child and Adolescent Group Therapy* 8 (1998), S. 45–54.
- Cawson, P./Wattam, C./Brooker S./Kelly, G.*, Child maltreatment in the United Kingdom A study of the prevalence of child abuse and neglect. NSPCC, London 2000.
- Cole, E.*, Sibling incest: The myth of benign sibling incest. *Women & Therapy* 1 (1982), S. 79–89.
- Conen, M.L.*, Familientherapie bei Inzest. In: G. Amann/R. Wipplinger (Hrsg.), *Sexueller Missbrauch – Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie*, S. 575–586. Tübingen 2005.
- Corach, D./Penacino, G./Marino, M./Polisecki, E./Sala, A.*, Incestuous offspring detection inference by VNTR homozygosity increment, Elsevier Science B.V. International Congress Series 1239 (2003), S. 861–864.
- Court of Appeals Wisconsin State of Wisconsin, Plaintiff-Respondent, v. Allen M., Respondent-Appellant, Patricia A.M., a/k/a Patty A.T., Respondent-Co-Appellant, No. 97-0852, October 21, 1997.
- Courtois, C.A.*, *Healing the Incest Wound – Adult Survivors in Therapy*. New York 1988.
- Cyr, M./Wright, J./McDuff, P./Perron A.*, Intrafamilial sexual abuse: brother-sister incest does not differ from father-daughter and stepfather-stepdaughter incest, *Child Abuse and Neglect* 26 (2002), S. 957–973.
- Daie, N./Witztum, E./Eleff, M.*, Long-term effects of sibling abuse. *Journal of Clinical Psychiatry* 50 (1989), S. 428–431.
- Demirel, S./Kaplanoglu, N./Acar, A./Bodur, S./Paydak, F.*, The frequency of consanguinity in Konya, Turkey, and its medical effects. *Genetic Counselling Geneva, Switzerland* 8 (1997), S. 295–301.
- Denic, S./Nicholls, M. G.*, Incestuous gene in consanguinophilia and incest: Toward a consilience theory of incest taboo. *Medical Hypotheses* 66 (2005), S. 52–58.
- DeYoung, M.*, Siblings of Oedipus: Brothers and sisters of incest victims. *Child Welfare* 60 (1981), S. 561–568.
- Eber, A.*, *Die Blutschande. Eine kriminologische Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung der Tatsituation*. Leipzig 1937.
- Fastie, F.*, *Zeuginnen der Anklage – Die Situation sexuell mißbrauchter Mädchen und junger Frauen vor Gericht*. Berlin 1994.
- Fend, H.*, *Entwicklungspsychologie des Jugendalters*. Leverkusen 2000.
- Finkelhor, D.*, Sex Among Siblings: A Survey on Prevalence, Variety, and Effects. *Archives of Sexual Behavior* 9 (1980), S. 171–194.

- Finkelhor, D.*, Sexually victimised children. New York 1979.
- Fitzinger, L.*, Das Delikt der Blutschande in den Landgerichtsbezirken Wuppertal und Innsbruck unter besonderer Berücksichtigung der verschiedenen soziologischen und ökonomischen Gelegenheiten der Bezirke. Bonn 1958.
- Freud, S.*, Abriß der Psychoanalyse. Das Unbehagen an der Kultur. Frankfurt 1958.
- Gaenslen, R.*, Die Behandlung rückfallgefährdeter Sexualstraftäter. Tübingen 2005.
- Gibbens, T.C.N./Soothill, K.L./Way, C.K.*, Sibling and Parent-Child Incest Offenders: A Long-Term Follow-Up. *British Journal of Criminology* 18 (1978), S. 40–52.
- Girolami, A./Brunetti, A./de Marco, L.*, Congenital Combined Factor V and Factor VIII Deficiency in a Male Born from a Brother-Sister Incest. University of Padua Medical School Institute of „Semeiotica Medica“ Padua-Italy, *Blut Band XXVIII* (1974), S. 33–42.
- Goldman, R./Goldman, J.*, The prevalence and nature of child sexual abuse in Australia. *Australian Journal of Sex, Marriage and Family* 9 (1988), S. 94–106.
- Greenland, C.*, Incest, *British Journal of Delinquency* 9 (1958), S. 62–65.
- Hamamy, H./Alwan, A.*, Genetic disorders and congenital abnormalities: strategies for reducing the burden in the Region. *Eastern Mediterranean Health Journal* 3 (1997), S. 123–132.
- Hashmi, M.A.*, Frequency of consanguinity and its effect on congenital malformation – a hospital based study. *The Journal of Pakistani Medical Association* 47 (1997), S. 75–78.
- Hentig, H.v./Viernstein, T.*, Untersuchungen über den Inzest. Heidelberg 1925.
- Hirsch, M.*, Realer Inzest – Psychodynamik des sexuellen Mißbrauchs in der Familie. 2. Aufl. Berlin 1990.
- Hyun-Kim, S./Kim, H.-S.*, Incestuous Experience Among Korean Adolescents: Prevalence, Family Problems, Perceived Family Dynamics, and Psychological Characteristics. *Public Health Nursing* 22(2005), S. 472–482.
- Jacob, S./McClintock, M.K./Zelano, B./Ober, C.*, Paternally inherited HLA alleles are associated with women’s choice of male odor. *Nature Genetics* 30 (2002), S. 175–76.
- Jancar, J./Johnston, S.J.*, Incest and mental handicap, *Journal of Mental Deficiency Research* 34 (1990), S. 483–90.
- Kinsey, A.C. et al.*, Sexual Behavior in the Human Male. Philadelphia 1948.
- Kreidler, M.C./England, D.B.*, Empowerment through group support: Adult Women who are Survivors of Incest. *Journal of Family Violence* 5 (1990), S. 35–42.
- Kubo, S.*, Researches and Studies on Incest in Japan. *Hiroshima Journal of Medical Sciences* 8 (1959), S. 99–159.
- Laviola, M.*, Effects of older brother-younger sister incest: A study of the dynamics of 17 cases, *Child Abuse & Neglect* 16 (1992), S. 409–421
- Leiber, J.*, Instinctive Incest Avoidance: A Paradigm Case for Evolutionary Psychology Evaporates. *Journal for the Theory of Social Behaviour* 36 (2006), S. 369–388.
- Lévi-Strauss, C.*, Die elementaren Strukturen der Verwandtschaft. Frankfurt 1981.

- Lieberman, D./Tooby, J./Cosmides, L.*, Does morality have a biological basis? An empirical test of the factors governing moral sentiments relating to incest. *Proceedings of the Royal Society, London*, 270 (2002) 819–82.
- The architecture of human kin detection. *Nature* 445 (2007), S. 727–731.
- Malz, W./Holman, B.*, *Incest and Sexuality – A Guide to Understanding and Healing*. Massachusetts 1987.
- Marquardt, C./Lossen, J.*, *Sexuell mißbrauchte Kinder in Gerichtsverfahren*. Münster 1999.
- Meiselman, K.C.*, *Incest – A Psychological Study of Causes and Effects with Treatment Recommendations*. London 1978.
- Mey, B.J./Neff, R.*, *Incest as Child Abuse – Research and Applications*. New York 1986.
- Mitchell, J.*, *Siblings: Sex and violence*. Cambridge 2003.
- Mosher, W.D./Chandra, A./Jones, J.*, *Sexual Behavior and Selected Health Measures: Men and Women 15–44 Years of Age, United States, 2002*. Center of Disease Control 2003.
- Murray, R.D.*, The Evolution and Functional Significance of Incest Avoidance, *Journal of Human Evolution* 9 (1979), S. 173–178.
- Nicholas, S./Kershaw, C./Walker, A.*, *Crime in England and Wales 2006/07*. London 2007.
- Ober, C./Weitkamp, L.R./Cox, N./Dytch, H./Kostyu, D./Elias, S.*, HLA and mate choice in humans. *American Journal of Human Genetics* 61 (1997), S. 497–504.
- Orth, U.*, Secondary Victimization of Crime Victims by Criminal Proceedings. *Social Justice Research* 15(2002), S. 313–325.
- Phillips-Green, M.*, Sibling Incest. *The Family Journal Counseling and Therapy for Couples and Families* 10 (2002), S. 195–202.
- Pierce, L.H./Pierce, R.L.*, Adolescent/Sibling Incest Perpetrators. In: A.L. Horton/B.L. Johnson/L.M. Roundy/D. Williams (Hrsg.), *The Incest Perpetrator – A Family Member no one wants to treat*. London, 1990, S. 105.
- Romer, G./Walter, J.*, Geschwisterinzest im Kindes- und Jugendalter. In: D. Bange/W. Körner (Hrsg.), *Handwörterbuch Sexueller Missbrauch*. Göttingen 2002, S. 154–161.
- Rossilhol, J.-B.*, *Sexuelle Gewalt gegen Jungen, Dunkelfelder*. Marburg 2005.
- Rudd, J.M./Herzberger, S.D.*, Brother-sister incest/father-daughter incest: A comparison of characteristics and consequences. *Child Abuse & Neglect* 23 (1999), S. 915–928.
- Russell, D.E.*, *The Secret Trauma. Incest in the Lives of Girls and Women*. New York 1986.
- Ryan, K.K./Lacy, R.C./Margulis, S.W.*, *Impacts of Inbreeding on Components of Reproductive Success, Conservation Biology Series*. Cambridge 2002.
- Santelli, J. S./Duberstein Lindberg L./Abma, J./Sucoff McNeely, C./Resnick M.*, Adolescent Sexual Behavior: Estimates and Trends From Four Nationally Representative Surveys. *Family Planning Perspectives* 32 (2000), S. 156–165.
- Sariola, H./Uutela, A.*, The Prevalence and Context of Incest Abuse in Finland. *Child Abuse & Neglect* 20 (1996), S. 843–850.

- Scheidel, W.*, Brother-Sister and Parent-Child Marriage Outside Royal Families in Ancient Egypt and Iran: A Challenge to the Sociobiological View of Incest Avoidance? *Ethology and Sociobiology* 17(1996), S. 319–340.
- Schwager, R.*, Sexuelle Übergriffe unter Geschwistern: Was sind die Folgen und wie kann geholfen werden? Castagna Beratungs- und Informationsstelle, Jahresbericht 2005, http://www.castagna-zh.ch/cms/front_content.php?idcat=45.
- Shepher, J.*, Incest – A Biosocial View. New York 1983.
- Shepher, L.*, Mate selection among second generation kibbutz adolescents and adults: incest avoidance and negative imprinting. *Archives for Sexual Behavior* 1 (1971), S. 293–307.
- Smith Tom W.*, American Sexual Behavior: Trends, Socio-Demographic Differences, and Risk Behavior. National Opinion Research Center, University of Chicago. GSS Topical Report Nr. 25, December 1998.
- Smith, H./Israel, E.*, Sibling incest: A study of the dynamics of 25 cases. *Child Abuse & Neglect* 11 (1987), S. 101–108.
- State v. Lowe*, 112 Ohio St.3d 507, 2007-Ohio-606.
- Szibor, R.*, Inzest und Konsanguinität – Eine Übersicht soziologischen, klinisch-genetischen und rechtsmedizinischen Aspekten. *Rechtsmedizin* 14 (2004), S. 387–395.
- Thorman, G.*, Incestuous Families. Springfield/Illinois 1983.
- Többen, H.*, Über den Inzest. Leipzig. Wien 1925.
- Tuncbilek, E.*, Clinical outcomes of consanguineous marriages in Turkey. *The Turkish Journal of Pediatrics* 43 (2001), S. 277–279.
- Weinberg, S. K.*, Incest Behavior. New York 1955.
- Weisfeld, G.E./Czilli, T./Phillips, K.A./Gall, J.A./Lichtman, C.M.*, Possible olfaction-based mechanisms in human kin recognition and inbreeding avoidance. *Journal of Experimental Child Psychology* 85 (2003), S. 279–295.
- Wellings, K./Field, J./Johnson, A.M./Wadsworth, J.*, Sexual Behaviour in Britain. The National Survey of Sexual Attitudes and Lifestyles. London 1994.
- Westermarck, E.*, The history of human marriage. 5. Aufl. London 1921.
- Wiehe, V.R.*, Sibling Abuse: Hidden physical, emotional, and sexual trauma. 2. Aufl. Thousand Oaks 1997.
- Wolf, A.*, Sexual attraction and childhood association. A Chinese brief for Edward Westermarck. Stanford 1995.
- Wolff-Dietz, I.*, Jugendliche Sexualstraftäter. Berlin 2002.

